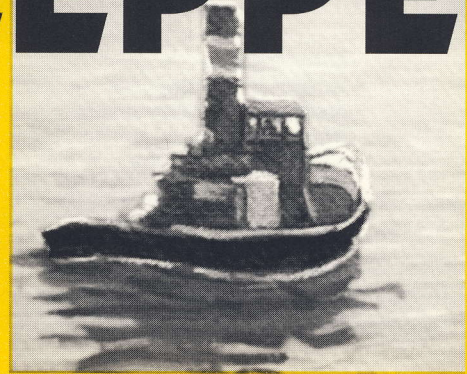




Flüchtlingsrat
Schleswig-Holstein e.V.

DER SCHLEPPER



Nummer Siebzehn

Winter 2002

Uneingeschränkte Solidarität

Im 50. Jahr der Genfer Flüchtlingskonvention wird die Bundeswehr in den Krieg nach Afghanistan beordert. Völkerrechtliche Bedenken in die asiatischen Winde schlagend, schwang dem Kanzler offenbar dennoch, dass abendländische Truppen - wie schon in der Vergangenheit - den Frieden am Hindukusch nicht garantieren werden. So umgetrieben erwirkt er beim Europäischen Rat erfolgreich den Verriss des von der Kommission vorgelegten flüchtlingsfreundlichen Richtlinienentwurfs für ein EU-einheitliches Asylverfahren.

Seit dem vergangenen September ist darüber hinaus die Hochzeit der „Sicherheitstechnokraten“ ausgebrochen. Paketweise werden Antiterrorgesetze geschnürt, und Zuwanderungskonzepte mutieren endgültig zur Flüchtlingsabwehrmasse. So gelingt es Überwachungsstaatlern im Schatten des allgemeinen Schreckens über das Geschehene den Datenschutz für Ausländer wesentlich und für Flüchtlinge allemal zu demontieren. Als der Bundesbeauftragte für den Datenschutz im Oktober seinen Eindruck äußert, „dass einige geplante Maßnahmen zum Teil weit über die Zielsetzung hinausgehen“ und „kaum geeignet erscheinen, den internationalen Terrorismus angemessen zu bekämpfen“, hört kaum jemand zu.

Auch in Schleswig-Holstein hat die Landespolizei das Recht erhalten, „von öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus dortigen Dateien zum automatischen Abgleich mit anderen Dateien nach fahndungsspezifischen Suchkriterien zu verlangen“ (IMSH 2.10.01). Innenminister Klaus Buß meint, der automatische Datenabgleich sei (nur?) „ein polizeiliches Mittel unter mehreren“. Justizministerin Anne Lütke glaubt: „Nach meiner Überzeugung stellt die Neuregelung mit ihren Voraussetzungen ein sowohl rechtsstaatlich vertretbares als auch sicherheitspolitisch gebotenes Mittel in der Auseinandersetzung mit dem internationalen Terrorismus dar.“

Während sich MitarbeiterInnen von Beratungsstellen und Unterstützungsinitiativen zunehmend über die ihnen u.U. selbst künftig drohenden rechtlichen Konsequenzen ihrer Solidaritätsarbeit Gedanken machen müssen, führen Beamte des Landeskriminalamtes in Flüchtlingsunterkünften „freiwillige“ Befragungen bei Nachbarn, Vermietern und aus dem Nahen und Mittleren Osten stammenden Betroffenen durch. Ausländische Studierende erhalten polizeiliche Vorladungen und werden aufgefordert, Geburtsurkunde, Kontoauszüge von anderthalb Jahren, Mietverträge und Unterlagen über Reisen und Flüge sowie Studienbescheinigungen sämtlicher besuchter Universitäten mitzubringen.

„Das Vorgehen des Gesetzentwurfes ist schon vom Grundansatz problematisch, da er pauschal ausländische Menschen dem Verdacht aussetzt, eine Kriminalitätsgefahr zu sein.“ warnt der stellvertretende Datenschutzbeauftragte Thilo Weichert.

So ganz geheuer scheint das alles auch der Kieler Landesregierung nicht zu sein. „In Schleswig-Holstein darf niemand ausgegrenzt werden“ beteuert sie tapfer in ihrem noch Ende des vergangenen Jahres vorgelegten Entwurf eines Konzeptes zur Integration von Migrantinnen und Migranten. Das erweckt dennoch den Eindruck, dass Flüchtlinge bei Integrationsmaßnahmen außen vor gehalten werden sollen. Im Übrigen werde es das künftige Zuwanderungsgesetz schon richten.

Die diesbezüglichen Erwartungen der solidarischen Flüchtlingshilfe sind inzwischen eher bescheiden. Die nach dem Zuwanderungsgesetzentwurf gegenwärtig noch vorgesehene Asylanerkennung nichtstaatlicher und geschlechtsspezifischer Verfolgung werde erkauf mit weitreichenden Verschlechterungen für Flüchtlinge erklären Flüchtlingsrat und PRO ASYL. So drohe Flüchtlingen u.a. die Internierung in sog. Ausreisezentren, mehr Einschränkung der Bewegungsfreiheit, weniger Arbeitsmarktzugang und regelmäßige Neuüberprüfung des Asyls.

Das Licht am Ende des Tunnels kommt aus Brüssel. Ein vom Flüchtlingsrat koordinierter schleswig-holsteinischer Trägerkreis erhält den Zuschlag bei der EU-Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen bleiberechtigter Flüchtlinge.

Und es gibt noch mehr gute Nachrichten:

Angesichts der aktuellen Herausforderungen für die praktische Flüchtlingshilfe und politische Lobbyarbeit sei eine grenzüberschreitende Kooperation unabdingbar, erklären im November VertreterInnen von Flüchtlingsorganisationen aller Ostseerainerländer nach der Segeberger Konferenz „Fluchtweg Ostsee“. Sie beschließen, ein Netzwerk der solidarischen Flüchtlingshilfe im Ostseeraum aufzubauen. In Frankfurt wird mit Beteiligung des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein das Irak-Kurdistan-Netzwerk gegründet. In Kiel konstituiert sich im Januar ebenfalls unter Beteiligung des Flüchtlingsrates ein landesweiter Arbeitskreis, der sich die Unterstützung und parteinehmende Öffentlichkeitsarbeit für illegalisierte Menschen in Schleswig-Holstein auf die Fahnen geschrieben hat. Nach beharrlicher Einflussnahme des Flüchtlingsrates erhalten die besonderen Probleme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Schleswig-Holstein seitens oberster Landesbehörden und Jugendämter inzwischen einer größeren Aufmerksamkeit.

Mit der vorliegenden Ausgabe unseres Quartalsmagazins *Der Schlepper* erklären wir einmal mehr den in Schleswig-Holstein und anderen Orts Asyl, Schutz und menschenwürdiges (Über)Leben suchenden Menschen unsere uneingeschränkte Solidarität.

Martin Link, Kiel 20.1.2002

Der Schlepper erscheint vierteljährlich als Rundbrief des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein e.V. Für Vereinsmitglieder ist Der Schlepper kostenlos. Nichtmitglieder können ihn für 16,50 EURO jährlich abonnieren. – Angebote zur Mitarbeit sind erwünscht. Beiträge bitte möglichst auf Diskette oder per e-Mail zusenden. Eingesandte Manuskripte werden nicht zurückgesandt. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht immer die Meinung der Redaktion wieder.

Redaktion: Martin Link (v.i.S.d.P.)
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.
Oldenburger Str. 25, D-24143 Kiel
Tel.: 0431 / 735 000, Fax: 0431/736 077
e-Mail: office@frsh.de
Der Schlepper online im Internet: www.frsh.de/schlepp.htm

Regelmäßige Informationen und Austauschforum zu flüchtlingspolitischen und Migrationsthemen in der „Mailingliste Schleswig-Holstein“: liste@www.frsh.de
Bankverbindung: Flüchtlingsrat S.-H., EDG Kiel, Kto-Nr. 152 870, BLZ: 210 602 37
Druck: WDA Brodersdorf Fotos: privat

„Anti-Terror“ und Einwanderung

Norman Paech: Der Krieg in Afghanistan im Lichte des Völkerrechts.....	4
Flüchtlingsrat SH: Generalverdacht gegen Flüchtlinge und ihre Unterstützer.....	7
Andrea Kothen/Kai Weber: Das neue Zuwanderungsgesetz	9

Tag des Flüchtlings

Norman Paech: 50 Jahre Genfer Flüchtlingskonvention	15
---	----

Herkunftsländer

Israel/Palästina – Brigitte Schulz: ... längst keine Angst mehr vor dem Tod	19
Irak – Irene Dulz: Irak - Kurdistan - Netzwerk gegründet.....	21
DR Kongo – Ein Krieg als Vorwand für die Plünderung der Ressourcen und die Verletzung der Menschenrechte	24

Ostsee

Astrid Willer: Auf dem Weg zu einer Vernetzung von unten.....	27
---	----

Kinderflüchtlinge

Burkhard Werner: „Gib meine Jugend mir zurück“	30
Margret Best: Erste Verbesserungen erkennbar	32
Awagulan: Die Wahrheit ist schlimmer als ein schlechter Traum.....	34

Asylverfahren

Rainer M. Hofmann: Zur Passbeschaffung durch das Bundesamt.....	35
NEK-Kirchenleitung lehnt Abschiebungshaft ab.....	37

Schleswig-Holstein

Neue Weisungen des Innenministeriums Schleswig-Holstein.....	38
Astrid Willer: „Illegalisierte Menschen in Schleswig-Holstein	39
Martin Link: „Migranten, für die (noch) keine Integrationsabsicht besteht...“	41
Martin Link: EQUAL. Europa fördert Flüchtlinge in Schleswig-Holstein.....	44

Flüchtlingsrat SH

Mitgliederversammlung 2002	46
----------------------------------	----

Regionales

Regionalberichte.....	48
-----------------------	----



„Seit dem 11. September ist alles anders.“ Wie oft haben wir diesen Satz in den vergangenen Wochen und Monaten gehört. Zutreffend ist er allemal, wenn mensch ihn auf den Bestand bisher sicher geglaubten völkerrechtlichen Konsenses in Politik und Gesellschaft anwendet. Auf den zahlreichen Schlachtfeldern der Dritten und Vierten Welt, die schon vordem Flüchtlinge auf den Weg zu uns getrieben haben, ist seit dem 11. September auch die Bundeswehr dabei. Norman Paech, Völker- und Verfassungsrechtler aus Hamburg, liefert hier eine kritische Untersuchung der völkerrechtlichen Legitimität des deutschen Militäreinsatzes am Hindukusch.

Die Bundesregierung stützt den Einsatz bewaffneter Streitkräfte sowohl auf das Selbstverteidigungsrecht gem. Art. 51 UN-Charta als auf eine Ermächtigung durch Resolutionen des UN-Sicherheitsrats.¹ Ferner bezieht sie sich auf die Beistandsverpflichtung des Art. 5 NATO-Vertrag als Bündnispartner der USA.

Die Resolution 1368 (2001)

Die USA haben sich zunächst um eine Ermächtigung für ein militärisches Vorgehen gegen bin Laden und die Taliban durch den UN-Sicherheitsrat bemüht. Bereits einen Tag nach dem Terroranschlag verabschiedete der Sicherheitsrat

Norman Paech ist Professor für öffentliches Recht an der Hochschule für Wirtschaft und Politik, Hamburg, und Mitautor des Studienbuches »Völkerrecht und Machtpolitik in den internationalen Beziehungen«, Hamburg 2001. Bei dem Beitrag handelt es sich um Auszüge aus einem Gutachten, dessen vollständiger Text beim Flüchtlingsrat angefordert werden kann: T. 0431-735 000, mail: office@frsh.de

Wir bedanken uns für die Abdruckgenehmigung bei der Monatszeitschrift Sozialismus (Heft 251, Dezember 2001, S. 8-11).

seine Resolution 1368 (2001), in der er die »entsetzlichen Anschläge in strengster Weise« verurteilt und den Anschlag »wie jeden anderen Akt internationalen Terrorismus als eine Gefährdung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit« betrachtete. Dieses ist die gebräuchliche Formel nach Art. 39 UN-Charta, mit der sich der Sicherheitsrat die weiteren Schritte für politische, ökonomische und militärische Sanktionen nach Art. 41 und 42 UN-Charta eröffnet.

Derartige Maßnahmen ergreift er allerdings nicht, er beruft sich nicht auf das Kapitel VII UN-Charta, sondern ruft lediglich »alle Staaten dringend zur Zusammenarbeit auf, um die Täter, die Organisationen und Unterstützer dieser terroristischen Anschläge vor Gericht zu bringen« und betont, »dass jene, die den Tätern geholfen, sie unterstützt oder ihnen Unterschlupf gewährt haben, zur Verantwortung gezogen werden.« Ferner ruft er die Staaten dazu auf, durch »engere Zusammenarbeit und vollständige Umsetzung der Anti-Terror-Konvention und der Resolutionen des Sicherheitsrats, vor allem der Resolution 1269 vom 19.10.1999, Terroranschläge zu verhindern und zu unterdrücken«.

Schließlich erklärt der Sicherheitsrat seine Bereitschaft, »alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um auf die Terroranschläge zu reagieren und alle Formen des Terrorismus in Übereinstimmung mit der Verantwortung gemäß der UN-Charta zu bekämpfen«. Er »beschließt, sich weiter mit der Angelegenheit zu befassen«.

Der Wortlaut dieser Resolution zeigt eindeutig, dass die USA ihr Ziel, eine Ermächtigung für militärische Reaktionen auf den Terroranschlag zu erhalten, nicht erreichen konnten. Vielmehr deutet der Sicherheitsrat an, dass er die Gerichte für die geeigneten Mittel ansieht, die Täter, ihre Organisationen und Unterstützer zur Verantwortung zu ziehen. Dies wird durch die Erwähnung der Anti-Terror-Konvention bestätigt. Es handelt sich um die »International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism«, die von der UN-Generalversamm-

lung am 9.12.1999 mit der Resolution 54/169 verabschiedet wurde. Mit der Annahme dieser Konvention sollen sich die Staaten verpflichten, bestimmte genau definierte Taten der Finanzierung und finanziellen Unterstützung terroristischer Aktivitäten² unter bestimmten Voraussetzungen³ unter Strafe zu stellen und für deren Verfolgung eine strafrechtliche Zuständigkeit zu begründen.

Die Resolution 1368 geht insofern über die bis dahin bekannten Anti-Terror-Resolutionen hinaus, als sie nicht erst die Weigerung einer Regierung, die mutmaßlichen Täter auszuliefern, als eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bezeichnet so wie die Resolution gegen Libyen im Lockerbie-Fall und die Resolution 1267 von 1999 gegen die Taliban, sondern bereits den Terroranschlag selbst als eine solche Bedrohung nach Art. 39 UN-Charta bezeichnet. Dennoch ändert diese neue Qualität nichts an dem Ergebnis, dass diese Resolution keine Ermächtigung für eine militärische Reaktion enthält. Die Auffassung der Bundesregierung in Punkt 3 ihres Antrags, dass »nach der Resolution 1368 (2001) alle erforderlichen Schritte zu unternehmen« seien, also auch militärische, ist falsch. Der Sicherheitsrat hat »seine

Fußnoten:

¹ Das zwingende Verbot der Androhung oder Anwendung militärischer Gewalt gem. Art. 2 Z. 4 UN-Charta kennt nur zwei Ausnahmen: 1. Die Ermächtigung zu militärischen Zwangsmaßnahmen gem. Art. 42 UN-Charta durch den UN-Sicherheitsrat und 2. das individuelle und kollektive Selbstverteidigungsrecht gem. Art. 51 UN-Charta.

² Begehung der Unterstützungshandlungen auf dem Gebiet des Vertragsstaates, Begehung durch Staatsangehörige oder durch Handlungen an Bord von unter der Flagge des Staates fahrenden Schiffen bzw. Flugzeugen.

³ Die ebenfalls angeführte Resolution 1269 vom 19.10.1999 fordert die Staaten zu einer allgemein stärkeren Zusammenarbeit und zum Beitritt zu den zahlreichen Konventionen auf, unterstreicht die wichtige Rolle der Vereinten Nationen bei dem Anti-Terror-Kampf und mahnt besseren Informationsaustausch, Unterbindung der Finanzierung von Terroraktivitäten, Sorgfalt bei der Zuerkennung des Flüchtlingsstatus und Zusammenarbeit auf der Verwaltungs- und Justizebene an. Militärische Maßnahmen werden in keinem Zusammenhang erwähnt.

Bereitschaft« erklärt, »alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um auf die Terroranschläge zu reagieren«. Er hat sich damit die Auswahl der erforderlichen Schritte vorbehalten und beansprucht hier seine alleinige Kompetenz für Maßnahmen nach Art. 41 und 42 UN-Charta. Er hat den Staaten keine Blankovollmacht gegeben.

Die Resolution 1373 (2001)

Kurze Zeit später versuchten die USA erneut, eine Ermächtigung durch den Sicherheitsrat zu erhalten. Die daraufhin am 28. September verabschiedete Resolution enthält jedoch genauso wenig die erwünschte Ermächtigung. Sie bestätigt noch einmal die vorangegangene Resolution und bezieht sich in ihren weiteren Formulierungen an die Staaten allerdings jetzt ausdrücklich auf das VII. Kapitel der UN-Charta, welches ihr verbindliche Sanktionen und Maßnahmen ermöglicht. Als solche fordert sie in einem ersten Punkt von den Staaten, alles zu unterlassen, zu verhindern und zu bestrafen, was mit der Finanzierung terroristischer Handlungen zusammenhängt. In einem zweiten Punkt fordert sie das Gleiche bezüglich jeglicher anderen Unterstützung von terroristischen Aktivitäten. Insbesondere fordert sie die strafrechtliche Verfolgung, gerichtliche Untersuchung und Aburteilung von Terroristen, die Zusammenarbeit bei der Beschaffung von Beweisen, effektiven Grenzkontrollen und strenger Überwachung der Ausgabe und Fälschung von Pass- und Reisedokumenten. Sie fordert die Staaten ferner auf, ihre Zusammenarbeit bei der wechselseitigen Information über alle Fragen, die den Terrorismus betreffen, zu verstärken und durch bi- und multilaterale Abmachungen sowie durch Unterzeichnung der wichtigen Anti-Terrorismus-Konventionen und Umsetzung der Resolutionen des UN-Sicherheitsrats zu ergänzen. Insbesondere sollen die Staaten darauf achten, dass der Flüchtlingsstatus nicht von Terroristen missbraucht werde, allerdings seien dabei die anerkannten Standards der Menschenrechte und des Völkerrechts zu berücksichtigen.

Schließlich richtet der Sicherheitsrat mit der Resolution ein spezielles Komitee ein, welches aus allen Mitgliedern des Sicherheitsrats besteht, um die Umsetzung der Resolution zu kontrollieren und fordert alle Staaten auf, binnen 90 Tagen dem Komitee über ihre Maßnahmen zu berichten. Der Sicherheitsrat schließt die Resolution mit der Versicherung, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, die Umsetzung der Maßnahmen zu garantieren, und der Absicht, »weiter mit der Sache befasst« zu sein.

Auch aus dem Wortlaut dieser Resolution geht zweifelsfrei hervor, dass der Sicherheitsrat die Bekämpfung des Terrorismus mit anderen Mitteln als militärischen unternehmen will und dass er keine Ermächtigung zu einer militärischen Reaktion irgendeines einzelnen Staates gegeben hat. Dieses wird besonders deutlich, wenn man den Wortlaut mit dem der bekannten Resolution 678 (1990) des Sicherheitsrats vom November 1990 vergleicht, mit der er die Ermächtigung zu militärischen Zwangsmaßnahmen nach Art. 42 UN-Charta gegeben hat. In ihr heißt es:

»Der Sicherheitsrat, tätig werdend nach Kapitel VII der UN-Charta, ermächtigt die Mitgliedsstaaten für den Fall, dass der Irak die oben genannten Resolutionen bis zum 15. Januar 1991 nicht entsprechend Ziffer 1 vollständig durchführt, alle erforderlichen Mittel einzusetzen, um der Resolution 660 (1990) und allen dazu später verabschiedeten Resolutionen Geltung zu verschaffen und sie durchzuführen und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit in dem Gebiet wiederherzustellen.«

Eine derart schwerwiegende Entscheidung wie die Ermächtigung zu einem militärischen Angriff bedarf einer deutlichen und unmissverständlichen Erklärung. Beide Resolutionen sind hingegen unmissverständlich nicht als Ermächtigung zu werten. (...)

Das Recht auf Selbstverteidigung gem. Art. 51 UN-Charta

Diese zweite Ausnahme vom zwingenden Gewaltverbot haben die USA in Anspruch genommen, als klar wurde, dass sie eine Ermächtigung durch den Sicherheitsrat nicht erhalten würden. Es kann als individuelles Verteidigungsrecht von demjenigen Staat in Anspruch genommen werden, der unmittelbar angegriffen worden ist (USA), und als kollektives

Recht von denjenigen Staaten (Großbritannien, NATO-Staaten), die dem Angegriffenen zu Hilfe kommen.

Art. 51 UN-Charta hat genaue Voraussetzungen für das Recht normiert, um einem Missbrauch vorzubeugen. Es muss sich um einen bewaffneten Angriff eines Staates handeln, der gegenwärtig ist, und die Verteidigungsmaßnahmen dürfen nur so lange dauern, bis der Sicherheitsrat selbst die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet hat.

Klassischerweise wird man in der Zerstörung von Wohn- und Bürogebäuden mittels Passagiermaschinen keinen »bewaffneten Angriff« sehen. Wenn man aber weniger auf das Instrument als auf die Zerstörungswirkung abstellt und einen solchen Angriff bejaht, bleibt immer noch zweifelhaft, ob es sich um den Angriff eines Staates gehandelt hat. Ein Terroranschlag einzelner Personen, selbst wenn sie ein »Netzwerk« bilden, ist ein Verbrechen, welches vor einem Gericht geahndet werden müsste, wie es jedes nationale Strafrecht sowie das »Haager Übereinkommen zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen« vom 16.12.1970 und das »Montrealer Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt« vom 23. September 1971 vorsehen.

Als Angriff eines Staates könnten die Anschläge nur dann gewertet werden, wenn erstens klar wäre, dass bin Laden den Auftrag erteilt hätte und zweitens er wiederum im Auftrag oder zumindest Einverständnis der Taliban gehandelt hätte. Außenminister Powell musste jedoch in einem Interview in der »New York Times« einräumen, dass es nicht einmal Indizien für die entscheidende Rolle bin Ladens gäbe. Das von ihm angekündigte »White Paper« zu den Hintergründen und Beweisen des Terror-Netzwerkes ist bisher nicht erschienen. Auch hat der Sonderbeauftragte Taylor nach Aussagen westlicher Diplomaten auf der Sitzung des NATO-Rates keinerlei Beweise dafür vor-

Die Hermann-Ehlers-Akademie (Kiel, Gurlittstr. 11) lädt ein:
Freitag, 8. März, 12 00 Uhr,
Dr. Günther Beckstein (MdB, Bayerischer Staatsminister des Inneren):

Innere Sicherheit in Deutschland

„Am 11. September 2001 sind wir mit großer Bestürzung Zeugen eines Terrors geworden, der in seiner kaltblütigen Menschenverachtung alle Vorstellungskraft übertrifft. Wir haben es mit einer neuen Dimension des Verbrechens zu tun. Es gilt, unsere Wertmaßstäbe und all das, was unsere freiheitliche und zivilisierte Welt ausmacht, mit Entschlossenheit gegen Barbarei und Fanatismus zu verteidigen. Vor dem Hintergrund dieser neuen Art der Bedrohung müssen wir alle Kräfte bündeln, um die Innere Sicherheit auf höchstmöglichem Niveau zu gewährleisten. Wir müssen für die unterschiedlichsten Gefahrenlagen und Eventualitäten gerüstet sein. Bund und Länder sind gleichermaßen aufgerufen, unsere Bevölkerung umfassend vor terroristischen Anschlägen zu schützen. Innenminister Dr. Beckstein wird das Sicherheitspaket der Bayerischen Staatsregierung erläutern, das ein Volumen von 200 Millionen Euro erreicht. Weiterhin wird er darlegen, wie sowohl auf Bundesebene als auch auf europäischer und internationaler Ebene die Sicherheitsbemühungen weiter verstärkt werden können.“

Die Akademie bittet um verbindliche Anmeldung bis zum 4. März 2002, da ein kleiner Imbiss gereicht wird.

gelegt, dass bin Laden die Anschläge geplant oder angeordnet habe. Das von dem britischen Premier Blair veröffentlichte Material erhebt nach seinen eigenen Worten »nicht den Anspruch, eine ausreichende Grundlage für ein Gerichtsverfahren gegen Osama bin Laden darzustellen« (Frankfurter Rundschau v. 9.10.2001). Ist also die Verbindung zwischen den Beteiligten des Anschlags und bin Laden äußerst zweifelhaft, so fehlt bisher jeder Anhalt dafür, dass die Taliban bin Laden entsandt bzw. von dem Anschlag etwas gewusst haben. (...)

Weitere Zweifel an einem Selbstverteidigungsrecht gegen die Terroranschläge vom 11. September ergeben sich daraus, dass der Angriff gegenwärtig sein muss. Selbst wenn man einem angegriffenen Staat das Recht und die Zeit zu wohl überlegten Verteidigungshandlungen einräumen muss, so sollte die Gefahr einer Wiederholung bzw. neuer Anschläge präsent sein. Dies ist zwar von Justizminister Ashcroft mehrfach behauptet worden und auch bin Laden hat (am 10.11.2001) Vergeltungsschläge mit biologischen und nuklearen Waffen angedroht, falls die USA derartige Waffen benutzen würden. Von den Anschlägen mit Anthrax ist bisher nicht behauptet worden, dass sie von bin Laden kämen und weitere Indizien für unmittelbar drohende Angriffe aus Richtung Afghanistan sind nicht genannt worden. Überhaupt sprechen die Ubiquität des Terrorismus und die Tatsache, dass die Terroristen an keine Grenzen gebunden sind und die Staaten nach Belieben wechseln können dafür, dass mögliche weitere Anschläge aus ganz anderen geographischen Richtungen zu erwarten sind. Die einzig gesicherten Verbindungen der Selbstmordattentäter zu ihren Aufenthaltsorten und Hintermännern verweisen derzeit nur auf Deutschland, Großbritannien, Spanien und die USA selbst.

Schiebt man alle diese Bedenken beiseite und akzeptiert ein Selbstverteidigungsrecht, so begrenzt Art. 51 UN-Charta die Dauer dieses Rechts ausdrücklich auf die Zeit, »bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat«. In seiner Resolution vom 12. September hatte der Sicherheitsrat zunächst lediglich angekündigt, dass er alle notwendigen Schritte zur Beantwortung der Terroranschläge vom 11. September unternehmen und alle Formen des Terrorismus bekämpfen werde. Derartige Schritte hat der Sicherheitsrat dann in seiner Sitzung vom 28. September mit der Resolution 1373 beschlossen und konkrete Maßnahmen gegen die finanzielle Basis und logistische Unterstützung von Terroristen eingeleitet. Er hat ein Komitee eingerichtet und mit der Überwachung der Maßnahmen beauftragt, die auch bereits von einzelnen Staaten einge-

leitet worden sind. Schließlich hat er erneut betont, dass er »mit der Angelegenheit« weiter befasst bleiben wolle.

Damit war zu jener Zeit bereits das Verteidigungsrecht der USA konsumiert und die alleinige Kompetenz für militärische Maßnahmen lag gem. Art. 39 und 42 UN-Charta beim Sicherheitsrat. (...)

Der Bündnisfall gem. Art. 5 Nordatlantikvertrag

Damit entbehrt auch die Erklärung des sog. Bündnisfalles durch die NATO-Vertragsstaaten am 5.10.2001 ihrer faktischen und rechtlichen Grundlage.

Art. 5 Nordatlantikvertrag ist eine Ermächtigungs- und Verpflichtungsnorm, die im Falle eines Angriffs auf einen Mitgliedstaat jedem anderen Mitglied die Pflicht auferlegt, zu prüfen, was er zur Abwehr des Angriffs beisteuern kann. Das können politische, ökonomische oder militärische Maßnahmen sein. Voraussetzung ist jedoch, dass ein Fall der Selbstverteidigung nach Art. 51 UN-Charta vorliegt, den Art. 5 Nordatlantikvertrag nur in seiner kollektiven Verteidigungskomponente für die NATO-Staaten präzisiert. Art. 5 Nordatlantikvertrag ist also keine selbstständige Ermächtigungsgrundlage, sondern direkt abhängig von Art. 51 UN-Charta und dem Vorliegen seiner Voraussetzungen. Art. 52 UN-Charta bindet Regionalorganisationen, von denen die NATO eine ist, in ihren Aktivitäten zur Friedenssicherung ausdrücklich an die Ziele und Bestimmungen der Vereinten Nationen. (...)

»Selbstverteidigungsexzess«

Die USA, Großbritannien und die Bundesregierung beanspruchen weiterhin das Recht auf Selbstverteidigung für den aktuellen Kriegseinsatz. Sie nehmen unbeeindruckt von allen völkerrechtlichen Bedenken das *ius ad bellum* in Anspruch. Unterstellen wir trotz der zahlreichen Bedenken das Recht für die USA und ihre Verbündeten, so befreit sie das jedoch nicht von den weiteren Regeln des Kriegsvölkerrechts, das sog. *ius in bello*, welches für jeden militärischen Einsatz gilt, sei er völkerrechtlich legitimiert oder auch nicht. Dieses Recht ist vornehmlich in dem I. Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen von 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte von 1977 zusammengefasst. Das Protokoll konkretisiert den allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel, das strikte Verbot der Bedrohung oder des Angriffs auf Zivilisten und zivile Ein-

richtungen und das Verbot unterschiedsloser Angriffe. Die USA haben das I. Zusatzprotokoll zwar bisher nicht ratifiziert, die folgenden Grundsätze haben jedoch völkergewohnheitsrechtliche Geltung und binden die USA ebenso.

So lautet Art. 35 I. Zusatzprotokoll:

»1. In einem bewaffneten Konflikt haben die am Konflikt beteiligten Parteien kein uneingeschränktes Recht in der Wahl der Methoden und Mittel der Kriegführung. 2. Es ist verboten, Waffen, Geschosse und Material sowie Methoden der Kriegführung zu verwenden, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen und unnötige Leiden zu verursachen. 3. Es ist verboten, Methoden oder Mittel der Kriegführung zu verwenden, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie ausgedehnte, langanhaltende und schwere Schäden der natürlichen Umwelt verursachen.«

In den folgenden Artikeln wird dieses Verbot der Unverhältnismäßigkeit und des Übermaßes an Waffenwirkungen und Zielobjekten präzisiert. So verstößt der Einsatz von Streubomben, deren einzelne Sprengladungen wie Landminen noch lange nach ihrem Abwurf explodieren können, gegen Art. 51 I. Zusatzprotokoll. Trinkwasser- und Bewässerungsanlagen sind nach Art. 54 ebenso geschützt wie Deiche und Staudämme nach Art. 56. So wirksam die Informationen über die Kriegführung durch die amerikanische Regierung und Fernsehsender auch zensiert und gefiltert werden, die freigegebenen Nachrichten und Bilder belegen dennoch die massiven Verletzungen dieses Kriegsvölkerrechts. Das Elend der Flüchtlingsströme und die absehbare Winterkatastrophe für die fliehenden Menschen stehen völlig außer Verhältnis zu der ursprünglichen Absicht, bin Laden zu fangen.

Darüber hinaus ist eine deutliche Verschiebung des Kriegsziels zu beobachten. Von der Ergreifung bin Ladens hat das Ziel zu der Beseitigung des Taliban-Regimes gewechselt. Das hat in der Tat nichts mehr mit Selbstverteidigung, sondern mit der Neuordnung einer Region zu tun, was nach Art. 2 Z. 7 UN-Charta eindeutig verboten ist. Das ist endgültig ein Verteidigungsexzess, wenn man überhaupt die These von der Selbstverteidigung akzeptiert. Für den Beschluss des Bundestages, ab Mitte November in das militärische Geschehen einzugreifen, ist der Zeitpunkt und die Entwicklung des Krieges entscheidend, da er jetzt definitiv die Grenzen der Verteidigung überschritten hat.



Seit dem 9. Januar 2002 ist das neue Terrorismusbekämpfungsgesetz in Kraft, nachdem es von einer „Großen Koalition“ in kürzester Zeit über die parlamentarischen Hürden gepeitscht worden war. Flüchtlingsrat und Pro Asyl hatten schon im Gesetzgebungsverfahren ihre massiven Befürchtungen hinsichtlich der Konsequenzen für die solidarische Flüchtlingshilfe vorgetragen. Hier dokumentieren wir die Presseerklärung des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein vom 28.11.2001. Weitere Informationen zum Thema Terrorismusbekämpfungsgesetz befinden sich auf der homepage des Flüchtlingsrates: <http://www.frsh.de/meldung.html>

Appell an Bundes- und LandesparlamentarierInnen

Nachdem die rot-grüne Bundesregierung den Entwurf für ein „Terrorismusbekämpfungsgesetz“ beschlossen hat, berät am Freitag der Bundesrat über das Sicherheitspaket. Eiltempo ist angesagt und eine sorgfältige Prüfung offenbar nicht vorgesehen. Der Flüchtlingsrat kritisiert die Gesetzespläne als allgemeine Verdachtserklärung gegen Flüchtlinge, Migranten und deren Unterstützerinnen und Unterstützer.

Schon jetzt ist die Beobachtungsdichte des Verfassungsschutzes bei AusländerInnen 20 mal so hoch, wie bei Deutschen. Dieser Multiplikator wird laut dem Kieler Vorsitzenden der Deutschen Vereinigung für Datenschutz, Dr. Thilo Weichert, auf Grundlage des geplanten Terrorismusbekämpfungsgesetzes noch gesteigert werden. Das Forum Menschenrechte, ein Netzwerk von über 40 Nichtregierungsorganisationen, teilt die grundlegenden Zweifel der Stellungnahme des Bundesjustizministeriums an der Erforderlichkeit, der Verhältnismäßigkeit und insbesondere auch der Geeignetheit alles drei Prüfungsmaßstäbe, an denen von Verfassung wegen die Gesetzesvorschläge zu messen sind. Mit dem Gesetz werden

grundlegende Freiheits- und Bürgerrechte beschnitten erklärt auch die Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge Pro Asyl und bezweifelt, dass sich die Maßnahmen des geplanten Gesetzes überhaupt zur Bekämpfung von Terrorismus eignen.

„Stattdessen droht ein Klima, in dem willkürliches staatliches Vorgehen gegen ausländische ‚Sündenböcke‘ auf der einen Seite und politische Gewalt gegen Andersdenkende und Menschen anderer Herkunft auf der anderen Seite vortrefflich entwickeln können.“ erklärt Martin Link, Geschäftsführer beim Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein.

Der Flüchtlingsrat wendet sich in diesen Tagen mit seiner Kritik am Gesetzesvorhaben an Abgeordnete aus Bundestag und schleswig-holsteinischem Landtag mit dem dringenden Appell, diese mögen ihren Einfluss gegen die Umsetzung der Gesetzesinitiative geltend zu machen.

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein kritisiert mit den anderen Landesflüchtlingsräten und Pro Asyl das geplante Terrorismusbekämpfungsgesetz in folgenden Punkten:

Ungehemmter Datenfluss

Ab jetzt wird hemmungslos vermessen, registriert, gesammelt und verglichen: Im Ausweis dürfen über Foto und Unterschrift hinaus bestimmte „biometrische Merkmale“ (von Fingern, Händen oder Gesicht) gespeichert werden. Hier geht es nicht nur um die zweifelsfreie Zuordnung PersonPass. Zu befürchten ist die Einrichtung einer Referenzdatenbank, in der unverwechselbare Daten jedes Menschen abgespeichert sind und über die jede/r identifizierbar wird. Migranten werden zusätzlich diskriminiert: Für Deutsche werden die genauen Regelungen zu den gespeicherten Daten per Gesetz festgelegt, für Ausländer genügt schon eine Rechtsverordnung des BMI. Im Gegensatz zu Deutschen sind die verschlüsselt

angebrachten Daten von Migranten und Flüchtlingen auch nicht an den Zweck der Identitätsfeststellung gebunden, sondern können von allen Behörden verwendet und weitergegeben werden. Bei Ausländern fehlt überdies das für Deutsche vorgesehene Recht zu erfahren, welche Daten gespeichert sind. (§ 4 PassG, § 1 PersAuswG, §§ 5, 39, 56a AuslG)

Bewertung: strukturell rassistisch

Migranten im Visier der Ermittler

Schon heute kann die Polizei bei Vorliegen konkreter Gefahr auf das Ausländerzentralregister (AZR) zugreifen, in dem nicht nur die Migranten gespeichert sind, die schon jahre- oder jahrzehntlang in Deutschland leben, sondern auch Personen, die früher in Deutschland gelebt haben und längst ausgewandert sind. Die Daten von mehr als 10 Millionen Menschen sind im AZR registriert. Zukünftig soll die Polizei den gesamten Datenbestand in einem automatisierten Verfahren per Rasterfahndung auswerten können auch ohne dass eine konkrete Gefahr erkennbar ist. Die bisherige Erfahrung mit Rasterfahndungen zeigt: Fast immer sind Unschuldige von schweren Eingriffen in ihre Persönlichkeitsrechte betroffen. (§ 12 Abs. 1 AZRG)

unpraktikabel, datenschutzrechtlich bedenklich

Flüchtlinge unter Generalverdacht

Flüchtlinge sind heute die am penibelsten erfasste Bevölkerungsgruppe. Im Fingerabdrucksystem AFIS werden ihre Daten gespeichert. Darauf kann die Polizei bislang bei begründetem Verdacht auf eine Straftat zugreifen. Zukünftig sollen die Daten einem automatischen Abgleich mit polizeilichen Tatortspuren unterzogen werden. Auf 10 Jahre soll die Speicherdauer ihrer Daten verlängert werden, sogar über die Anerkennung als Flüchtling hinaus. Die geplante zweck-

kentfremdete Verwendung dieser Daten ist datenschutzrechtlich bedenklich und stellt Flüchtlinge unter Generalverdacht. (§ 16 Abs. 5 u. 6 AsylVfG)

datenschutzrechtlich bedenklich, strukturell rassistisch

Missbrauch von Asylinformationen

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge soll verpflichtet werden, Informationen aus der Anhörung an den Verfassungsschutz weiterzuleiten. Ein faires Asylverfahren ist aber kaum möglich, wenn Flüchtlinge sich auf die Vertraulichkeit des Gesprächs nicht mehr verlassen können: Denn die persönlichen und teils hochsensiblen Informationen können auf Geheimdienstkanälen in den Verfolgerstaat gelangen. Der Verrat des „Asylgeheimnisses“ durch deutsche Behörden kann für Flüchtlinge und deren Angehörige im Herkunftsland lebensgefährlich sein. (§ 18 BVerfSchG)

rechtsstaatlich unverantwortlich

Pauschalangriff auf Ausländische Vereine

Vereine von Migranten werden zukünftig noch stärker vom Verfassungsschutz überwacht, wenn sie sich gegen „den Gedanken der Völkerverständigung“ oder „das friedliche Zusammenleben der Völker richten“. Darüber hinaus sollen sie leichter verboten werden können, z.B. wenn sie Gewaltanwendung befürworten oder androhen, auch wenn sich dies nicht auf Deutschland, sondern auf ihr Herkunftsland bezieht. Was sich nach Terrorismusbekämpfung anhört, ist in der Praxis hochproblematisch: Exilvereinen, die sich politisch gegen Unrechtsregime in ihren Herkunftsstaaten engagieren, droht die Verbotserklärung. Soll ein afghanischer Verein, der in Deutschland zum gewaltsamen Sturz der Taliban aufruft, verboten werden? Aus der Perspektive von Verfolgerstaaten sind Oppositionelle oft Terroristen. Eine Gleichsetzung zwischen Terrorismus und dem Kampf gegen diktatorische Regime darf es nicht geben! (§ 3 BVerfSchG, § 14 Abs. 2 VereinsG)

missbrauchsanfällig

Verschärfung der Ausweisungsbestimmungen

Die Ausweisungstatbestände sollen erheblich verschärft werden. Dabei

wird mit unscharfen Generalklauseln hantiert: Gründe für eine Ausweisung sind z.B. schon die Drohung mit Gewalt oder die Unterstützung bestimmter verdächtiger Vereinigungen (s.o.). Eine genaue Abgrenzung zum Terrorismus ist auch hier kaum möglich. Selbst nicht gewalttätige Unterstützer von politischen Exilgruppen könnten betroffen sein. Klagen dagegen stellen nicht automatisch die aufschiebende Wirkung mehr her, d.h. die Betroffenen müssen u.U. die ausländerrechtlichen Folgen tragen, bevor ein Gericht die Entscheidung überprüfen kann. (§§ 8, 47 Abs.2, § 72 Abs.1 AuslG)

missbrauchsanfällig, rechtsstaatlich bedenklich

Sprachanalysen

Menschen im Asylverfahren und bestimmte Ausreisepflichtige sollen sich Sprachanalysen „zur Bestimmung der Herkunftsregion“ unterziehen. In der Gesetzesbegründung wird erläutert, dass es sich um eine Maßnahme zur Erleichterung der Abschiebung Ausreisepflichtiger handelt. Damit wird eine Praxis, die PRO ASYL schon lange als wissenschaftlich fragwürdig kritisiert, aus der rechtlichen Grauzone heraus geholt und in Gesetzesform zementiert. Mit Terrorismusbekämpfung hat dies offensichtlich gar nichts zu tun. (§ 16 Abs. 2 AsylVfG)

unzweckmäßig

Visumantragsteller: Behandelt wie Kriminelle

Die Visodatei soll ausgebaut werden, u.a. durch die Speicherung von Fotos. Visumantragsteller müssen unter Umständen auch ihre Fingerabdrücke abliefern, die dann für alle Behörden zugänglich sind. Sogar die Daten derjenigen, die die Menschen nach Deutschland einladen, können registriert und weitergeleitet werden. Das Auswärtige Amt hat die Behandlung von Visumantragstellern als „nicht akzeptabel“ beurteilt: Die Vorschrift „kollidiert erheblich mit dem ... Interesse an einer Präsentation Deutschlands als weltoffenes und gastfreundliches Land“ und könnte „grundsätzliche politische und wirtschaftspolitische Interessen Deutschlands dauerhaft ... beeinträchtigen.“ (§ 29 AZRG, §§ 41, 64 a AuslG)

ineffektiv, datenschutzrechtlich bedenklich

Der BGS: Auf Grenzpatrouille im Inland

Schon jetzt darf der BGS im 30 km-Raum von der Grenze sowie u.a. an Flughäfen, Bahnhöfen und in allen Zügen Personen kontrollieren und ggf. die Sachen durchsuchen. Zukünftig soll der BGS-Zugriffsbereich im Küstenbereich auf 50 bis 80 km ausgedehnt werden. In Schleswig-Holstein führt dies ggf. dazu, dass der BGS fast landesweit verdachtsunabhängig Personen festhalten und kontrollieren darf. Auch andere Teile der Nord-Bundesländer sowie Städte wie Hamburg, Bremen oder Schwerin müssten nun mit permanenter BGS-Präsenz rechnen. Mit Grenzüberwachung hat das wenig zu tun, wohl aber mit Rassismus. Denn die Auswahl der Kontrollierten orientiert sich nach allen Erfahrungen und den Kriterien des Antiterrorgesetzes an rassistischen Kriterien: Betroffen sind fast ausnahmslos (vermeintliche) Flüchtlinge und Migranten. Für sie ist, z.B. am Bahnhof, das Landesinnere schon längst „Grenzgebiet“. Je dunkler die Hautfarbe, desto verdächtiger. Die in Deutschland lebenden Attentäter von New York hätte man mit Kontrollen an jeder Straßenecke übrigens nicht gefunden: Sie hatten fehlerfreie Papiere. (§ 2 Abs. 2 BGSOG)

unzweckmäßig, rechtsstaatlich fragwürdig, im Ergebnis rassistisch

Abschließend:

„Der Staat ergreift im Schatten der Anschläge vom 11. September hier offenbar die Chance, schon lang gehegte Wünsche von Überwachungsdiensten und Sicherheitstechnokraten zu befriedigen.“ mutmaßt Martin Link. Der Flüchtlingsrat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass nicht nur die Grundrechte von Flüchtlingen und Migranten durch das „Terrorismusbekämpfungsgesetz“ drastisch beschnitten werden. Bürgerrechtsorganisationen und Datenschützer weisen immer wieder auf den Verlust an Freiheit hin, die jeder Bürger und jede Bürgerin hinnehmen soll. Einschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses, allgegenwärtige Überwachung, fließende Grenzen zwischen Polizei und Verfassungsschutz, unkontrollierbare Datenflüsse: Der Staat sichert sich den Zugriff auf seine Bürgerinnen und Bürger ohne dass dies mit tatsächlich drohenden Terrorgefahren bzw. gesellschaftlichen Sicherheitsbedarfen gerechtfertigt werden könnte und riskiert irreparable Schäden für die freiheitliche Demokratie.

Mehr Information:
www.frsh.de/meldung.html



Das neue Zuwanderungsgesetz

Das geplante Zuwanderungsgesetz wird die rechtliche Situation von Verfolgten nicht unwesentlich zum schlechteren verändern. Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein hat die Vorlage im Januar 2002 auch gegenüber dem Bundestagsinnenausschuss scharf kritisiert. Im folgenden stellen Kai Weber und Andrea Kothen ausführlich die Konsequenzen des drohenden Gesetzes für Flüchtlinge und Asylsuchende dar.

Das Zuwanderungsgesetz, das uns in der Entwurfsfassung vom 6.11.2001 vorliegt, ist ein Artikelgesetz. Es besteht aus umfangreichen Änderungen verschiedener bestehender Gesetze. Größte Veränderung: Das Ausländergesetz soll abgeschafft und durch das sog. Aufenthaltsgesetz ersetzt werden. Daneben sind Änderungen in anderen bestehenden Gesetzen wie dem Asylverfahrensgesetz, dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Kindergeldgesetz usw. vorgesehen.

Mit dem neuen Aufenthaltsgesetz will Rot-Grün die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anwerbung und Beschäftigung von Arbeitskräften aus dem Ausland auf dem deutschen Arbeitsmarkt schaffen. Der Entwurf markiert einen Paradigmenwechsel von dem erklärten Anwerbestopp von 1973 hin zu dem Eingeständnis, dass Deutschland ein Einwanderungsland ist und auf Einwanderung auch weiterhin ökonomisch angewiesen bleiben wird. Gleichwohl scheint fraglich, ob die Migration nach Deutschland sich durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen neuen Zuwanderungsmöglichkeiten tatsächlich in quantitativer wie qualitativer Hinsicht fundamental verändert. Selbst Schily geht davon aus, dass die Regelungen erst im Jahre 2010 richtig zum Tragen kommen werden.

Entgegen manchen Befürchtungen sieht der vorliegende Entwurf keine „Ver-

rechnung“ der Zuwanderung hochqualifizierter Arbeitskräfte gegen den menschenrechtlich begründeten Flüchtlingsschutz vor. Dennoch steht die Arbeitskräftezuwanderung in einem gewissen Spannungsverhältnis zum Flüchtlingsschutz. Es entspricht der Zielsetzung des Entwurfs, die staatliche Regulationspotenz zu vergrößern und bevorzugt diejenigen ins Land zu lassen und zu integrieren, deren Aufenthalt im ökonomischen Interesse der Bundesrepublik liegt.

Für den Flüchtlingsbereich lässt sich feststellen, dass einerseits Verbesserungen beim materiellen Asylrecht vorgenommen, andererseits aber die Repressionen gegen „unerwünschte“ Flüchtlinge ausgebaut werden sollen: Eine grundlegende Verbesserung stellt die von Menschenrechtsorganisationen, Flüchtlingsverbänden und dem UNHCR seit Jahren geforderte Anerkennung von nichtstaatlicher und geschlechtsspezifischer Verfolgung als Asylgrund dar. Diese Gruppen sollen einen Flüchtlingsausweis nach der Genfer Flüchtlingskonvention erhalten. Es bleibt abzuwarten, ob diese bemerkenswerte und leider auch einzige grundlegende Verbesserung für Flüchtlinge das Gesetzgebungsverfahren überlebt. Weitere Forderungen wie z.B. die Beendigung des Flughafenverfahrens, die Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes, eine Überprüfung von Abschiebungshaft oder die uneingeschränkte Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention, werden dagegen nicht erfüllt. Stattdessen enthält der Gesetzesentwurf leider eine ganze Reihe von inakzeptablen Verschärfungen: Zu nennen wären insbesondere „Maßnahmen gegen Terrorismus“ wie z.B. verschärfte Ausweisungsbestimmungen (s. hierzu die Presseerklärung des Flüchtlingsrates vom 28.11.2001 in diesem Heft), schwerwiegende Einschränkungen des Datenschutzes und massive Restriktionen gegenüber solchen Flüchtlingen, die zur Ausreise genötigt werden sollen (Ausreisezentren, generelles Arbeitsverbot, Residenzpflicht pp.).

Schon auf den ersten Blick fällt die Reduktion der Zahl der Aufenthaltstitel ins Auge: Sieht das bisherige Ausländergesetz fünf verschiedene Aufenthaltsgeneh-

migungen je nach Zweck des Aufenthalts vor, so sind es nach dem derzeitigen Aufenthaltsgesetzesentwurf nur noch zwei: Die bisherigen Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung“ und „unbefristete Aufenthaltserlaubnis“, deren Unterscheidung ausländerrechtlich kaum noch einen Sinn ergibt, sollen durch die sog. „Niederlassungserlaubnis“ ersetzt werden. Diese soll zeitlich und räumlich unbefristet gelten und darf nicht mit Auflagen versehen werden. Die Aufenthaltstitel „Aufenthaltsbefugnis“ und „Aufenthaltsbewilligung“ sollen ersatzlos gestrichen werden, lediglich die (befristete) „Aufenthaltserteilung“ soll als Aufenthaltstitel erhalten bleiben.

Unterschiede zwischen den einzelnen Zuwanderungsgruppen drücken sich bisher in unterschiedlichen Aufenthaltstiteln aus: So erhalten z.B. Studierende eine „Aufenthaltsbewilligung“ zum Zweck des Studiums. Für sie ist eine sog. Aufenthaltsverfestigung grundsätzlich ausgeschlossen. Flüchtlinge, die ein Aufenthaltsrecht unterhalb der Asylberechtigung erwerben (GFK-Flüchtlinge, Altfälle, u.U. auch Flüchtlinge mit rechtl. Abschiebungsschutz, ...), erhalten gegenwärtig eine „Aufenthaltsbefugnis“, die erst nach acht Jahren in eine „unbefristete Aufenthaltserlaubnis“ umgewandelt werden kann. Eine befristete Aufenthaltserlaubnis erhalten zur Zeit (neben EU-Angehörigen) v.a. MigrantInnen, die im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland kommen, sowie ArbeitnehmerInnen, die auf der Grundlage der „Anwerbestopp-Ausnahmereverordnung“ oder anderer Sonderregelungen einer Arbeit in Deutschland nachgehen wollen.

Auch wenn alle MigrantInnen und Flüchtlinge mit einem befristeten Aufenthaltsrecht zukünftig also eine Aufenthaltserlaubnis bekommen sollen, bedeutet dies leider nicht, dass sie alle gleiche Rechte hätten. Nachfolgend stellen wir die Rechte und Lebensbedingungen einzelner Gruppen von MigrantInnen und Flüchtlinge dar, wie sie der Gesetzesentwurf vorsieht. Daraus wird deutlich, dass die Partizipations- und Integrationsangebote höchst unterschiedlich verteilt sind. Insbesondere Flüchtlinge werden benachteiligt. Zwar sollen nunmehr auch bislang

Kai Weber ist Geschäftsführer des Flüchtlingsrates Niedersachsen.
Andrea Kothen ist Referentin bei Pro Asyl, Frankfurt.

geduldete Flüchtlinge unter bestimmten, eng begrenzten Umständen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten können; die Rede von der angeblichen „Integrationsperspektive“, wie sie insbesondere von Bündnis90/Die Grünen für diesen Personenkreis behauptet wird, ist aber angesichts der weiterhin vorgesehenen rechtlichen Benachteiligungen reine Augenwischerei. Aus systematischen Gründen beginnen wir mit der allgemeinen Migration (A) und wenden uns im zweiten Teil den Flüchtlingen zu (B).

A) Allgemeine Migration

Zu den besonders privilegierten Gruppen von MigrantInnen gehören sog. „Hochqualifizierte“ (z.B. WissenschaftlerInnen) und Personen, die im Auswahlverfahren (Punktesystem) aufgenommen werden, um Lücken auf dem deutschen Arbeitsmarkt zu schließen: Sie sollen von Beginn an eine Niederlassungserlaubnis erhalten und haben Anspruch auf Familiennachzug für Ehegatten und Kinder bis zum 18. Lebensjahr, Integrationsleistungen, Kindergeld, BAFöG, Erziehungsgeld u.a.

„Selbstständige mit guten Geschäftsideen“ erhalten dem Entwurf zufolge zwar zunächst nur eine befristete Aufenthaltserlaubnis, können aber bereits nach drei Jahren eine Niederlassungserlaubnis beanspruchen. Es besteht ein Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs (§ 44 AufenthGE). Der Familiennachzug ist möglich für Kinder bis zum 14. Lebensjahr, hier wurde die Schwelle von 16 auf 14 Jahre gesenkt. Ab einem Alter von 15 müssen die Minderjährigen Deutschkenntnisse nachweisen, um im Rahmen des Familiennachzugs einen Aufenthaltstitel zu erhalten. Es besteht Anspruch auf Kindergeld, BAFöG, Erziehungsgeld, ggf. Unterhaltsvorschuss u.a.

Studierende sollen für die Dauer ihres Studiums zunächst eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, die bis ein Jahr nach Ablauf des Studiums zur Arbeitsplatzsuche verlängert werden kann. Eine Arbeitsaufnahme im Anschluss an das Studium soll also grundsätzlich möglich werden. Während des Studiums ist eine Beschäftigung bis zu 90 Tagen im Jahr sowie die Ausübung studentischer Nebentätigkeiten erlaubt. Ein Familiennachzug ist grundsätzlich möglich, dürfte aber wegen der eingeschränkten Arbeitserlaubnis während des Studiums schwierig sein, da nach den allgemeinen Bestimmungen zum Familiennachzug u.a. ausreichender Wohnraum und die Deckung des Lebensunterhalts ohne Sozialhilfe nachgewiesen werden muss.

Sonstige ArbeitnehmerInnen, die nach dem Entwurf eine Aufenthaltserlaub-

nis erhalten, können eine Niederlassungserlaubnis erst nach frühestens fünf Jahren entsprechend den allgemeinen Richtlinien (§9 AufenthGE) beanspruchen. Diese sehen Bedingungen vor, wie sie bislang in etwa für die Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung gelten: U.a. werden 60 Monate Rentenversicherungsbeiträge - und damit eine fünfjährige sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vorausgesetzt. Familiennachzug ist grundsätzlich möglich. Kinder sollen nur noch bis zum Alter von 14 Jahren im Rahmen des Familiennachzugs einreisen können, danach ist der Nachweis von Deutschkenntnissen erforderlich. Es besteht Anspruch auf Kindergeld, Erziehungsgeld, BAFöG, Unterhaltsvorschuss.

Familienangehörige von Deutschen können bereits nach dreijähriger Wartezeit von der Aufenthaltserlaubnis zur Niederlassungserlaubnis wechseln. Sie dürfen von Beginn an ohne Einschränkungen arbeiten.

Familienangehörige von MigrantInnen erhalten zunächst eine Aufenthaltserlaubnis, die nach fünf Jahren entsprechend den allgemeinen Richtlinien des § 9 AufenthGE in eine Niederlassungserlaubnis umgewandelt werden kann.

B) Flüchtlinge

Die folgende Übersicht verdeutlicht, wie sich das Zuwanderungsgesetz auf die aufenthalts- und sozialrechtliche Situation der verschiedenen Flüchtlingsgruppen auswirkt:

Asylsuchende

Flüchtlinge im laufenden Asylverfahren sollen wie bisher eine Aufenthaltsgestattung erhalten. Wie schon im geltenden Recht sieht der Gesetzentwurf ein Arbeitsverbot im ersten Jahr des Asylverfahrens vor. Auch die Abschreckungsmaßnahmen im sozialen Bereich bleiben im Wesentlichen bestehen. Es gilt weiterhin das AsylbLG inklusive dreijährig abgesenkter Sozialleistungen und Einschränkungen bei der medizinischen Versorgung. Die Residenzpflicht, die den Aufenthalt auf ein kleines Territorium begrenzt, soll unangetastet bleiben. Auch die Einweisung in Sammellager ist weiterhin die gesetzlich gewünschte Unterbringungsform.

Asylberechtigte

Asylberechtigte sollen dem Entwurf zufolge nach ihrer Anerkennung zu-

nächst nur eine befristete Aufenthaltserlaubnis erhalten. Dies wäre eine Verschlechterung gegenüber der geltenden Rechtslage, nach der Asylberechtigte sofort eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erhalten. Verbunden mit der geplanten Änderung wäre eine Überprüfung des Flüchtlingsstatus nach drei Jahren. Nur wenn keine Gründe für einen Widerruf oder eine Rücknahme der Anerkennung vorliegen, sollen Asylberechtigte eine Niederlassungserlaubnis erhalten. Andernfalls soll der Flüchtlingsstatus wieder entzogen werden. Flüchtlinge würden damit jahrelang unter dem Damoklesschwert einer möglicherweise später drohenden Aufenthaltsbeendigung leben. Im Hinblick auf die vom Gesetzgeber angestrebte frühestmögliche Integration ist dies eine widersinnige Rechtskonstruktion.

Hinsichtlich der sozialen Ausgestaltung des Aufenthalts sollen die Asylberechtigten wie bisher auch Deutschen weitgehend gleichgestellt bleiben: Sie dürfen uneingeschränkt arbeiten und haben Anspruch auf Kinder- und Erziehungsgeld, Unterhaltsvorschuss sowie Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz und dem BAFöG. Es besteht auch ein Rechtsanspruch auf Integrationskurse und Sozialhilfe bei Bedürftigkeit. Auf Familiennachzug besteht grundsätzlich ein Anspruch, der allerdings bei Sozialhilfebezug auch versagt werden kann. Kinder sollen wie bisher bis zum Alter von 18 Jahren nachziehen können.

Konventionsflüchtlinge

Der rechtliche Status von Konventionsflüchtlingen soll demjenigen der Asylberechtigten angeglichen werden, was Verbesserungen für Erstere mit sich brächte, z.B. im Bereich des Kindernachzugs, der bislang nur bis zum Alter von 15 Jahren auf dem Ermessensweg möglich ist. Die Gleichstellung wird allerdings nicht konsequent vorgenommen: Familienasyl soll Konventionsflüchtlingen nach wie vor nicht gewährt werden (§ 26 AsylVfG). In sozialer Hinsicht sollen die gleichen Regelungen wie für Asylberechtigte gelten.

Auch für Konventionsflüchtlinge würde die Überprüfung des Flüchtlingsstatus eine lang andauernde psychische Belastung bedeuten, die die Integration und die Verarbeitung von Verfolgungserfahrungen erschwert. Allerdings hätten sie nach dem Gesetzesentwurf früher eine Chance auf unbefristeten Aufenthalt als bisher.

Kontingentflüchtlinge

Kontingentflüchtlinge, v.a. Juden und Jüdinnen aus Osteuropa, sollen wei-

terhin im Bundesgebiet Aufnahme finden. Zwar soll das der Aufnahme zu Grunde liegende Gesetz über „Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge“ (HumAG) abgeschafft werden, die Regelungen zur Aufnahme von Personengruppen aus dem Ausland finden sich aber im Aufenthaltsgesetzentwurf wieder (§ 23 Abs. 2 AufenthGE): Bei „besonders gelagerten politischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland“ soll zukünftig „eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden können“. Während das bisherige Kontingentflüchtlingengesetz die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis zwingend vorschreibt, ist die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis also nur noch als „kann“-Regelung vorgesehen eine klare Verschlechterung gegenüber dem geltenden Recht.

Bei Erteilung einer Niederlassungserlaubnis hätten die Betroffenen das Recht auf unbeschränkte Arbeitserlaubnis und soziale Sicherung, allerdings mit einer Einschränkung: Trotz Niederlassungserlaubnis soll eine wohnsitzbeschränkende Auflage erteilt werden können. Diese Einschränkung der Freizügigkeit von Kontingentflüchtlingen ist schon heute Praxis, wird aber im AufenthGE zum ersten Mal gesetzlich festgeschrieben.

Flüchtlinge mit „vorübergehendem Schutz“

Diejenigen, die vorübergehenden Schutz als Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtlinge erhalten, haben bereits heute obwohl im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis einen Schutzstatus zweiter Klasse. Ihr Aufenthaltsrecht ist grundlegend so konzipiert, dass es nach erklärter Beendigung der Kriegssituation entzogen wird und die Abschiebung droht (wie dies bei Bosnien und Kosovo-Flüchtlingen geschah). Ein Familienmitglied erhält den gleichen Status wie die aufgenommene Person.

Hinsichtlich der Ausgestaltung des Aufenthalts von Bürgerkriegsflüchtlingen würde sich dem Gesetzentwurf zufolge nichts Wesentliches bessern: Die Betroffenen sollen zunächst eine Aufenthaltserlaubnis erhalten (§ 24 AufenthGE), aber nur eingeschränkt arbeiten dürfen: Die individuelle Vorrangprüfung, schon heute vielfach auch von Arbeitgeberseite abgelehntes bürokratisches Hemmnis bei der Arbeitssuche, soll bestehen bleiben. Alternativ und wohl nur in Ausnahmefällen soll eine Arbeitserlaubnis für bestimmte einzelne Berufsgruppen / Wirtschaftszweige in Betracht kommen. Darüber hinaus soll zukünftig in beiden Fällen eine regionale Arbeitsmarktprüfung durchgeführt werden (§§ 4, 39 Abs. 2 AufenthG).

In welchem Umfang im Rahmen von Einbürgerungsverfahren Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden abgefragt werden, ist bislang Ländersache. Als Folge der Terrorismusdiskussion haben offenbar einige Länder ihre Praktiken verändert. Das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Schnellbrief vom 18. Oktober 2001 an die Bezirksregierungen geregelt, dass für alle Fälle einer Ermessenseinbürgerung gilt, dass regelmäßig abgefragt wird, ob Erkenntnisse vorliegen, die Bedenken gegen die beantragte Einbürgerung begründen können. Bei Anspruchseinbürgerungen ist die Regelanfrage auf die Angehörigen der nachfolgenden Staaten beschränkt:

„Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Bahrain, GUS-Staaten (nur: Armenien, Aserbaidshan, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan und Russland beschränkt auf tschetschenische Volkszugehörige); Indonesien, Irak, Iran, Jemen, Jordanien, Katar, Kuwait, Libanon (einschl. ungeklärter Staatsangehörigkeitsfälle aus dem Libanon), Libyen, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Nigeria, Oman, Pakistan, Saudi Arabien, Somalia, Sudan, Syrien, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate.“

Aus dieser Liste, die aussieht, als hätte sie Peter Scholl-Latour verfasst, ergibt sich das aktuelle Bedrohungsszenario. „Eine Entscheidung über die Einbeziehung der Türkei bleibt vorbehalten“, so der NRW-Erlass.

Wir sind für Informationen dankbar, ob diese nordrhein-westfälische »Schurkenstaatenliste« in anderen Bundesländern anders aussieht.

Pro Asyl, Frankfurt, e-Mail: proasyl@proasyl.de

Wie bisher sollen Bürgerkriegsflüchtlinge sozialrechtlich unter das AsylbLG fallen. Aufenthaltsbeschränkung und Wohnsitzauflage sind auch weiterhin vorgeschrieben. Die nach der Regelung des vorübergehenden Schutzes aufgenommenen Flüchtlinge sollen über das Bundesgebiet verteilt werden. Gegen den Zuweisungsbescheid etwa um zu Verwandten zu ziehen kann keinen Widerspruch einlegen, eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Dies wiegt schwer angesichts der Tatsache, dass eine Schutznorm fehlt, die sicherstellt, dass Familien nicht getrennt werden.

Eine Niederlassungserlaubnis soll erst nach Ablauf von sieben Jahren bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen (§ 9 AufenthGE) möglich sein. Es ist nach den bisherigen Erfahrungen kaum wahrscheinlich, dass Kriegsflüchtlinge überhaupt so lange bleiben dürfen. Eine Verfestigung des Aufenthalts scheint demnach nahezu ausgeschlossen.

Flüchtlinge mit „ergänzendem Schutz“

Menschen, die nicht unter den Flüchtlingsbegriff der Genfer Konvention fallen, denen aber dennoch ernste Gefahren drohen (Folter, Todesstrafe, menschenrechtswidriger Behandlung oder individuelle Gefahr für Leib, Leben und Freiheit), werden bislang u.a. durch völkerrechtliche Vereinbarungen (Anti-Folterkonvention, EMRK) geschützt. Ihnen werden im geltenden Recht nach § 53 Abschiebungshindernisse in der europäischen Terminologie „ergänzendem Schutz“ zugestanden. In der Praxis erhielten diese Menschen zumeist nur eine Duldung, ein kleiner Teil erhielt eine Aufenthaltsbefugnis.

Diese Flüchtlinge sollen dem Entwurf zufolge eine Aufenthaltserlaubnis erhalten gegenüber der geltenden Kann-Bestimmung im Ausländergesetz zunächst eine Rechtsverbesserung (§ 25 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 AufenthGE). Der Haken: „Die Aufenthaltserlaubnis wird nicht erteilt, wenn die Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar ist.“ Die Möglichkeit der Ausreise in einen Drittstaat wird oft leichtfertig von Behörden und Gerichten unterstellt. Allerdings erhielten Flüchtlinge mit Abschiebungsschutz nach §53 AuslG in Niedersachsen auf Anordnung des Innenministeriums bislang durchweg eine Aufenthaltsbefugnis. Man wird abwarten müssen, ob völkerrechtlich geschützten Flüchtlingen zukünftig ein Aufenthaltsrecht verweigert wird.

Auch der erlaubte Aufenthalt von Flüchtlingen mit ergänzendem Schutz soll erheblichen Beschränkungen unterworfen werden und deutlich hinter den Integrationsanforderungen dieses erwartbar dauerhaften Aufenthalts zurück bleiben: Bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis soll ein Familiennachzug nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung der Interessen der BRD“ möglich sein (§ 29 Abs. 3 AufenthGE). Wenn der Familiennachzug überhaupt genehmigt wird, sollen Kinder nur bis zum 14. Lebensjahr nachziehen können, danach müssen sie Deutschkenntnisse vorweisen. Auch die Aufnahme einer Arbeit soll nur eingeschränkt möglich sein. Die Teilnahme an Integrationskursen kann erlaubt werden, es besteht aber anders als bei Flüchtlingen mit Konventionspass kein Rechtsanspruch. Die Betroffenen sollen im Bedarfsfall Leistungen nach BSHG erhalten, aber keinen Anspruch auf Kinder- und Erziehungsgeld oder Unterhaltsvorschuss geltend machen können. Eine Niederlassungserlaubnis soll erst nach Ablauf von sieben Jahren unter Erfüllung der

Gnadenrecht

Nach dem Gesetzentwurf zur Zuwanderung soll gemäß Artikel 3, Nr. 4a des Zuwanderungsgesetzes die Weisungsunabhängigkeit der Einzelentscheider, als derjenigen Mitarbeiter des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, welche über Asylanträge entscheiden, entfallen. Hierzu erlaube ich, Einzelentscheider beim Bundesamt, mir einige kurze Bemerkungen:

Durch den Wegfall der Weisungsunabhängigkeit wird aus dem Asylrecht auf der Ebene der Verwaltung überspitzt formuliert, im Kern ein Gnadenrecht; die beabsichtigte Neuregelung wird zu einer sowohl nach außen als auch nach innen wirkenden massiven Entwertung der Verfahren führen.

Mit dem Wegfall der Weisungsunabhängigkeit wird den Antragstellern eine unabhängige Instanz genommen; der asylrechtliche Schutz wird, zumindest ein Stück weit, in das Belieben der jeweiligen Regierung und deren Interessen gestellt. Man kann sich doch schon jetzt vorstellen, wie groß die Empörung derjenigen, welche die oben genannte Regelung auf den Weg bringen, sein wird, wenn eines Tages unter geänderten politischen Verhältnissen die ministeriellen Vorgaben ganz andere sein werden als die von der aktuellen Regierung zu erwartenden.

Ebenso gewichtig werden die zu erwartenden Auswirkungen der geplanten gesetzlichen Regelung innerhalb des Amtes sein, zumal bereits jetzt, im Hinblick auf die steigende Zahl anhängiger Verfahren und unter Bezugnahme auf neue Vorgaben, Geschäftsverteilungspläne, in welchen die Anhörungszahlen auf ein leidlich vertretbares Maß begrenzt wurden, aufgehoben werden; es werden Anhörungszahlen, unabhängig von den Herkunftsländern der Antragsteller vorgegeben, welche, nicht selten, nur schwerlich ein faires Verfahren zulassen. Diese Ausführungen sollen veranschaulichen, was passieren wird, wenn die Grenze der Weisungsunabhängigkeit fällt. Anders formuliert: Allein die Weisungsunabhängigkeit sichert halbwegs faire Verfahrensbedingungen, und zwar sowohl für die Antragsteller als auch für die Entscheider. (...)

Wenn man davon ausgeht, dass es für den Gesetzgeber, zumindest auch, historische Gründe gab, die Weisungsunabhängigkeit der Einzelentscheider, zuvor der Anerkennungsausschüsse, zu installieren, fragt es sich, wodurch und weshalb diese Gründe entfallen sein sollen, es fragt sich, weshalb nicht irgendeine frühere Regierung auch nur ansatzweise auf die anscheinend so nahe und offen auf der Hand liegende Idee kam, die Weisungsunabhängigkeit entfallen zu lassen.

Leserbrief von Manfred Grünebaum, Frankfurt am Main, aus FR 15.11.01 zu „Koalition einig bei Zuwanderung“ (FR vom 3. November 2001)

allgemeinen Voraussetzungen erteilt werden können. Dazu zählt u.a. die fünfjährige versicherungspflichtige Beschäftigung eine Maßgabe, die angesichts der eingeschränkten Arbeitserlaubnis für viele unerfüllbar sein dürfte. Abgesehen davon gibt es im Gesetzentwurf keine Klarstellung, dass der Besitz einer beschränkten Arbeitserlaubnis als Voraussetzung für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 Abs.2 Nr. 5 überhaupt ausreicht.

Flüchtlinge mit sonstigen Abschiebungshindernissen

Viele Flüchtlinge werden nicht als Flüchtlinge anerkannt, können aber aus den verschiedensten Gründen nicht ausreisen und bleiben bislang als „Geduldete“ über Jahre im Land. Sie werden auch in Zukunft die aufenthalts- und sozialrechtlich am schlechtesten gestellten Personen sein. Zusätzlich wird innerhalb dieses Personenkreises weiter differenziert zwischen denjenigen, die auch nach behördlicher Einschätzung nicht ausreisen können, und denjenigen, die angeblich nicht ausreisen wollen oder ihre Ausreise gar vorsätzlich verhindern – eine fragwürdige Unterscheidung.

Nach § 25 Abs. 4 AufenthGE soll zukünftig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden können, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder „erhebliche öffentliche Interessen“ dies erfordern. Damit sollen, so steht in der Begründung, z.B. Menschen, die krank sind, die kranke Familienangehörige betreuen oder die einen Schulabschluss machen, einen Aufenthaltstitel erhalten. Bislang wurden sie häufig nur geduldet. Allerdings ist diese Regelung für einen vorübergehenden Aufenthalt“ (Gesetzestext) konzipiert. Nunmehr liegt also ein legaler Aufenthalt vor, der aber kaum als gesichert gelten kann, da er seiner Natur nach als vorübergehend begriffen wird. Eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis kommt grundsätzlich dann in Betracht, wenn die Ausreise eine außergewöhnliche Härte“ bedeuten würde.

Kaum besser wird wohl auch das Aufenthaltsrecht derjenigen sein, die zukünftig eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthGE erhalten. Diese Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden können, sofern die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich“

ist. Diesen Nachweis zu erbringen dürfte für viele Flüchtlinge jedoch gar nicht möglich sein. Zu häufig unterstellen Ausländerbehörden oder Gerichte, dass zwar eine Abschiebung nicht durchführbar, gleichwohl aber die freiwillige“ Ausreise z.B. über Drittstaaten möglich ist. Das Bundesinnenministerium hat beispielsweise noch vor einem Jahr die Ausreise nach Afghanistan - ggfs. über Pakistan - ausdrücklich für möglich erklärt.

Darüber hinaus besteht für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach 25 Abs. 4 oder 5 AufenthGE eine weitere wichtige Hürde: Flüchtlinge, deren Asylantrag als offensichtlich unbegründet“ nach § 30 Abs. 3 AsylVG abgelehnt wurde, sind per se von der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen (§ 10 Abs. 3 AufenthGE). Der Anteil der o.u.-Flüchtlinge an allen abgelehnten Asylbewerbern betrug bis Januar bis Oktober 2001 rund 37%. Wie viele Anträge davon nach Absatz 3 abgelehnt wurden, lässt sich nicht sicher sagen. Klar ist aber, dass es einen nicht geringen Teil treffen wird, und dass die Ausschlussklausel des § 10 Abs. 3 AufenthGE für die Betroffenen weitreichende Folgen haben würde. Dies betrifft z.B. Kinder, deren Asylanträge aufgrund altersgemäßer Darstellungsschwierigkeiten ihres Verfolgungsschicksals als unsubstantiiert“ abqualifiziert und deshalb als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden.

Fraglich ist darüber hinaus, inwiefern Flüchtlingen eine Aufenthaltserlaubnis unter Berufung auf den Versagungsgrund des Sozialhilfebezugs verweigert wird. Die diesbezügliche Regelung (§ 5 Abs. 1 und 3 AufenthGE) soll jedoch gegenüber dem geltenden Recht leicht gelockert und als Ermessensentscheidung geregelt werden. In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass die Erteilung u.a. dieses Aufenthaltstitels typischerweise nicht von der Einhaltung aller Voraussetzungen des § 5 abhängig gemacht werden“ kann.

Sofern Flüchtlinge trotz aller Widrigkeiten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 oder 5 AufenthGE erhalten sollten, hätten sie kaum Grund aufzutreten. Denn mit Blick auf die Lebensbedingungen wird deutlich, dass abgesehen von der Erteilung eines legalen Aufenthaltstitels eine Verbesserung der Lebenslage gegenüber den bislang Geduldeten“ nicht vorgesehen ist:

- Die Betroffenen sollen nur unter eingeschränkten Bedingungen eine Arbeitserlaubnis erhalten (Vorrangprüfung plus regionale Arbeitsmarktprüfung oder Arbeitserlaubnis für einzelne Berufsgruppen / Wirtschaftszweige plus regionale Arbeitsmarktprüfung, §§ 4, 39 Abs. 2 AufenthGE).
- Trotz Aufenthaltserlaubnis ist grundsätzlich die Möglichkeit vorgesehen, den Aufenthalt räumlich zu beschränken (§12 Abs. 2), also z.B. die Wohnsitznah-

me im Bundesland X vorzunehmen. Dies ist bereits teilweise Praxis. Theoretisch denkbar wäre aber auch, die alltägliche Bewegungsfreiheit auf einen engen Radius einzuzugrenzen.

- Ein Familiennachzug soll Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach 25 Abs. 4 oder 5 AufenthGE sogar ausdrücklich ausgeschlossen sein.
- Es soll weder Kinder- noch Erziehungsgeld, BAföG oder sonstige soziale Leistungen geben. Stattdessen soll das Asylbewerberleistungsgesetz den schäbigen Standard zum Leben setzen, was eine dramatische Schlechterstellung des betroffenen Personenkreises zur Folge hätte: Sofern diesen Gruppen bisher eine Aufenthaltsbefugnis zugebilligt wird, haben sie Anspruch auf Leistungen nach BSHG. Nun bezieht der Gesetzesentwurf erstmalig auch solche Personengruppen ein, die unbestrittenermaßen legal in Deutschland leben. Die einzige dem AsylbLG unterworfenen Gruppe mit einer Aufenthaltsgenehmigung waren bislang die Bürgerkriegsflüchtlinge für die Dauer des Krieges". Hier wird die Diskriminierung eines Bevölkerungsteils strukturell verfestigt. Ihr Ausmaß muss insbesondere dann Sorgen machen, wenn man daran denkt, welche Ausweitung der Sonderbehandlung über das AsylbLG in Zukunft noch denkbar ist.
- Auch die Hoffnung auf eine Aufenthaltsverfestigung ist getrübt: Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 und 5 AufenthGE sollen frühestens nach 7 Jahren unter den allgemeinen Voraussetzungen eine Niederlassungserlaubnis erhalten können, wobei die Zeit des Asylverfahrens auf die Frist angerechnet werden soll. Aufgrund der eingeschränkten Arbeitsgenehmigung ist dies eine Hürde: Der heute für viele Geduldete existierende Teufelskreis ohne Arbeit keine Aufenthaltsgenehmigung ohne Aufenthaltsgenehmigung keine Arbeit" wird, so ist zu befürchten, nun auf formal höherer Aufenthaltsstufe fortgeführt. Hinzu kommt auch hier, dass im derzeitigen Entwurf noch nicht eindeutig klar gestellt ist, dass eine eingeschränkte Arbeitserlaubnis für den Erhalt einer Niederlassungserlaubnis überhaupt ausreicht.

Flüchtlinge ohne Aufenthaltsrecht

Nach dem Gesetzesentwurf soll die Duldung abgeschafft und durch eine so genannte „Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung“ (§ 60 Abs.11 AufenthGE) ersetzt werden. Damit würden die Betroffenen zwar nicht zu „Papierlosen“, dennoch würden die Personen mit „Bescheinigung“ zukünftig sogar unter den Status Quo rutschen.

Weiterhin sollen die Betroffenen für mindestens drei Jahre den diskriminierenden Leistungskürzungen und Beschränkungen des Asylbewerberleistungsgesetzes unterworfen bleiben. Nach drei Jahren sollen die Leistungen analog BSHG umgestellt werden, wenn die Betroffenen die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben". Für diejenigen, denen dieser Missbrauch unterstellt wird, sollen die eingeschränkten Leistungen nach §§ 3-7 AsylbLG künftig unbefristet gelten. Allerdings dürften sie bereits unter § 1a AsylbLG fallen, so dass eine Angleichung an BSHG ohnehin verweigert wird. Für alle, die die „normalen“ Grundleistungen nach §§3-7 AsylbLG bekommen, dürfte sich die Angleichung an BSHG nach drei Jahren zum Automatismus entwickeln eine leichte Verbesserung gegenüber der geltenden Gesetzeslage, die an der Gesamtsituation jedoch nur wenig ändert.

Flüchtlinge mit „Bescheinigung“ sollen künftig einem totalen Arbeitsverbot unterliegen (ergibt sich aus § 4 Abs.3 AufenthGE). Die halbherzige Lockerung des Arbeitsverbots vor einem Jahr würde

durch die neue Regelung wieder zunichte gemacht. Die Residenzpflicht soll verschärft werden: Die vielfach kritisierte, überflüssige Regelung, die die Bewegungsfreiheit von Asylsuchenden auf einen kleinen Radius (i.d.R. kreisfreie Stadt/Kreis) begrenzt, soll in aller Härte auf diejenigen ausgeweitet werden, die nur noch über eine „Bescheinigung“ verfügen. Geduldete können sich bislang immerhin innerhalb des Bundeslandes frei bewegen.

Darüber hinaus soll gesetzlich fixiert werden, was einige Bundesländer bereits erproben: Flüchtlinge, denen man z.B. aufgrund fehlender Papiere falsche Angaben zur Identität unterstellt, müssen in Sammellagern – sog. „Ausreisezentren“ leben, in denen eine intensive „soziale Betreuung“ Flüchtlinge zur Ausreise nötigen soll. Dies kann ausdrücklich auch Kinder und Traumatisierte treffen, wie aus der Gesetzesbegründung (S.199) hervorgeht. Die bisherige Erfahrung zeigt, dass viele Flüchtlinge zu Unrecht in Ausreisezentren landen. Psychische Zermürbung ist die Taktik und Flucht in die Illegalität das kaum verholene Ziel der „Ausreisezen-

Das Fremdenabwehrrecht wird fortgeschrieben

Kirchliche Einrichtungen lehnen das geplante Zuwanderungsgesetz ab

Der nordelbische Arbeitskreis Asyl in der Kirche und die Arbeitsgemeinschaft der kirchlichen Flüchtlingsarbeit in Hamburg lehnen den gegenwärtigen Gesetzesentwurf für ein Zuwanderungsgesetz ab.

Für die in Deutschland Schutz suchenden Flüchtlinge sieht das Gesetz erheblich mehr Verschlechterungen als Verbesserungen vor. Weder ist sicher gestellt, dass Schutzbedürftige wirklich Schutz finden, noch dass sie in die Gesellschaft integriert werden.

Der von der Zuwanderungskommission empfohlene Paradigmenwechsel vom "Fremdenabwehrrecht" zu weltoffenen Zuwanderungsregelungen, wie sie für das 21. Jahrhundert erforderlich sind, ist im neuen Zuwanderungsgesetz nicht zu erkennen. Es ist zu befürchten, dass im bereits beginnenden Wahlkampf das Thema Zuwanderung missbraucht wird, um Fremdenangst zu schüren und den Gesetzesentwurf noch weiter zu verschärfen.

Statt ein mit der "heißen Nadel" gestricktes Gesetz mit all seinen Unzulänglichkeiten in großer Hast einzuführen, sollte die schwierige Materie sorgfältig beraten werden und die begonnene Auseinandersetzung mit den von Kirchen, Wohlfahrtsverbänden, Flüchtlingsorganisationen, UNHCR, Arbeitgebern und Gewerkschaften vorgebrachten Änderungsvorschlägen wieder aufgenommen werden.

Nordelbischer Arbeitskreis Asyl in der Kirche
Fluchtpunkt, kirchliche Hilfsstelle für Flüchtlinge
Flüchtlingsarbeit des Kirchenkreises Niendorf
Flüchtlingsarbeit des Kirchenkreises Stormarn
Flüchtlingsarbeit des Kirchenkreises Harburg
Diakonisches Werk Hamburg, Fachbereich Migration

Hamburg / Schleswig-Holstein, 17. Januar 2002

tren" (§ 61 Abs. 2 AufenthGE). Dass diese schäbige Taktik funktioniert, zeigen die Ergebnisse der Modellprojekte in Niedersachsen (ZASTen in Braunschweig und Oldenburg) und Rheinland-Pfalz (Ingelheim). Nur eine geringe Zahl von Flüchtlingen wurde aus den Ausreisezentren abgeschoben, aber ein sehr großer Teil zog das Leben in der Illegalität dem psychischen Druck der Ausreisezentren vor.

Illegalisierte

Für Illegalisierte soll es entgegen den Empfehlungen der Zuwanderungskommission und des Beschlusses des EU-Ministerrats keinerlei Erleichterungen geben. Vor allem ist keine „Amnestie“ oder „Schlusstrichregelung“ wie in anderen europäischen Staaten vorgesehen. Nicht einmal die Aufhebung der Meldepflicht von Schulen und die Straflosigkeit von humanitärer Flüchtlingshilfe für Illegalisierte sind im Gesetzesentwurf berücksichtigt. Mit Blick auf die neu eingeführte Klausel zur Schaffung von sog. Ausreisezentren ist sogar damit zu rechnen, dass die Zahl der in Deutschland „illegal“ lebenden Menschen steigen wird.

Übergangsregelungen

MigrantInnen haben Anspruch auf Vertrauensschutz: Wer bereits hier ist, soll seinen Aufenthalt nach den Bestimmungen des alten Ausländergesetzes verfestigen können. Dabei ist es unerheblich, ob eine Aufenthaltsberechtigung oder eine Aufenthaltsbefugnis vorliegt. Im Bereich der Aufenthaltsverfestigung dürfte es für die bereits hier lebenden MigrantInnen also keine Verschlechterungen geben.

Ein kleines Feigenblättchen der Vernunft gibt es auch im Arbeitsbereich: Diejenigen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes eine Arbeitserlaubnis oder Arbeitsberechtigung erhielten, sollen diese nach Inkrafttreten des Gesetzes behalten können. Pech haben freilich die nachkommenden Flüchtlingsgenerationen und diejenigen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens gerade keine Arbeit haben. Dramatisch ist dies insbesondere für diejenigen, die heute nach der Härtefallregelung eine Arbeitsberechtigung beanspruchen können, also z.B. Traumatisierte, deren Anträge aber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht bearbeitet bzw. entschieden sind.

Fazit

Erklärtes Ziel der Bundesregierung ist die Erleichterung, Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung entsprechend dem ökonomischen Interesse der Bundesrepublik. Entsprechend ermöglicht der Gesetzesentwurf eine gezielte Anwerbung von Hochqualifizierten und sonstigen Fachkräften, deren Beschäftigung im ökonomischen Interesse der Bundesrepublik liegt. Zu den privilegierten Gruppen werden zukünftig auch Studierende gehören. Auf der anderen Seite schafft der Entwurf die Grundlagen für eine noch schärfere Ausgrenzung und Diskriminierung solcher MigrantInnen und Flüchtlinge, die ohne offizielles Visum nach Deutschland gekommen sind, und denen nach Auffassung der Politik eine Rückkehr in ihr Herkunftsland zugemutet werden kann.

Die proklamierte Zielsetzung der Bundesregierung, die Integration dauerhaft aufhältiger Ausländer zu verbessern, wird deutlich verfehlt: Tatsächlich werden nur die Bedingungen für Konventionsflüchtlinge spürbar verbessert. Asylberechtigte müssen sogar eine deutliche Schlechterstellung in Kauf nehmen. Auch die Personen mit Aufenthaltsbefugnis ohne Flüchtlingsstatus haben dem Entwurf zufolge zukünftig eher schlechtere Lebensbedingungen. Viele derzeit geduldete Flüchtlinge werden aufgrund formaler Ausschlussklauseln auch weiterhin keine Chance auf ein formalrechtlich legales Aufenthaltsrecht erhalten. Wer es doch schafft, eine Aufenthaltserlaubnis zu bekommen, wird durch Beschränkungen bei der Arbeitsaufnahme, Wohnsitzauflagen, räumliche Beschränkungen des Aufenthalts, Ausschluss von Kinder- und Erziehungsgeld, und vor allem durch die Anwendung des AsylbLG weiterhin diskriminiert. Die strukturelle Ausgrenzung von anerkanntermaßen legal in Deutschland lebenden Menschen ist in diesem Ausmaß neu und zeugt einmal mehr von der Scheinheiligkeit bundesdeutscher Zuwanderungspolitik. Über das vom BMJ am 3.12.2001 angekündigte Gesetz zur Verhinderung von Diskriminierungen im Zivilrecht kann man in diesem Kontext nur müde lächeln.

Mehr Informationen:
www.frsh.de/meldung.html

Seminarreihe

Fit für Flüchtlinge

Qualifizierung von Freiwilligen

Viele Menschen möchten gern konkret helfen, wenn sie hören, wie schwierig die Situation für Flüchtlinge z.B. aus Afghanistan, aus Togo, aus dem Iran, aus Tschetschenien und vielen anderen Ländern ist. Angesichts einer schwierigen Gesetzeslage und anderer Hindernisse fühlen sie sich aber häufig zu unsicher, um sich tatsächlich an die Begleitung von Flüchtlingen heranzuwagen. Darum besteht mit der Reihe „Fit für Flüchtlinge“ die Möglichkeit, sicher und kompetent zu werden und Schritte in die Praxis zu wagen.

- **5./6. April:** Begehung der Ausländerbehörde Hamburg, Konflikttraining, Handlungsfelder der Alltagsbegleitung am Beispiel Wohnsituation, Übersicht zu Institutionen und Rechtsfragen, interkulturelle Kommunikation
- **31. Mai / 1. Juni:** Abbrüche, Ausstiege, Abschiebungen, Abtauchen. Handlungsfelder der Alltagsbegleitung am Beispiel Arbeitsrecht, Schule, Ausbildung. Reflektion der eigenen Arbeit. Fallbesprechungen
- **1./2. November:** Neues Zuwanderungsgesetz. Reflektion und Auswertung. Ausblicke. Was noch fehlt. Zertifikate.

Info/Anmeldung: Diakonisches Werk Hamburg, Tel. 040 / 306 20-227, Fax -340
e-Mail: DW@hamburgasyl.de



Tag des Flüchtlings: 50 Jahre Genfer Flüchtlingskonvention

Vortrag am 1. Oktober 2001 im
Kiel Landeshaus auf Einladung des
Flüchtlingsrats Schleswig Holstein

Ich komme gern nach Kiel denn ich erinnere mich sehr gut daran, dass Schleswig Holstein 1990 als erstes Land neben Hamburg ein kommunales Ausländerwahlrecht einrichten wollte, was bekanntlich am Bundesverfassungsgericht scheiterte. Und dieses Bundesland habe ich schon mehrmals als vergleichsweise liberale Adresse für Asylbewerber empfohlen. Doch erinnern sie sich an so manche Flüchtlingstragödie, die sich auch hier in Schleswig-Holstein abgespielt hat, so wird deutlich, dass sich keine Region im Windschatten der großen Entwicklungen und Katastrophen aus den Konflikten heraushalten kann. Ich bin allerdings nicht der weitverbreiteten Ansicht, dass nach dem apokalyptischen Terroranschlag vom 11. September die Welt eine grundsätzlich andere geworden ist, die nun auch grundsätzlich neu zu denken sei. Sie ist so ziemlich die alte geblieben, wenn sich auch einige Tendenzen deutlich zuspitzen haben und damit ihre Gefahren und Bedrohungen sichtbar geworden sind. Das gilt nicht nur für unsere Gesellschaft, sondern auch für diejenigen, deren Tag wir heute begehen, die Flüchtlinge. Denn es zeigt sich schon heute, dass die Katastrophe nicht nur Energien zur Sicherung der Zivilisation und Humanität freisetzt, sondern auch dazu benutzt wird, alte Stigmatisierungen, Feinderklärungen, Ausgrenzungen und Selektionen von Ausländern neu zu beleben.

Die Diskussion ist gespalten, widersprüchlich, mitunter verlogen, zwischen humanitärer Geste und ökonomischem Nutzenkalkül eingeklemmt. Eine Diskussion des Übergangs in einer Zeit, in der sich eine Gesellschaft ein neues Verständ-

nis im Umgang mit ihren Ausländern erarbeiten muss. Denn was Jahrzehnte lang gegen die anschwellende Realität hartnäckig abgewehrt wurde, ist von dieser nun endgültig überrollt worden: aus Deutschland als Gastland ist definitiv ein Einwanderungsland geworden. Doch die Duldung eines Begriffs bedeutet noch lange nicht, dass auch die mit ihm verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen akzeptiert werden. Gesellschaftlicher Wandel deutet sich in neuen Begriffen an, verwirklicht sich in ihnen aber nicht. Vielmehr droht die positive Assoziation von „Ein- und Zuwanderung“ sich nur auf den hochqualifizierten, sofort produktiven und pflegeleichten Ausländer mit grünen oder blauen Karten zu konzentrieren. Was ist mit den anderen Ausländern, den Flüchtlingen, erstreckt sich auch auf diese Fremden der Sinneswandel einer Nation?

Ist Deutschland auch ein Flüchtlingsland? Als ein solches wollte es der Parlamentarische Rat seinerzeit durch Art. 16 im Grundgesetz definieren. Dies sollte ein für die europäische Verfassungskultur einmaliges humanitäres Bekenntnis bleiben aber dann doch kaum ein halbes Jahrhundert dauern. Und die Beseitigung des Asylgrundrechts durch den sog. Kompromiss von 1993 war wiederum nur die Anpassung eines Begriffes an die in den letzten Jahrzehnten gewandelte Einstellung gegenüber in ein „gegen“ Ausländer. Nicht gegen den wohlhabenden, sozial- und kulturverwandten, d. h. westlichen Ausländer, sondern gegen den armen, verfolgten, kulturfremden und sozial entwurzelten Ausländer, den Flüchtling, der nichts bringt sondern lediglich um Hilfe ruft. Es ist zwar richtig, dass Deutschland soviel Bosnien-Flüchtlinge wie kein anderes Land in Europa aufgenommen hat, aber in der Aufnahme von Flüchtlingen insgesamt im Verhältnis zu der Zahl der Einwohner nimmt es nur einen der hinteren Plätze ein. Dies ist die bewusste Folge einer Flüchtlingspolitik, die bereits seit den siebziger Jahren immer stärker auf Abschottung und Abschreckung, auf Abweisung denn auf Aufnahme ausgerichtet ist. Asyl- und Flüchtlingsfragen wurden bei den Schengener Verhandlungen, die die Binnengrenzen in Europa aufheben

sollten, stets mit Terrorismus und Drogenschmuggel verbunden und werden seitdem als Sicherheitsproblem behandelt. Schon 1983 hatte der sog. Toscani Bericht des UN-Flüchtlingskommissars befunden, dass in der Bundesrepublik, verglichen mit dem übrigen Europa, „einzigartige Abschreckungsmaßnahmen gegen Asylbewerber zum Tragen gebracht werden“ trotz eines noch unangetasteten Asylgrundrechts.

Doch die Tendenz ist in Europa die gleiche: Aus dem Prinzip der Abschreckung gegen den Kommunismus ist nach dessen ideologischem und staatlichem Zerfall die Abschreckung der Asylanntenflut und aus der Berliner Mauer die Schengener Mauer um Europa geworden. Alle politischen Erklärungen über die „Harmonisierung des europäischen Asylrechts auf der Basis der Genfer Flüchtlingskonvention“ haben bisher vor allem Abwehrmaßnahmen hervorgebracht, die dem Geist dieses Abkommens von 1951 Hohn sprechen. Die zahlreichen Feiern und Symposien zu Ehren ihres 50. Jahrestages haben die Errungenschaften dieser einzig verbliebenen Magna Charta der Flüchtlinge ausgiebig gewürdigt und ihre Gefährdungen nicht verschwiegen. Aber die Situation ist dramatischer für die Flüchtlinge, im Ernstfall ist sie in Europa und der Welt soviel wert wie die leere Hülse des Art. 16 GG in Deutschland. Wer erwähnt schon, dass die Bundesrepublik in den letzten zehn Jahren ihren Beitrag zum Haushalt des UNHCR von 60, 9 Mio. US-Dollar (1991) auf 14, 2 Mio. US-Dollar (2001) gekürzt hat? Wer erinnert sich noch der Mobilmachung in Süditalien, als vor genau 10 Jahren im August 1991 ein bis über den Rand mit Flüchtlingen aus Albanien gefülltes Schiff in Bari landete? Die Soldaten jagten sie durch die Straßen der Stadt und kasernierten sie im Sportstadion. Selbst Kriegsgefangene hätten nach den Genfer Konventionen eine bessere Behandlung verlangen können die Genfer Flüchtlingskonvention war faktisch aufgehoben und der Anspruch auf Asyl in einen Krieg gegen die Flüchtlinge verwandelt. Die Konvention bestand offensichtlich auch nicht für den Führer der kurdischen Arbeiterpartei PKK Abdullah

Norman Paech ist Professor für öffentliches Recht an der Hochschule für Wirtschaft und Politik, Hamburg.

Öcalan, als dieser in Europa um Asyl nachsuchte der klassische Fall eines Asylsuchenden nach der Genfer Konvention. Er wurde systematisch vertrieben und den Fängen seiner Verfolger ausgeliefert.

Dieses sind gewiss nur Einzelfälle, die jedoch die Haltung und den Geist illustrieren, die in Ernstfällen sich um keine Konvention kümmern und zu radikalen Mitteln der Abwehr greifen lassen. Vor diesem Exzess der Mittel und dem Absturz der Flüchtlingspolitik in die Barbarei liegt aber ein Kontinuum an Maßnahmen, das sich gesetzlich oder verwaltungstechnisch auf der schiefen Ebene zwischen frühem humanitären Gelöbnis (Art. 16 GG, GFK v. 1951) und Schengener Festungsmauer bewegt und immer weiter abzugleiten droht. Die neue Einwanderungsdebatte müsste diesem negativen Trend entgegenwirken, den Blick auf den Ausländer und seine positive Rolle in unserer Gesellschaft schärfen sowie unsere Verantwortung für die Flucht- und Migrationsbewegungen aktivieren aber es gibt Anzeichen, dass sie diese Aufgabe nicht nur nicht leistet, sondern ihr auch entgegenarbeitet. Die aktuellen Forderungen nach Rasterfahndung, Regelanfrage bei den Nachrichtendiensten, nach generellem Abgleich der Daten der Sicherheitsbehörden mit Daten von Flüchtlingen und politisch Verfolgten, nach Einschränkung des Datenschutzes sind keine guten Rahmenbedingungen für die Beratungen des neuen Gesetzentwurfes.

In der neu belebten Diskussion gibt es zwei Hypothesen aus der alten Ausländerdebatte, für deren Überwindung und Abtragung ich auch heute kaum Ansätze sehe: Zum einen ist der Ausländer nicht nur der Fremde, was ja korrekt ist, sondern in der höflichen Variante der zeitweise Gast, was aber allenfalls für Touristen, Studierende und Zeitarbeitskräfte zutrifft. In dem offiziellen wie öffentlichen Bewusstsein wird die Tatsache, dass ausländische Arbeitskräfte, die man hierher gebeten hat, auch in diesem Land eine langfristige familiäre Zukunft entwickeln können, immer noch in erster Linie als Bedrohung empfunden. Deshalb heißt auch der neue Entwurf zu einem Einwanderungsgesetz aus dem Bundesinnenministerium nicht etwa „Gesetz über die Aufnahme ausländischer Bürgerinnen und Bürger“, sondern „Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern“. Zwar hat man begriffen, dass wir sowohl aus demografischen wie ökonomischen und rententechnischen Gründen unabdingbar und langfristig auf eine Vielzahl neuer Bürgerinnen und Bürger angewiesen sind. Wirtschaftsinstitute, Unternehmen und Politiker sprechen von einem jährlichen Bedarf von 400 000 bis 600

000 Arbeitnehmern -, und spricht von lebenslanger Zuwanderung. Aber man will nur Leute aufnehmen, „die wir brauchen“ und möchte sie auf jederzeit verfügbare Kontingente und zurückschickbare Pakete begrenzen, um sie in einem permanenten Rotationsprozess fortlaufend zu erneuern, zu verjüngen und ihnen damit jeden Hang zur Sesshaftigkeit und Ruhe zu nehmen. Nur eine exklusive Minderheit jene hochqualifizierten Spezialkräfte - soll in den Genuss eines unbeschränkten Aufenthaltes einschließlich Familie kommen. Das Fußvolk der Arbeitskräfte, der gemeine Arbeitsmigrant erhält nur eine befristete Aufenthaltserlaubnis, die sogar bei Änderung der Arbeitsmarktlage vorzeitig widerrufen werden kann. Es scheint mir unklar, ob dieses forcierte Maß an Mobilität und Flexibilität wirklich den Interessen der deutschen Wirtschaft, an denen dieser Entwurf vor allem ausgerichtet ist, entspricht. Noch größere Zweifel habe ich aber daran, ob dieses Konzept überhaupt auf die Bedürfnisse der meisten neuen Arbeitskräfte eingeht. Man entbürokratisiert und verschlankt, d.h. modernisiert das alte Gesetz, hat dabei aber das alte Gastarbeiterkonzept der sechziger Jahre immer noch

im Kopf. Nichts anderes spricht aus den Worten des Bundesinnenministers von Anfang August: „Durch ein modernes Zuwanderungsrecht Deutschlands Wettbewerbsfähigkeit sichern, Arbeitsplätze schaffen und die Zukunft gestalten; zugleich die Zuwanderung begrenzen, illegale Zuwanderung bekämpfen und den Missbrauch des Asylrechts entgegen wirken.“ Selbst der nützliche Ausländer, die produktive Arbeitskraft, wird so auf seine zeitweise Verwertbarkeit reduziert, so dass dahinter der vitale Mensch mit seinem positiven Beitrag für die Kultur und das soziale Leben der neuen Gesellschaft total verschwindet.

Der „Ausländer als Gast“ enthält aber noch eine zweite Hypothek, die wie ein unverrückbarer Balken im Auge der Politik wirkt. Das große Konzept nicht nur des ursprünglichen GG sondern auch der GFK, dass ein politisch Verfolgter, ein Flüchtling vor politischer, rassistischer oder religiöser Verfolgung einen Anspruch auf Asyl hat, gleichgültig ob er willkommen ist oder nicht, wird nach wie vor dem permanenten Verdacht des Missbrauchs ausgesetzt und faktisch zunehmend ausgehöhlt.

EINLADUNG

Mitarbeiter der Infostelle aus dem Kosovo zu Besuch

Das **DIAKONISCHE WERK HAMBURG** und der **FLÜCHTLINGSRAT SCHLESWIG-HOLSTEIN** laden ein zu einem Informationsgespräch mit

Herrn Driton Mustafa,
Mitarbeiter der Informationsstelle von Diakonie
und Caritas in Pristina

am **Montag, den 4.2.2002, um 15 Uhr**

bei „woge e.V.“, Bahrenfelder Str. 244, 22765 Hamburg-Altona.

Driton Mustafa besucht verschiedene Beratungsstellen in Deutschland. Er ist an einem Austausch über die Arbeit mit Flüchtlingen aus dem ehemaligen Jugoslawien interessiert. Für die Arbeit der Infostelle Pristina ist es wichtig, die Fragen und Recherche-Wünsche der Berater/innen in Deutschland kennenzulernen, um sie in den regelmäßigen Berichten über die Situation vor Ort zu berücksichtigen.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Weitere Informationen beim
Referat Interkulturelle Arbeit und Asyl des Diakonischen Werkes Hamburg,
Tel: 040-30620-342, Fax: 040-30620-340
e-mail: clemens@diakonie-hamburg.de
<http://www.hamburgasyl.de>

Dies ist das Kampffeld, auf dem sich GFK und das neue Einwanderungsgesetz gegenüberstehen werden und dem ich mich deshalb etwas näher zuwenden will.

Zunächst wird alles unternommen, um dem Flüchtling jede Möglichkeit zu verwehren, auch nur einen Zipfel vom Asyl zu ergreifen indem er einen Fuß auf fremdes Territorium setzt. Sei es durch Drittstaaten- oder Flughafenregelung, durch Abschottung der Hoheitsgewässer wie im Fall des norwegischen Frachters „Tampa“ mit 460 afghanischen Flüchtlingen vor der australischen Küste oder militärische und elektronische Befestigung der Außengrenzen. Das Ziel ist, dem Flüchtling gar nicht erst die Chance der Genfer Flüchtlingskonvention in die Hände zu spielen. An dieser Abwehrstrategie will auch der neue Gesetzentwurf nichts ändern.

Misslingt die Abwehr, wird dem Asylsuchenden der dornige Weg seiner Bewerbung nicht etwa erleichtert. Hier greift die Genfer Flüchtlingskonvention ein, die z.B. in Art. 23 bestimmt, dass „den Flüchtlingen, die sich rechtmäßig in dem Staatsgebiet (der Konventionsstaaten) aufhalten, auf dem Gebiet der öffentlichen Fürsorge und sonstigen Hilfeleistungen die gleiche Behandlung wie ihren eigenen Staatsangehörigen“ gewährt werden muss.“ Ich kenne niemand, der zu behaupten wagt, dass die Leistungen nach dem seit 1992 geltenden Asylbewerberleistungsgesetz dem Standard entspricht, welches das Bundessozialhilfegesetz für die Sozialhilfe formuliert, nämlich „dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht.“ Die Befristung dieser Minimalleistungen auf drei Jahre soll nun aufgehoben und bis zur asylrechtlichen Entscheidung verlängert werden. Damit entfallen für diese Zeit, die oft mehrere Jahre dauert, auch die Integrationsleistungen, mit denen der Gesetzentwurf nun wirbt. Gleichzeitig wird die einjährige Arbeitssperre nicht aufgehoben.

Für Asylberechtigte, die bisher eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erhielten, soll diese nun auf drei Jahre verkürzt und erst nach erneuter Prüfung der Verfolgungssituation evtl. in eine unbefristete Niederlassungserlaubnis umgewandelt werden. Entsprechend soll auch ihre Arbeitsberechtigung, die bisher ohne Erlaubnis gegeben war, auf die ersten drei Jahre befristet werden. Das sind nur Nuancen, die aber in das Leben der Asylberechtigten erhebliche Unsicherheiten eintragen und für die Arbeitssuche Hindernisse aufbauen, da damit längerfristige Beschäftigungen mit qualifizierter Einarbeitung für die Arbeitgeber praktisch ausfallen.

Begrüßt wird allgemein, dass der wohl nur für die Fachbürokratie und ihre langjährige Klientel durchschaubare Dschungel an differenzierten Aufenthaltstiteln nun gelichtet und auf zwei reduziert werden soll. Das ist zweifellos rechtssystematisch und verwaltungstechnisch eine Verbesserung. Doch ob es das auch für die etwa 250 000 geduldeten Flüchtlinge ist, wenn die Duldung ganz entfällt, ist sehr zweifelhaft. Eine Duldung bekommen derzeit Flüchtlinge, die der Staat aus humanitären oder praktischen Gründen nicht abschieben kann. Wird die Duldung durch eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung ersetzt, wird das in Zukunft für eine Arbeitserlaubnis nicht mehr ausreichen, da diese einen Aufenthaltstitel voraussetzt. Die Mehrzahl wird in der Rechtlosigkeit und dann in sog. Ausreisezentren landen, wie sie schon in Niedersachsen und Rheinland-Pfalz bestehen. Viele davon werden das Untertauchen in die Illegalität vorziehen. So prekär dieser Duldungsstatus bisher auch war, seine Abschaffung und die Überführung in das Ermessen der Behörden, ob dem Flüchtling eine freiwillige Ausreise „in einen anderen Staat“ zumutbar ist, bedeutet eine weitere Verschlechterung seiner Existenz in unserem Land.

Es geht hier nicht um eine umfassende Analyse des neuen Gesetzentwurfes, sondern mehr um seine Philosophie, seine innere Konzeption. Sie ist geprägt von der alten Trennung in „erwünschte“ und „unerwünschte“ Zuwanderer, „nützliche“ und „lästige“ Ausländer, wobei das Nutzenkalkül eindeutig an fiskalischen und ökonomischen Kriterien orientiert wird. An der Spitze der Pyramide rangieren die Hochqualifizierten und Unionsbürger, ganz unten an den breiten Sockel der Asylbewerber ohne sicheren Status klammern sich noch die Illegalen ohne Papiere - in Europa jährlich an die 500 000 Menschen - deren einzige Sicherheit die ist, dass sie immer mehr werden. Für die Flüchtlinge im Land und an den Grenzen enthält der Entwurf keine positive Perspektive, er produziert weitere Illegalität. Pro Asyl spricht von dem „weitreichendsten Beitrag zur Entrechtung von Asylsuchenden und Geduldeten seit dem Asylkompromiss 1993“ – und das ist so gewollt.

Der Entwurf hat nach den ersten Einschätzungen keine der Forderungen der Flüchtlingsräte und verbände übernommen. Dazu gehört seit Jahren die Anerkennung von Flüchtlingen vor nichtstaatlicher Verfolgung. Flüchtlinge, die aus immer mehr Ländern, aus Algerien, dem Irak, Sierra Leone, dem Kongo, Angola oder Palästina fliehen, um den Verfolgungen und Anschlägen irgendwelcher heiligen Krieger, Gangs und mafiotischer Banden zu entgehen. Sie fallen zwar unter

den Flüchtlingsbegriff der Genfer Konvention nicht aber unter den der deutschen Asylpolitik und rechtsprechung. Es werden immer mehr und sie erhalten bisher allenfalls eine Duldung, die in Zukunft nun auch wegfallen soll. Ohne Anerkennung ist auch die geschlechtsspezifische Verfolgung geblieben. Sexistische Folter, Vergewaltigung und Beschneidung und andere Formen sexueller Gewalt werden zumeist als individuelle Exzesse und gesellschaftliche Abnormitäten nicht aber als staatliche Verfolgung gewertet. Eine gesetzliche Regelung dieser Tatbestände und ihre sichere Anerkennung als Asylgrund entspricht seit 1951 den Möglichkeiten, die die Genfer Flüchtlingskonvention eröffnet, aber offensichtlich immer noch nicht dem Bewusstseinsstand der Ministerialbürokratie und der tonangebenden Parteien in Deutschland. Die Gefahr besteht sogar, dass die einseitige Einschränkung des Flüchtlingsbegriffs der Genfer Konvention auf nur staatlich Verfolgte zum Standard in Europa wird, wie es der Europäische Rat bereits 1996 in einem sog. Gemeinsamen Standpunkt („betreffend die harmonisierte Anwendung der Definition des Begriffs Flüchtling in Art. 1 des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge“) empfohlen hat. Für eine Aufenthaltserlaubnis werden die Flüchtlinge in Zukunft zudem beweisen müssen, dass die Gefahr, die ihnen in ihrer Heimat droht, über die hinausgeht, der die Bevölkerung „allgemein ausgesetzt“ wird wer im Teufelskreis sitzt, kommt nicht aus ihm heraus.

Schließlich konnte sich der Entwurf auch nicht zu einer vorbehaltlosen Anerkennung der UN-Kinderrechtskonvention durchringen, wie immer wieder gefordert. Die Bundesregierung hatte bei der Ratifizierung der Konvention über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 eine zusätzliche Erklärung abgegeben, in der es u.a. hieß, dass keine Bestimmung der Konvention so ausgelegt werden dürfe, dass sie die illegale Einreise oder den illegalen Aufenthalt eines Ausländers gestatte. Es gibt Gerichte, die diese Erklärung als unbeachtlich ansehen, und die Konvention in bestimmten Fällen gegen aufenthaltsbeendende Maßnahmen ins Feld führen. Das ist aber nicht allgemeine Rechtsprechung und eine Klärung zum Schutz der Kinder dringend nötig.

Bisher ist der Nachzug von Kindern zu ihren Eltern in Deutschland nur bis zu einem Alter von 16 Jahren möglich eine Regelung, die schon immer als inhuman und nicht familienfreundlich kritisiert worden ist. Die Süßmuth-Kommission hat die in den EU-Staaten vorherrschende Praxis übernommen und die Erhöhung des Nachzugsalters auf 18 Jahre empfohlen. Nach dem Gesetzentwurf soll nur ein

Asylberechtigter, ein Hochqualifizierter bzw. ein Zuwanderer, der über ein Punktesystem für den Arbeitsmarkt ausgewählt wurde, sein Kind bis 18 Jahre zu sich holen können. Die Kinder aller anderen Ausländer und das wird die Mehrheit sein bekommen nur dann eine Aufenthaltserlaubnis, wenn sie das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Ausnahme hiervon soll dann möglich sein, wenn ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache bei dem Kind festgestellt werden. Die Senkung des Nachzugsalters widerspricht nun nicht nur den Vorschlägen des Europäischen Rates und den Erkenntnissen des sechsten Familienberichtes, sondern auch denen des Bundesinstituts für Berufsbildung. Die Integrationsfähigkeit von Kindern mit einem Schulabschluss im Heimatland also in höherem Alter ist viel besser ist als von jenen Kindern, die mit einer abgebrochenen Schulausbildung also bis 12 Jahre - einreisen. Abgesehen davon habe ich erhebliche Zweifel, ob diese durchaus willkürliche Ungleichbehandlung, die sich allenfalls an den Erfordernissen des Arbeitsmarktes nicht aber der Familie und der Kinder orientiert, mit dem Grundgesetz (Art. 1, 3 I, 6 III GG) vereinbar ist.

Und schließlich wird in einem weiteren nicht unwesentlichen Punkt Hand an die Genfer Flüchtlingskonvention gelegt. Wer sich gegen die Zustände in seinem Heimatland, vor denen er geflohen ist, öffentlich engagiert, gegen Menschenrechtsverletzungen protestiert und Folter anprangert, soll in Zukunft das sog. kleine Asyl, den Flüchtlingsstatus nach der Genfer Konvention nicht mehr erhalten. Sog. Nachfluchtgründe sollen nicht mehr anerkannt werden. Dieser Vorschlag ist gänzlich unvereinbar mit Geist und Wortlaut der Genfer Konvention, die die Verweigerung des Flüchtlingsstatus wegen politischen Engagements nicht kennt.

Es ist nur eine vorläufige Bilanz, die ich hier ziehen kann. Aber ich habe Zweifel, ob eine noch genauere Analyse z. B. der Integrationsangebote einen wesentlich anderen Eindruck vermitteln wird. Die Suche nach Verbesserungen und Verschlechterungen bleibt vorwiegend an den Verschärfungen, Restriktionen und dem Entzug von Rechten hängen, die die schiefe Ebene der Abschreckung und Abwehr weiter nach unten verlängert. Von diesem Entwurf geht kein Signal in Richtung eines humanitären Flüchtlingsrechts aus, wie es die Genfer Konvention enthält. Sie wird umgangen, unterlaufen und schleichend ausgehöhlt, die faktische Flüchtlingspolitik koppelt sich von ihr ab, bis sich ihre reale Bedeutung nur noch auf Fest- und Gedenkreten begrenzt. Es ist zweifellos richtig, dass die Flucht vor Armut, Naturkatastrophen und allgemeiner Gewalt, auf die sich die Konvention

nicht bezieht, zugenommen hat. Daraus jedoch die Bedeutung der Konvention für die aktuelle Flüchtlingspolitik in Frage zu stellen, da es kaum noch „echte“ Konventionsflüchtlinge gebe, ist vollkommen falsch. Wir sollten nicht vergessen, dass die Beratungen zur Konvention gerade unter dem Eindruck des überstandenen Weltkriegs und seiner Flüchtlingsströme und in der noch frischen Erinnerung an das Scheitern der internationalen Flüchtlingskonferenz von Evian im Jahre 1938 gestanden haben. Dort hatte man versucht, Aufnahmekontingente für deutsche Juden zu vereinbaren. Doch kein Staat war zur Öffnung seiner Grenzen bereit, ein böses Menetekel für die zukünftige Flüchtlingspolitik. Die Konvention von 1951 konnte diesen Tiefpunkt überwinden, indem es an die zwischenstaatlichen Abkommen für bestimmte Flüchtlingsgruppen vor dem Krieg anknüpfte und ein allgemeines internationales Flüchtlingsrecht konstituierte und dieses von einem Gnadenakt in einen individuellen Schutzanspruch umwandelte. Die Europäisierung der Zuwanderungs- und Flüchtlingspolitik, die die erreichten Aufnahmestandards durch eine Harmonisierung weiter anheben sollte, hat ganz im Gegenteil zu einer Absenkung auf ein immer niedrigeres Niveau geführt. Verantwortlich dafür sind darüber sind sich die Experten einig die nationalen Gesetzgebungspraktiken der Abschottung und Abschreckung - und ein weiteres Beispiel liegt uns jetzt mit dem neuen Gesetzentwurf vor.

Es ist erst ein viertel Jahr her, da hat die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz der deutschen Gesellschaft bescheinigt, „dass Themen wie Rassismus, Antisemitismus, Fremdenhass und Intoleranz erst noch als solche erkannt und bekämpft werden müssen“. Die allgemeine Empörung über derart deutliche Worte hat verdeckt, was die Kommission darüber hinaus gesagt hat: „Der bestehende Gesetzesrahmen und die politischen Maßnahmen haben sich als unzureichend bei der wirksamen Bekämpfung dieser Probleme erwiesen. Besonders besorgniserregend sind die Situation von und die Einstellung gegenüber denen, die als ‚Ausländer betrachtet werden, die unzureichenden Maßnahmen für die Integration und die fehlende Anerkennung, dass die deutsche Identität mit anderen Identitätsformen als den traditionellen einher gehen kann.“ Die Kommission hat u. a. empfohlen, „die Notwendigkeit, Deutschland als ein Einwanderungsland und den positiven Beitrag der Menschen ausländischer Herkunft sowie die Notwendigkeit, verschiedene Identitätsformen neben der deutschen Identität anzuerkennen“.

Ich bezweifle, dass der vorliegende Entwurf, wenn er so Gesetz werden

sollte, einen Beitrag zu dieser Aufgabe liefern wird. Ich vermute das Gegenteil, da Einwanderung ob als Arbeitskraft oder Flüchtling nicht als Chance und positiver Beitrag zur deutschen Gesellschaft, sondern als Problem und Bedrohung begriffen wird, die durch „Steuerung und Begrenzung“ bewältigt werden müssen. Das angekündigte Integrationsprogramm mit Sprach-, Rechts- und Gesellschaftskursen soll nichts kosten, der Vollzug des gesamten Gesetzes sogar die öffentlichen Haushalte entlasten. Was ist das, eine Täuschung der Abgeordneten oder die wohlweisliche Ankündigung, dass alles doch nicht so gemeint ist? Im Zuge der vor uns stehenden Auseinandersetzungen wissen wir, zu welchen populistischen Barbareien ein nahender Wahlkampf führen kann. Die Abweisung des norwegischen Frachters „Tampa“ mit seinen afghanischen Flüchtlingen durch die Regierung Australiens kurz vor den Wahln hat uns kürzlich ein Beispiel gegeben.

Flucht, Migration und Integration kommen nicht ohne politische Regelung und gesetzliche Vorschriften aus, sie fügt keine „invisible hand“ hinter dem Rücken der Akteure problemlos in die Gesellschaft ein. Sie verlangt Opfer von den Migranten aber auch von der Gesellschaft, wenn überhaupt Begriffe wie Verantwortung und Solidarität in diesem Feld eine Bedeutung haben sollen. Vorwiegend werden sie als finanzielle Aufwendungen und Verluste saldiert, ohne den volkswirtschaftlichen Nutzen wirklich zu berücksichtigen. Entscheidender und wohl auch schwieriger ist jedoch der Prozess des Umdenkens und des Wechsels der Perspektive von der unzumutbaren Herausforderung durch zivilisatorische Fremdheit und den Anspruch auf soziale Teilhabe zur Erkenntnis der kulturellen Bereicherung und des sozialen Beitrags in einem umfassenden Sinne für die Gesellschaft. Die Diskussion muss sich gründlich von den traditionellen Identitäts- und Assimilationsvorstellungen befreien, wie sie die Europäische Antirassismuskommision gerügt hat und wie sie in der Forderung nach einer „deutschen Leitkultur“ wieder in den Vordergrund geschoben wurden. Sie hängt wie ideologisches Blei an dem neuen Zuwanderungskonzept und verhindert, dass in unserer Gesellschaft die Idee der Multikulturalität im Interesse einer offenen, nicht selektiven und nicht diskriminierenden Aufnahme von Ausländern Fuß fassen kann. Dies ist natürlich eine Frage der Humanität und Toleranz aber auch schlicht der Vernunft im Interesse der Zukunft unserer Gesellschaft, in der wir leben.



Flüchtlinge aus den palästinensischen Autonomiegebieten kommen nicht erst seit der erneuten Eskalation der israelisch-palästinensischen Konfrontation in die Bundesrepublik Deutschland. Von israelischen Bulldozern um Haus und Existenz gebracht oder von der korrupten Willkür der palästinensischen Nomenklatur verfolgt, hoffen sie hier auf Schutz und Überleben. In Israel und Palästina bestimmen die Extremisten längst die Szenerie. Doch immer noch gibt es Menschen auf beiden Konfliktseiten, die sich Gewalt und propagandistischer Hetze entgegenstellen.

DLF im Januar 2002

Sprecherin: Die Spirale der Gewalt hat im Nahen Osten einen neuen Höhepunkt erreicht, ein dauerhafter Frieden scheint weiter entfernt denn je. Viele Menschen, die sich früher für den Frieden engagiert haben, sind mittlerweile aus Enttäuschung und Frustration ins andere Lager gewechselt: Ein großer Teil der Palästinenser begrüßt die Selbstmordattentate, viele Israelis unterstützen die Bombardierung palästinensischer Städte. Trotz alledem engagieren sich auf beiden Seiten Friedensaktivisten, die gerade jetzt weitermachen. In manchen Friedensgruppen haben sich Israelis und Palästinenser sogar zusammengeschlossen - so undenkbar das den meisten ihrer Landsleute erscheinen mag. Ihre Arbeit hat zwei Schwerpunkte: Zum einen analysieren sie, warum Friedensprozess und Osloer Vertrag keine Chance hatten, um so neue, zukunftsträchtigere Visionen entwickeln zu können. Zum anderen setzen sie sich in Menschenrechtsorganisationen mit praktischer Arbeit für den Frieden ein. Wie zum Beispiel Ruchama Marton: Sie gründete vor 13 Jahren die Gruppe Ärzte für Menschenrechte. Die Organisation kämpft vor allem für das Menschenrecht auf medizini-

sche Versorgung. Mit Autos und Kleinbussen fahren die 50 israelischen Ärzte in die Palästinensergebiete, um notleidende Patienten zu behandeln:

Ruchama Marton: Mit unseren mobilen Kliniken bieten wir dann einmal oder zweimal im Monat einen ganzen Tag lang kostenlos ärztliche Behandlung an. Dafür fahren wir in die palästinensischen Gebiete der Westbank, meistens in ein abgelegenes Dorf ohne Krankenhaus in der Nähe. 13 Kleinbusse sind derzeit im Einsatz. Und jeder aus dem Dorf und den umliegenden Orten kann kommen: Wir untersuchen und behandeln wirklich jeden.

Sprecherin: Der Einsatz der Ärzte für Menschenrechte ist seit mehr als einem Jahr illegal, denn offiziell dürfen Israelis seit Ausbruch der 2. Intifada die palästinensischen Gebiete nicht mehr betreten. Zu ihrer eigenen Sicherheit, so das Argument israelische Regierung. Ende November versuchten die engagierten Ärzte dann, offiziell über einen Checkpoint einzureisen; das Militär ließ sie aber nicht durch. Jetzt will sich die Organisation ihre Arbeit von höchster Stelle legalisieren lassen: Vor dem Obersten Gericht versuchen die Ärzte, die Einreiseerlaubnis einzuklagen. Denn die mobilen Kliniken können Leben retten: Ein Großteil der palästinensischen Gebiete ist medizinisch unterversorgt. Oft erreichen Palästinenser kein Krankenhaus, weil israelische Soldaten die Straßen sperren. Der Osloer Friedensvertrag besagt, dass Israel die palästinensischen Gebiete auch untereinander absperrern kann. So entstanden 220 kleine Kantone, oft durch israelische Checkpoints und Blockaden voneinander getrennt. Die Palästinenser sind dadurch stark in ihrer Bewegungsfreiheit beschränkt: Eine Reise zu Freunden oder Verwandten dauert oft Stunden, selbst wenn sie nur einige Kilometer entfernt leben. Auch für die palästinensische Wirtschaft bedeuten die Abriegelungen enorme Verluste. Diese Situation, sagt Ruchama Marton, ist ein wesentlicher Grund, dass die 2. Intifada mit ihren gewalttätigen Auseinandersetzungen begann. Die Gewalt, so Ruchama Marton, muss gestoppt werden, denn sie wirkt sich auf beide Seiten verheerend aus. Auch auf die israelische Gesellschaft:

Ruchama Marton: Im letzten Jahr wurden in Israel doppelt so viele Frauen ermordet wie im Jahr zuvor, meistens kamen die Täter aus der eigenen Familie. Auch die Vergewaltigungen haben sich mehr als verdoppelt, denn Gewalt kennt keine Grenzen: Wenn israelische Soldaten und israelische Siedler jeden Tag Palästinenser töten, und alle Probleme nur mit Gewalt lösen, bringen sie dieses Verständnis und Verhalten von den besetzten Gebieten mit nach Hause. Wenn eine Frau oder eine Freundin dir nicht gehorcht, bringst du sie um.

Sprecherin: Die Frauenhäuser in Israel sind zur Zeit überfüllt. Doch auch zwischen Jugendlichen kommt es schnell zu gewalttätigem Streit und Messerstechereien, berichtet die 60-jährige Ärztin und Psychoanalytikerin. Kein Israeli führt mehr ein normales Leben, und das merkt man auch in ganz alltäglichen Situationen. Viele leben, als würde es kein Morgen geben. Theater und Konzerthäuser zum Beispiel verkaufen keine Karten mehr im Voraus. Früher war es üblich, zu Beginn des Jahres ein Abonnement für die ganze Saison zu buchen.

Ruchama Marton: Die Leute werden verrückt. Ich meine, wir sind wirklich verrückt, und wir werden immer verrückter. Die Leute gehen praktisch jeden Abend aus, um sich zu amüsieren, aber die Stimmung ist dabei immer angespannt und nervös. Man hat Angst, will sich aber nicht unterkriegen lassen. Aber wirklich Spaß haben die Leute nicht mehr.

Sprecherin: Ruchama Marton kämpft mit den Ärzten für Menschenrechte auch dafür, dass die jüdischen Siedlungen geräumt werden. Denn die sind seit Beginn des Friedensprozesses nicht weniger geworden, sondern haben sich sogar verdoppelt. Die Besiedlung bedeutet nicht nur Verluste für die palästinensische Seite, sondern auch für die israelische, glaubt Ruchama Marton. Ein Leben in den Siedlungen sei insbesondere gegenüber den eigenen Kindern unverantwortlich, denn auch sie seien ständig von Attentaten und Übergriffen bedroht. Ruchama Marton erzählt von einem Mädchen, das in einer Siedlung angeschossen und später im Krankenhaus interviewt wurde:

Ruchama Marton: Dieses Mädchen hat gesagt: Ich habe Angst, ich will

Wir danken dem Deutschlandfunk für die Abdruckgenehmigung dieses Sendemanuskriptes.

nicht nach Hause. Aber ihre Mutter hat sie unterbrochen und gesagt: Nein, du hast keine Angst, du wirst mit mir nach Hause gehen und du wirst lernen, mutig und stark zu sein. Das war furchtbar, diese Mutter hatte kein Mitgefühl. Sie hat zur Nation gesprochen, nicht mit ihrer Tochter. Ich denke, dass diese Eltern wirklich verantwortungslos handeln. Sie setzen das Leben ihrer Kinder aufs Spiel, ihre Psyche und ihre Seelen. Diese Kinder werden verrückt. Sie sind entweder gelähmt vor Angst und wollen das Haus nicht mehr verlassen. Oder aber sie werden extrem gewalttätig gegenüber Palästinensern und untereinander.

Sprecherin: Genau so äußerte Ruchama Marton sich auch in einem Interview des israelischen Rundfunks. Sie schlug vor, die Kinder aus den Siedlungen herauszuholen, damit sie an einem sicheren Ort aufwachsen könnten. Ein empörter Aufschrei ging durch die Nation:

Ruchama Marton: Ich habe so viele beängstigende Anrufe bekommen, über zwei Wochen oder länger. Sie haben mir den Tod gewünscht und mir sexistische, wirklich schreckliche Beschimpfungen an den Kopf geworfen.

Sprecherin: Auch die palästinensische Gesellschaft leidet zunehmend unter den Folgen der Gewalt. Der Gaza-Streifen ist besonders betroffen: Seit Anfang Dezember wird er von den Israelis bombardiert, und jeden Tag kommt es zu Auseinandersetzungen zwischen Palästinensern und dem israelischen Militär. Hier im Gaza-Streifen gründete der Psychiater und Menschenrechtler Eyad El-Sarraj vor 11 Jahren das Zentrum für psychische Gesundheit, Gaza-Community Mental Health Programms genannt. Er behandelt Folteropfer aus israelischen und palästinensischen Gefängnissen, aber auch Kinder, die durch die kriegerischen Auseinandersetzungen traumatisiert sind:

El-Sarraj: Die Kinder sind allen möglichen Traumata ausgesetzt, die ganze Umgebung an einem Ort wie Gaza ist hochtraumatisch für Menschen: Man lebt auf einem kleinen Stück Land, das absolut überbevölkert ist und kann sich nicht fortbewegen, weil die Israelis die Grenzen sperren. Gaza ist ein großes Gefängnis ohne Dach, aber ein Gefängnis, das das Leben der Menschen nicht schützt: Die Israelis greifen mit ihren Flugzeugen und Jets an und ihre Hubschrauber werfen Bomben. Dann bekommen die Menschen Angst und werden panisch, und die Panik der Erwachsenen überträgt sich auf die Kinder.

Sprecherin: Die Kinder erleben, wie Menschen verletzt oder getötet werden, wie Freunde oder Verwandte vor ihren Augen sterben. Einige von ihnen werden selbst Opfer von Gewalt. Die Traumatisierung hat viele Gesichter, sie zeigt sich zum Beispiel in Panikattacken und Konzentrationsstörungen. Hinzu kommt, dass viele Kinder und Jugendliche unterernährt

sind, da sie weit unterhalb der Armutsgrenze leben. Viele Kinder reagieren Spannung und Angst aus, indem sie selbst gewalttätig werden. Eyad El-Sarraj und seine Mitarbeiter sprechen mit ihnen und ermutigen sie, ihre Erlebnisse auszudrücken - zum Beispiel in Bildern oder durch Rollenspiele:

El-Sarraj: Wenn sie gewalttätig sind, erlauben wir ihnen zum Beispiel, sich auszudrücken, indem sie in die Rolle eines gewalttätigen Soldaten schlüpfen. Durch das Spiel und dadurch, dass sie später darüber reden, verstehen die Kinder, dass sie sich mit dieser gewalttätigen Person identifiziert haben, und häufig lässt ihre Gewaltbereitschaft nach.

Sprecherin: Doch die Therapie ist nur ein Tropfen auf den heißen Stein, denn die Gewalt nimmt weiter zu. Wie in Israel, so bewaffnen sich auch im Gaza-Streifen immer mehr Menschen. Viele Jugendliche besitzen ein Gewehr und Kinder fordern ihre Väter auf, sich eine Pistole zu besorgen, um sie vor dem israelischen Militär zu schützen, so El-Sarraj. Eine friedliche Lösung des Konflikts können sich nur noch wenige vorstellen. Denn schon vor den verstärkten Bombardements der Israelis war die Situation in Gaza dramatisch: Bis zu 50 Prozent der Bevölkerung sind arbeitslos, und 64 Prozent leben unterhalb der Armutsgrenze: Ihnen steht weniger als zwei US-Dollar am Tag zur Verfügung. Denn mit der Wirtschaft ging es in den letzten Jahren stetig bergab: Die Abriegelung des Gazastreifens hatte den Handel oft zum Erliegen gebracht. Auch die palästinensischen Arbeiter durften Gaza in der letzten Zeit kaum noch verlassen: Vor Ausbruch der 2. Intifada konnten viele von ihnen wenigstens noch zu Billiglöhnen in Israel arbeiten. Das ist jetzt vorbei. Und im eigenen Gebiet hat sich die Lage durch die Korruption und Vetternwirtschaft unter Arafat weiter verschlechtert.

El-Sarraj: Frieden ist bei uns kein gutes Wort, es hat seine noble Bedeutung verloren: Die Palästinenser verbinden es mit Prostitution und Entwürdigung. Denn der Friedensprozess hat uns keine Würde gegeben, im Gegenteil. Die israelische Besatzung ist de facto geblieben, und die palästinensischen Offiziere und die Polizei verhalten sich arrogant und unmenschlich gegenüber ihren eigenen Leuten. Sie lassen uns ständig fühlen, dass wir Bürger 2. Klasse sind, machtlos und erniedrigt, während sie unglaubliche Privilegien genießen. Und die Israelis haben uns mit dem Frieden noch weitere Bürden auferlegt, indem sie unser Land konfiszieren, die Straßen absperren und wir an den Checkpoints langwierige entwürdigende Untersuchungen erdulden müssen.

Sprecherin: Auffällig ist, dass viele Selbstmordattentäter, die in Israel sich und andere in die Luft sprengen, im Gaza-Streifen zu Hause sind. Eyad El-Sarraj erklärt das so: Die Attentäter seien mit Gewalt, Entwürdigung und Hoffnungslosigkeit

aufgewachsen, darum hätten sie längst keine Angst mehr vor dem Tod. Durch ein Selbstmordattentat bekämen sie schließlich, was ihnen das Leben in Gaza sonst vorenthalte: Würde und Achtung in der Gesellschaft, denn sie gelten als Märtyrer. Eyad-El-Sarraj sieht nur eine Möglichkeit, den Zirkel der Gewalt zwischen Israelis und Palästinensern zu durchbrechen:

El-Sarraj: Ich glaube, die Palästinenser müssen ihre Taktik ändern. Die Schießereien und die Gewalt zu Beginn der Intifada waren ein wichtiger Faktor, dass Sharon an die Macht gekommen ist. Denn die Kugeln unserer Gewehre haben den Israelis Angst gemacht, und die israelische Gesellschaft wurde durch diese Furcht radikalisiert. Und wenn die Palästinenser das verstehen, sollten sie endlich jegliche Art der Gewalt beenden und mit einem gewaltlosen Widerstand gegen die israelische Besatzung beginnen. (...)

Sprecherin: Als Leiter des Zentrums für psychische Gesundheit hilft Eyad El-Sarraj, wo immer er kann: Zum Beispiel bietet er verzweifelten Menschen auch kleinere Arbeiten an, damit sie wenigstens etwas Geld mit nach Hause bringen. El-Sarraj hat in Alexandria Medizin studiert und in London seine Ausbildung zum Psychiater gemacht. Er spricht hervorragend Englisch und könnte sicher überall auf der Welt einen guten Arbeitsplatz finden. Doch er will in Gaza bleiben, denn hier sieht er seinen Platz im Leben. Früher wurde er öfter von den Israelis inhaftiert, dreimal saß er schon in palästinensischen Gefängnissen. Dort wurde er gefoltert, weil er die Menschenrechtsverletzungen und Korruption der Autonomiebehörde unter Arafat öffentlich angeprangert hatte. Eyad El-Sarraj bekennt sich dazu, durch Geburt und Kultur Moslem zu sein - allerdings einer, der Schweinefleisch isst und sich auch sonst nicht an starre Regeln hält. Er hat seinen eigenen Glauben:

El-Sarraj: Ich habe vor langer Zeit beschlossen, dass ich lieber einmal in Würde sterben möchte, als jeden Tag vor Angst zu sterben. Meine Kraft bekomme ich daher, dass ich an die Menschlichkeit glaube, und ich sehe in jedem Menschen einen Gott, besonders in den Kindern. Und dieser Gott muss gedeihen und genährt werden, so dass er größer wird, um andere Menschen zum Lächeln zu bringen. Ich glaube an die Kindheit, ich glaube an das Leben, und ich glaube an die Würde von Menschen und ich glaube an mein Recht, meine Meinung zu sagen, mich selbst auszudrücken, was immer der Preis ist. Ich muss natürlich aufpassen. (...)

Mehr Information:
www.gush-shalom.org
www.dpg-netz.de
www.btselem.org
www.merip.org



Seit Jahrzehnten leben die Menschen im Irak in Angst und Schrecken. Öffentliche Hinrichtungen wie Enthauptungen, das Verschwindenlassen von Tausenden Oppositionellen in den berühmten irakischen Gefängnissen, das Brandmarken von Deserteuren durch Tätowierung auf die Stirn als ewiges Zeichen ihrer Abtrünnigkeit sind schreckliche Realität. Sie deuten auf das Ausmaß des Terrors im Irak, wo Saddam Hussein Menschenrechte und die Freiheit zur Meinungsäußerung alltäglich mit Füßen tritt.

Um dem Terror des irakischen Baath-Regimes zu entkommen, versuchen Menschen täglich aus dem Irak nach Europa zu fliehen. Irakische Staatsbürger sind derzeit die größte Gruppe, die in Deutschland einen Asylantrag stellen. Darum bemühen sich in Europa verschiedene Organisationen – u.a. der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein – und Personen, ein Netzwerk aufzubauen, welches sich den spezifischen Probleme irakischer Flüchtlinge im Exil widmen soll.

Was ist IKCON?

IKCON steht als Abkürzung für das *Iraq/Kurdistan Coordination Network*. Es handelt sich um ein europaweites Netzwerk, das seinen Schwerpunkt bei asylpolitischen Entwicklungen in Sachen irakischer Flüchtlinge hat.

IKCON ist im Internet auf der Web Site www.iconet.org vertreten und per E-Mail unter iraqcoordination-net@yahoo.com zu erreichen.

Zur Entstehung von IKCON

Am 2. Mai 2001 haben verschiedene Organisationen (u.a. Pro Asyl, WADI, Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein, IMK, medico international und die niederländischen Organisationen PRIM und Vluchte-

lingen in de Knel) und Einzelpersonen (u.a. aus Großbritannien) in Frankfurt/Main ein Netzwerk zur besseren Koordination der Arbeit für, über und mit Flüchtlingen aus dem Irak und dem kurdischen Nordirak ins Leben gerufen. Dieses Netzwerk ist eine Antwort auf die politischen und asylrechtlichen Entwicklungen innerhalb Europas, die eine verstärkte Zusammenarbeit, einen regelmäßigen Austausch von Informationen und die gemeinsame Diskussion und Analyse asylrechtlicher, asylpraktischer und politisch-strategischer Probleme notwendig machen.

Die im Netzwerk vertretenen Organisationen und Personen wollen eine gemeinsame Struktur aufbauen, um die Arbeit für irakische und irakisch-kurdische Flüchtlinge auf drei Ebenen zu verbessern:

- 1.) die Faktensammlung, Analyse und Darstellung der Situation vor Ort,
- 2.) die konkrete Asylpraxis innerhalb Europas,
- 3.) die Analyse (flüchtlings-) politischer Konzepte und Entwicklung eigener Strategien.

Europäische Fluchtabwehr

Das Netzwerk hat seinen Ausgangspunkt in Deutschland, kann aber notwendigerweise nicht auf einen nationalen Rahmen beschränkt bleiben. Denn die Gefahren einer repressiven Fluchtabwehr sind nicht nur insofern ein europäisches Problem, als Flüchtlinge in allen europäischen Staaten zunehmend mit ähnlichen Repressionen und Beschränkungen konfrontiert werden. Die EU, die sich auf dem Weg zu einem gemeinsamen Asylrecht befindet, setzt längst eine koordinierte Asylpraxis um, die eine europäische Zusammenarbeit zur Unterstützung von Flüchtlingen immer notwendiger macht. Vorstöße der Einzelstaaten beispielsweise bei der Schaffung von Abschiebewegen sind für alle europäischen Staaten

von Relevanz. Auf der Ebene der Faktensammlung und Lagedarstellung droht eine Art selbstreferentielles System zu entstehen, das kritische oder nichtstaatliche Informationen ausschließt: Nationale Außenministerien/Innenministerien beziehen sich auf andere europäische Lageanalysen oder ziehen EU-Papiere als Quellen heran, an deren Formulierung sie selbst beteiligt waren. Eine alternative Informationspolitik existiert weitestgehend nicht oder verliert sich in nationalen Einzelinitiativen.

Es ist hohe Zeit, eine Struktur aufzubauen, die diesen Entwicklungen Rechnung trägt:

- den stetig sinkenden Anerkennungsquoten,
- der Aushungerung von nicht-rückführbaren Flüchtlingen,
- der Falschdarstellung der Verhältnisse vor Ort,
- der Auslagerung grenzpolizeilicher Repression,
- der Ethnisierung und erzwungenen Rückbindung von Flüchtlingen an ihre "Heimat".

Dies wird effektiv durch eine Zusammenarbeit von Initiativen und Organisationen: Flüchtlingsräte und Asylrechtler, Menschenrechtsgruppen, Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit, Unterstützer und Wissenschaftler, die sich mit der Situation vor Ort beschäftigen, flüchtlingspolitischen Initiativen.

Folgende konkrete Aufgabenfelder und Ziele des Netzwerks sollen entsprechend der drei maßgeblichen Ebenen der flüchtlingspolitischen und asylrechtlichen Problematik angegangen werden:

1.) Faktensammlung, Analyse und Darstellung der Situation vor Ort

Das Problem der Faktensammlung und Darstellung der Situation vor Ort stellt

sich auf der politischen, wie auf der ganz praktischen Ebene allen, die für irakische und irakisch-kurdische Flüchtlinge arbeiten.

Dies zeigt sich am deutlichsten in der grundsätzlichen Fehleinschätzung des kurdischen Nordirak als "Schutzzone", "Safe Haven" oder "inländische Fluchtalternative", mit deren Hilfe immer öfter Flüchtlinge auf die Möglichkeit eines Ausweichens innerhalb des Herkunftslandes verwiesen werden. Auf dieser Fehleinschätzung basieren weitestgehend alle Papiere, die sich mit der Abwehr irakischer/irakisch-kurdischer Flüchtlinge beschäftigen: Die Lageberichte des Berliner Auswärtigen Amtes, der Niederländische Bericht an CIREA, die Guidance Notes Iraq des britischen Home Office, die Lageanalyse des Norwegischen Refugee Council, der EU-Aktionsplan Irak etc. Während das Regime im Zentralirak aufgrund seiner gravierenden Menschenrechtsverletzungen nach wie vor international geächtet ist und eine massenhafte Ablehnung/Rückführung kurzfristig unerreichbar ist, dient der kurdische Nordirak als der Schlüssel, mit dem der Irak für eine Rückführung geöffnet werden soll. Die Region im kurdischen Nordirak hingegen ist in keiner Weise eine Schutzzone, im Gegenteil: "Die friktionell von der irakischen Verwaltungshoheit abgetrennten kurdischen Gebiete können sich weder auf völkerrechtlich oder aufgrund internationaler Verträge anerkannte Hoheitsrechte berufen, noch auf das bloße Versprechen einer Teilautonomie, geschweige denn auf ein innerstaatliches Abkommen zur Regelung der Selbstverwaltung. Sie sind mithin also im vollen rechtlichen wie praktischen Sinne Bestandteil des irakischen Staates." (Uwer/v. der Osten-Saken, "...keinen staatlichen Sanktionen unterworfen", Frankfurt/Main 2000, S. 28) Daraus ergeben sich zwei weitreichende Konsequenzen für den Umgang mit Flüchtlingen aus der Region. Erstens kann unter den derzeitigen Bedingungen theoretisch jederzeit ein Wiedereinmarsch der irakischen Armee in die Region stattfinden ein Schutz bzw. eine über den Tag hinaus dauernde Sicherheit für die Menschen in der Region existiert mithin nicht. Zweitens müssen die Entwicklungen innerhalb der kurdischen Gebiete vor dem Hintergrund dieser Kontinuität irakischer Rechtsstaatlichkeit betrachtet werden. Viele der Probleme innerhalb der Region haben hier ihre Wurzeln: Von der mangelnden Unabhängigkeit der Gerichte bis zur geschlechtsspezifischen Verfolgung von Frauen aufgrund des sog. Gesetzes über die persönliche Ehre.

Die im Netzwerk vertretenen Organisationen und Personen sind sich der Problematik bewusst, das sich aus dieser Einschätzung ein Konflikt mit der deut-

schen Asylrechtspraxis ergeben kann, die lediglich die staatliche, bzw. staatsähnliche (Afghanistanurteil des BVerfG) Verfolgung als asylrelevant anerkennt. Es kann daher nicht darum gehen, die spezifische Verfolgungssituation innerhalb der kurdischen Region zu missachten. Die geringe Möglichkeit, die kurdischen Parteien könnten tatsächlich als staatsähnliche Verfolger im vollen Umfange anerkannt werden, kann schlechterdings nur mit der Verleugnung der eigentlichen Gefahr erkauft werden.

Die erwähnten Berichte weisen sich darüber hinaus durch Faktenmangel und teilweise eklatante Fehleinschätzungen der irakischen Herrschaftspraxis aus. Dies betrifft insbesondere Fragen der Rechtssicherheit, der Rechtspraxis und der Gültigkeit von Amnestien und Dekreten. Aufgrund des dekrätären Charakters der irakischen Rechtsprechung ist ein Überblick über die aktuelle Rechtsentwicklung kaum zu gewinnen. Eine übersichtliche Darstellung irakischer Herrschaftspraxis in deutscher Sprache, die Richtern, Entscheidern und betrauten Anwälten eine Wertung der Tatbestände ermöglichen könnte, fehlt zudem vollständig.

Aufgrund der schlechten Informationsslage werden Gerichtsurteile und Asylentscheidungen des Bundesamtes vielfach allein auf Grundlage der Berichte des Außenamtes, der Einzelgutachten des Deutschen Orient Institutes und der Stellungnahmen von Amnesty International und UNHCR gefällt. In mitunter entscheidenden Detailfragen sind die Gerichte auf Mutmaßungen angewiesen (beispielsweise über die Kontrollpraxis der kurdischen Parteien an der Grenze).

Die im Netzwerk vertretenen Organisationen und Personen werden immer wieder mit Einzelfragen konfrontiert, die nur mit großem Rechercheaufwand beantwortet werden können.

Das Netzwerk soll dazu dienen,

- einen besseren Austausch von Informationen zu gewährleisten,
- Detailfragen an jene weiterzuleiten, die über umfangreiche Kenntnisse zu diesen Bereichen verfügen,
- eine gemeinsame Linie gegenüber der Einschätzung der Lage (Schutzzone) zu entwickeln,
- über gemeinsame Recherche- und Forschungsprojekte Wissens- und Informationslücken zu schließen.

2.) die konkrete Asylpraxis innerhalb Europas

Die konkrete Asylpraxis gegenüber irakischen/irakisch-kurdischen Flüchtlingen ist von einer Entwicklung hin zu zunehmend prekäreren Lebensbedingungen der Flüchtlinge gekennzeichnet. Der sinkenden Anerkennungsquote steht die Tatsache entgegen, dass eine Abschiebung in den kurdischen Nordirak und den Irak derzeit praktisch nicht möglich ist.

Sinkender Status bei Asylsuchenden aber bringt auch eine Einschränkung persönlicher Freiheiten und ein Sinken der zur Verfügung stehenden Sozialleistungen mit sich. Die im Netzwerk vertretenen Organisationen und Personen sehen im Falle irakischer/irakisch-kurdischer Flüchtlinge eine Art "Aushungerungspolitik", die auf die "freiwillige" Rückkehr der Menschen setzt. In den Niederlanden werden seit Anfang dieses Jahres vollständig abgelehnte Flüchtlinge, die nicht rückführbar sind, mit dem fast vollständigen Entzug von Sozialleistungen unter Druck gesetzt und erhalten keine Wohnberechtigungen mehr. Vor allem irakische/irakisch-kurdische Flüchtlinge wurden in den vergangenen Monaten regelrecht auf die Straße gesetzt. In Deutschland, der Schweiz und in den Niederlanden werden rückreisewillige Iraker gefördert. Die Internationale Organisation für Migration (IOM) organisiert Transitvisa für die Türkei und einen Flugschein; die Kosten werden von den zuständigen Sozialministerien gedeckt. In der Schweiz erhalten Rückreisewillige 2000 USD Startgeld. Ein Monitoring vor Ort existiert nicht.

Ähnliche Entwicklungen zeichnen sich in allen europäischen Ländern ab. Frankreich beispielsweise hat durch den gezielten und dauerhaften Entzug von Sozialleistungen (Asylbewerber erhalten in Frankreich eine Aufenthaltsgenehmigung ohne Anrecht auf Sozialleistungen bis zum Beginn des Verfahrens, dass in der Regel innerhalb der ersten zwei Wochen einsetzen muss – irakische/irakisch-kurdische Flüchtlinge warten derzeit bis zu sechs Monate auf den Beginn des Verfahrens) erreicht, dass von den bei der spektakulären Landung eines Schiffes an der südfranzösischen Küste eingereisten Flüchtlingen bereits jetzt gut zwei Drittel "verschwunden", das heißt: weitergeflohen sind.

Das Netzwerk soll,

- eine bessere Öffentlichkeitsarbeit über die Asylpraxis gewähren,
- helfen, Kontakte für Betroffene zu Anwälten und Unterstützern zu vermitteln,

- Möglichkeiten für politische Initiativen und Kampagnen entwickeln.

3.) die Analyse (flüchtlings-) politischer Konzepte und Entwicklung eigener Strategien.

Der kurdische Nordirak gilt als Modellfall für eine koordinierte europäische Fluchtabwehr. Modelle wie die "Regionalisierung der Flüchtlingsaufnahme" oder der "Kohärenz von Außen-, Asyl- und Entwicklungspolitik" fußen maßgeblich auf dem Modellfall kurdischer Nordirak. Damit bietet die Region die Möglichkeit, die praktische Wirksamkeit dieser Programme zu untersuchen. Dabei scheint offenkundig, dass die entwicklungspolitische und humanitäre Politik gegenüber der Region ein hohes Maß an Verantwortung für die Entwicklung vor Ort tragen. Eine genauere Analyse des Zusammenhangs von huma-

nitärem Hilfsregime und Flucht müsste dringend geleistet werden, um das Konzept auf praktischer Ebene anzugehen.

Die "Regionalisierung" funktioniert auch in den Strategiepapieren der EU und in Einzelstaaten nur in Zusammenhang mit Repression. Die ausgelagerten Repressionsmaßnahmen gegenüber irakischen/irakisch-kurdischen Flüchtlingen haben in den vergangenen Jahren massiv zugenommen. Dies hat vor allem zur Folge, dass die Flucht aus dem Irak immer gefährlicher und aufgrund der notwendigen Professionalisierung der Fluchthelfer und Schleuser immer teurer wird. Vor allem die Pläne der EU im Bezug auf die Auslagerung des repressiven Grenzregimes in die Türkei müssen hier genau beobachtet, analysiert und kritisiert werden. Aufgrund der türkischen Staatskrise und des erst kürzlich in einem nationalen Aktionsprogramm unterstrichenen Wunsches der Türkei der EU beizutreten, besteht hier aller Grund zur Sorge.

Da die gegenüber dem Irak/kurdischer Nordirak verfassten Papiere und Konzepte eine Vorreiterrolle spielen, ist ihre Analyse auch von Relevanz für andere Regionen und die Orientierung der europäischen Asylpolitik im Hinblick auf ein angestrebtes gemeinsames europäisches Asylrecht. Die darin enthaltenen Tendenzen zur Ethnisierung, Regionalisierung und Auslagerung sind nicht zuletzt deshalb brandgefährlich, weil sie in der Praxis Tatsachen zu schaffen drohen, die sich auf die Formulierung dieses Rechts direkt auswirken werden. Bereits jetzt sind zentrale Punkte der Genfer Flüchtlingskonvention in der Praxis außer Kraft gesetzt.

Das Netzwerk soll

- die Analyse europäischer Entwicklungen vorantreiben und die einzelnen Ansätze in verschiedenen Staaten zusammenführen,
- Ansätze einer gezielten Informationspolitik auf europäischer Ebene entwickeln,
- die Kritik an der europäischen Flüchtlingspolitik forcieren, die von weitreichender Bedeutung für die Situation von Flüchtlingen innerhalb der europäischen Staaten ist, genauso wie für die Entwicklung der sogenannten Herkunftsregionen.

Die im Netzwerk vertretenen Organisationen und Personen wollen diese dringenden Aufgaben in gemeinsamer Anstrengung angehen. Gemeinsam bedeutet in Zusammenarbeit mit irakischen, kurdischen und europäischen Initiativen. Wir laden alle Interessierten dazu ein, sich an dem Netzwerk zu beteiligen. Termine der nächsten Treffen sind unter der E-Mail von IKCON: iraqcoordination-net@yahoo.com zu erfragen.

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein ist durch Irene Dulz bei IKCON vertreten. Die Mitarbeiterin der DW-Flüchtlingsarbeit in Norderstedt ist dienstags und donnerstags von 11 bis 15 Uhr zu erreichen.

DW-Flüchtlingsarbeit Norderstedt
Schulweg 30, 22844 Norderstedt
Tel.: 040-5 26 26 88
Fax: 040- 5 26 26 60
E-Mail: KKNiendorf@hamburgasyl.de

Mehr Informationen:
<http://www.iconet.org>

Herzliche Einladung

Sonntagsspaziergänge 2002 zum Abschiebungsgefängnis Glasmoor (Norderstedt)

Durch eine Initiative des Nordelbischen Arbeitskreises Asyl in der Kirche gibt es seit 1995 regelmäßig friedliche Kundgebungen vor der Hamburger Abschiebungsanstalt Glasmoor.

Einzelne Kirchengemeinden, Pastorinnen und Pastoren oder andere kirchliche Gruppen gestalten jeweils eigenverantwortlich diese Andacht oder Protestkundgebung. Es steht den Gruppen frei, mit welchen Forderungen sie neben ihrer erklärten Solidarität mit den Gefangenen nach außen treten werden.

Der Nordelbische Arbeitskreis Asyl in der Kirche spricht sich uneingeschränkt für die Abschaffung von Abschiebungshaft für Flüchtlinge aus. An Stelle von Haft muß ein nationales und internationales Flüchtlingsprogramm treten, das den Flüchtlingen ermöglicht, ihre Menschenwürde zu wahren.

Vier Sonntage im Jahr werden vom *Nordelbischen Arbeitskreis Asyl in der Kirche* koordiniert.

Sonntag, 3. März 2002

„Spaziergang“ zum Abschiebegefängnis Glasmoor

gestaltet von Pastor Uwe Heinrich mit Saxophon-Musik

Treffpunkt: 15 Uhr, in der Glasmoorstraße/Ecke Am Glasmoor, Norderstedt



Ein Krieg als Vorwand für die Plünderung der Ressourcen und die Verletzungen der Menschenrechte

Den Menschen in der Demokratischen Republik Kongo bleibt nichts erspart. Der Osten des Landes wurde am 18. Januar von einem verheerenden Vulkanausbruch heimgesucht. Wieder befinden sich Hunderttausende auf der Flucht. Einstweilen gehen vor der Weltöffentlichkeit weitgehend unbeachtet Krieg, Menschenrechtsverbrechen und die Ausplünderung des Landes ungemindert weiter. Wir dokumentieren hier den aktuellen Jahresbericht der Afrikanischen Vereinigung für Menschenrechte, ASADHO.

Zusammenfassung des Jahresberichts 2000 der ASADHO:

„Die Zeit ist in der Demokratischen Republik Kongo (RDC) stehen geblieben“ stellt Sidiki Kaba, Vorsitzender der FIDH (Fédération internationale des Ligues des Droits de l'Homme) in seinem Vorwort zum Jahresbericht 2000 der ASADHO fest.

Die Zeit ist stehengeblieben, begründet er weiter, da keine Verbesserung in bezug auf die Situation der Menschenrechte festzustellen ist: Ermordungen, außergerichtliche Hinrichtungen, Verschwindenlassen, systematische Anwendung der Folter oder Mißhandlungen, Kriegsverbrechen und sogar Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind für die Kongolesen tägliche Realität.

Die Ermordung von L.D. Kabilas am 17. Januar diesen Jahres hatte Hoffnungen auf Änderungen gebracht. Diese waren von kurzer Dauer. Auch wenn sein Nachfolger, sein Sohn, Josef Kabila auf internationaler Ebene akzeptiert wird, scheint er nicht in der Lage zu sein, vor Ort seine eigenen Sicherheitsdienste unter Kontrolle zu haben. Die Festnahmen

ASADHO ist die Afrikanische Vereinigung für Menschenrechte. Sie liefert seit Jahren wichtige Informationen zur Lage in der D.R. Kongo. Der Bericht wurde von Pierrette Roussillat übersetzt und zusammengefasst. Pierrette Roussillat ist Mitarbeiterin der Beratungsstelle ZBBS, Kiel.

gehen weiter, die Anwendung der Folter ist systematisch, die Presse trägt einen Maulkorb, die Menschenrechtler werden verfolgt, einige befinden sich immer noch in Haft.

Auch in den Ostgebieten, die von Ruanda bzw. Uganda kontrolliert werden, ist keine Verbesserung zu verzeichnen: Die Menschenrechte werden weiter verletzt und die Bodenschätze geplündert. Der Krieg dauert an und ist ein idealer Vorwand für die unbestrafte Plünderung der Ressourcen des Landes.

I. Die sozio-ökonomische Situation

In ihrem Bericht 2000 beklagt die ASADHO, dass die sozialen und wirtschaftlichen Grundbedürfnisse weiterhin nicht befriedigt werden können. Für die Stadt Kinshasa wurde im Oktober 2000 festgestellt (S.6): *„Das Leben ist stehengeblieben. Die kongolesische Hauptstadt erlebt eine dieser schweren sozio-ökonomischen Krisen, die woanders des öfteren zum Sturz des Regimes führen. Unter den zahlreichen schwierigen Problemen, denen diese Stadt mit 6. Mio. Einwohnern konfrontiert ist, ist die wochenlange Benzinknappheit, die wenigen öffentlichen Verkehrsmittel, die rasante Erhöhung der Preise für Gebrauchsgüter und Dienstleistungen, die Nichtzahlung der Gehälter in zahlreichen Bereichen des öffentlichen Dienstes“*. Das was für Kinshasa gilt, trifft ebenfalls für den Rest des Landes zu.

Diese katastrophale Situation hat zur Folge, dass die Mehrheit der Bevölkerung, die bereits Schwierigkeiten hat, der Preisteuerung für Lebensmittel nachzukommen, kein Geld für Schule, Gesundheit und andere Bedürfnisse ausgeben kann (S. 10).

Im Bildungsbereich werden die Defizite besonders deutlich: Der Anteil für den Bildungsbereich im Haushalt der kongolesischen Regierung 2000 betrug lediglich 0,6%: dadurch wird klar, dass das Regime sich aus der Verantwortung zieht, dass das Niveau des Schulwesens immer weiter sinkt. Nach einer Studie der LIZADEL (Ligue de la Zone Afrique pour la Défense des Droits des Etudiants et des Elèves = Liga für die Rechte der Studenten und Schüler) sind im ersten Halb-

jahr 2000 ca. 6 Millionen kongolesischer Kinder im Schulalter nicht zur Schule gegangen. 5 Millionen haben endgültig vor Ende der Grundschule die Schule abgebrochen. Viele Kinder sind auf sich gestellt, müssen kleine Jobs aufnehmen, um ihre Schulgebühren zu bezahlen, da ihre Eltern das nicht können. An den Universitäten ist die Situation ähnlich.

Im Gesundheitsbereich ist die Situation ebenfalls besorgniserregend. *„Die Kosten für Arztbesuch, Krankenhausaufenthalt und Kauf von Medikamenten sind im Vergleich zu den niedrigen Gehältern und zu der hohen Arbeitslosenquote dermaßen hoch, dass man ohne zu übertreiben behaupten kann, dass in der RDC gesund werden an ein Wunder grenzt“*, meint die ASADHO. Außerdem *„sind die hohen Behandlungskosten, das nicht motivierte Personal, der verfallene Zustand der Krankenhäuser die Ursachen dafür, dass die medizinischen Einrichtungen nicht in Anspruch genommen werden können und dass die Sterberate besonders hoch ist.“*

Der ASADHO sind Fälle bekannt, in denen die Familie eines Patienten alles, was sie ihm Haus besaß, verkaufen mußte, um die Behandlungskosten zu finanzieren. Andere mußten aus dem Krankenhaus flüchten, weil sie die Kosten nicht bezahlen konnten.

Die Zahlen, die im ASADHO-Bericht veröffentlicht werden, sprechen für sich. Besonders erschreckend ist folgendes Beispiel aus offizieller Quelle: Laut dem kongolesischen Gesundheitsministerium leben 80 % der Bevölkerung in chronischer Armut. Parallel zu dieser großen Armut steigt die Zahl der Skandale: Fast täglich berichtet die Presse in Kinshasa über Veruntreuung von Staatsgeldern durch Regierungsmitglieder oder Angestellte der öffentlichen Hand.

Die offizielle Erklärung für die Ursache dieser großen Armut in der Bevölkerung ist *„der Kriegszustand“*. Aber selbst die Soldaten der FAC (Forces Armées Congolaises) sind davon getroffen, da ihre Gehälter nicht bezahlt werden. Dies hat zur Folge, dass sie die Zivilbevölkerung ausrauben, um selber überleben zu können. Die ASADHO berichtet über zahlreiche Überfälle von Soldaten gegenüber der Bevölkerung. (S. 14 und 15). Diese Beispiele zeigen, in welcher Unsicherheit die Zivilbevölkerung lebt, denn die Men-

schen werden nicht nur ausgeraubt, sondern auch oft brutal mißhandelt. Diese Überfälle sind willkürlich und bleiben in der Regel unbefragt.

II. Die Verletzung der politischen Rechte

(a) Die Justiz

Erneut prangert die ASADHO in ihrem Jahresbericht die Rolle des Militärgerichtshofes (COM = Cour d'Ordre Militaire) an (S. 16 bis 22): Der COM wurde im August 1997 per Dekret geschaffen. Alle Richter sind Offiziere der Streitkräfte, sie ignorieren die Grundgarantien für faire Gerichtsverfahren. Wie in den Jahren zuvor betont die ASADHO, dass die Zuständigkeiten des COM unkontrolliert ausgeweitet wurden. Ursprünglich beschränkte sich die örtliche Zuständigkeit des COM auf Kinshasa und Umgebung, mittlerweile wurde dies aber auf das ganze Territorium erweitert. Außerdem ist der COM auch für alle Arten von Straftaten zuständig, einschließlich politische Delikte, die als "Staatsgefährdung" eingestuft werden.

1997 wurde der COM geschaffen, mit dem Ziel, Ordnung unter die neuen Streitkräfte zu bringen. Der COM sollte daher, Mißbräuche durch Angehörige der Armee gegenüber Zivilisten unterbinden. Aber auch hier deuten die Zahlen, dass dieses Ziel nicht erreicht wurde, vielmehr, dass der COM mittlerweile "mehr ein Repressionsorgan als ein Gerichtshof" ist: In den 3 Jahren seines Bestehens hat der COM mehr Todesurteile als die Militär- und Zivilgerichte in den letzten 20 Jahren des Mobutu-Regimes ausgesprochen. Unter den Verurteilten waren keine Offiziere der Streitkräfte und die Hauptgründe für die höchsten Strafen (Todesstrafe, lebenslängliche Haft und Haft zu 20 Jahren) waren "Flucht vor dem Feind, Desertion und Verteilung von Munition und Waffen". Also keine Straftaten wie Überfälle oder Mißhandlungen von Zivilisten.

Diese Entwicklung ist für die ASADHO um so beunruhigender, dass der COM nun verstärkt für Zivilisten zuständig ist, vor allem mit dem Zweck, die Freiheit der Meinungsäußerung und die Versammlungsfreiheit zu unterdrücken oder die Ausübung der politischen Rechte und anderer Zivilrechte zu verhindern. Journalisten, aktive Mitglieder der Oppositionsparteien, Angehörige der Zivilgesellschaft wurden vor den COM zitiert. Die ASADHO benennt zahlreiche Fälle, bei denen die Journalisten, die Übergriffe durch Offiziere öffentlich kritisiert hatten, des "Verrats, der Verunglimpfung der Armee" bezichtigt wurden (S. 18 +19).

Hier nur ein Beispiel, das die Willkür des Regimes verdeutlicht und zeigt, dass Aktivitäten im Ausland offensichtlich beobachtet werden (S.19): Herr Faustin Kibanha, Leader der Zivilgesellschaft in dem Nord-Kivu wurde im Juli 2000 durch Angehörige des ANR (Agence Nationale



de Renseignements = einer der Geheimdienste) in seinem Haus in Kinshasa festgenommen. Ihm wurde vorgeworfen, an einem Treffen der Zivilgesellschaft des Kivu im Februar 2000 in Schweden teilgenommen zu haben. Personen, die sich an diesem Tag bei ihm befanden, wurden mitverschleppt. Am 04.12.00 kam er vor Gericht (den COM). Hauptanklagegrund war "Entgegennehmen von Spenden und anderen Geschenken, die die Loyalität der Bürger gegenüber den Institutionen des Landes unterhöhlen sollten und Teilnahme an einem Komplott gegen das Regime".

Außerdem beklagt die ASADHO, dass der COM die Armeemitglieder beschützt, die Straftaten begangen haben. Sie nennt den COM "ein Organ zum Schutz der Straffreiheit der Armee".

Gegen die vom COM gefällten Entscheidungen können keine Rechtsmittel eingelegt werden. Der Oberste Gerichtshof (Cour suprême de justice), der die korrekte Anwendung der Gesetze durch die unteren Gerichtsinstanzen überwachen soll, hat keine Machtbefugnis gegenüber dem COM. Wenn Entscheidungen des COM eine Verletzung der Verfassung bedeuten, - was regelmäßig vorkommt -, haben die Opfer dieser Verletzungen keine Möglichkeit, sie vom Obersten Gerichtshof annullieren zu lassen.

Die Vorherrschaft des COM findet auf Kosten der unteren Instanzen statt. Eine Untersuchung der Sektion Katanga

der ASADHO zeigt, dass 60 % der Straftaten in der Zuständigkeit des COM liegen. Dadurch werden die anderen Gerichte in ihrer Bedeutung verdrängt. Trotzdem sind Richter /Staatsanwälte oft selber Opfer von Repressionsmaßnahmen und Angriffen (S. 21), vor allem dann, wenn sie Offiziere der Armee oder der Sicherheitsdienste bestrafen sollen.

(b) Einschränkung der Freiheit der Meinungsäußerung, menschenunwürdige Behandlungen, Folter, Haftbedingungen.

Medien und Journalisten sind auch Zielscheibe der Angriffe durch das Justizsystem, die Sicherheitsdienste oder durch die Polizeikräfte, sobald sie verdächtigt werden, in Opposition mit dem Regime zu stehen. Nach der Meinung der Regierung soll die Presse die "Feinde des Volkes" bekämpfen und eine wichtige Rolle für die Beendigung des Krieges spielen. Dies erklärte der Kommunikationsminister, Dominique Sakombi, am 27.12.2000. Dieser Gedanke steht im krassen Gegensatz zu der Unabhängigkeit der Presse und der Freiheit der Meinungsäußerung. Dieser Widerspruch war Auslöser für zahlreiche Festnahmen und Angriffe gegenüber Journalisten, die die Informationen in den Augen der Regierung nicht "richtig" behandelt hatten. Die ASADHO zählt zahlreiche Fälle von Sendeverboten für verschiedene Fernseh- und Radiosender, von Be-

schlagnahmen von Material, von Festnahmen von Journalisten (S. 22 bis 25) auf.

Die ASADHO dokumentiert ebenfalls (S. 25 bis 28) Fälle von willkürlichen Festnahmen von Mitgliedern politischer Parteien. Diese richten sich gegen alle Oppositionsparteien, insbesondere gegen Mitglieder der FONUS, UDPS, PDSC, CODEP, MPR, MNCK. Es wird in der Regel den Festgenommenen vorgeworfen, gegen das Versammlungsverbot verstoßen zu haben und an politischen Versammlungen, auch wenn es sich um private Zusammenkünfte in Privathäusern handelt - teilgenommen zu haben, oder sich kritisch über die politische Situation in der RDC geäußert zu haben. Festgenommen werden sowohl bekannte Persönlichkeiten wie Herr Olengha Nkoy, Vorsitzender des Fonus als auch einfache Mitglieder. Bei den von der ASADHO genannten Fällen wurden die Menschen in Privathäusern festgenommen und von dort aus zu den Gefängnissen der verschiedenen Geheimdienste (ANR, DEMIAP) verschleppt. Auch an diesen Fällen wird die Willkür des Regimes besonders deutlich: alle anwesenden Personen werden einfach mitverhaftet, in einigen Fällen ausländische Gäste, Hausangestellte und in einem Fall sogar ein Baby!

Die Festgenommenen werden in die Gefängnisse der verschiedenen Sicherheitsdienste (ANR, DEMIAP, GSSP usw.) und erleiden teilweise dort Mißhandlungen und Folter.

Aus anderen Provinzen der RDC werden von den ASADHO-Sektionen ähnliche Fälle gemeldet.

Im Kapitel III des Jahresberichtes (S. 29 bis 31) listet die ASADHO zahlreiche Fälle von willkürlichen Festnahmen und illegalen Verhaftungen auf. Diese Verhaftungen durch Angehörige der Sicherheitsdienste richten sich gezielt gegen Menschen, die verdächtigt werden, mit der Rebellion zusammenzuarbeiten, gegen Menschenrechtsaktivisten, gegen Oppositionelle, aber auch willkürlich gegen die Bevölkerung.

Weiterhin berichtet die ASADHO im Kapitel IV (S. 32 bis 34) über menschenunwürdige Behandlungen, über willkürliche Hinrichtungen ohne Gerichtsverfahren.

Unter den von der ASADHO zitierten Fällen sind Menschen, die infolge der Mißhandlungen in den Gefängnissen oder bei der Festnahme gestorben sind.

Alle dokumentierten Fälle der ASADHO zeigen den diktatorischen Charakter des Regimes. Daraus wird klar, dass die Soldaten der FAC und die Angehörige der verschiedenen Sicherheitsdienste willkürlich und unkontrolliert operieren. Auch die Tatsache, dass sie in der Regel unbestraft bleiben bzw. den Schutz des COM erhalten, macht sie besonders gefährlich.

Die Frauen und die Mädchen werden von Soldaten, die sie auf dem Markt oder auf dem Feld überraschen, erpresst oder vergewaltigt und anschließend bestialisch zerstümmelt oder gar ermordet. Auch zu diesem Punkt nennt die ASAD-

HO Fälle von Aggressionen gegenüber Frauen (S. 37 + 38.)

III. Menschenrechtsverletzungen in den von der ruandischen bzw. ugandischen Armeen und den alliierten Rebellen kontrollierten Gebieten.

(a) Gebiete unter der Kontrolle der ruandischen Armee und der RCD/Goma

Auch in diesen Gebieten ist die Situation alarmierend. Die ASADHO wurde über Mißhandlungen und Vergewaltigungen von jungen Frauen durch Soldaten der ruandischen Armee informiert.

Die ASADHO berichtet ebenfalls von Massakern in der Zivilbevölkerung: Unter dem Vorwand, die ruandischen Milizen, Interahamwes, bekämpfen zu müssen, werden Zivilisten angegriffen, Dörfer in Brand gesetzt und Menschen verschleppt oder getötet. Leidtragende sind immer Frauen, Kinder, Männer in der Zivilbevölkerung. Diese Angriffe können sich aber auch gezielt gegen Menschen richten, die verdächtigt werden, mit den Milizen zu kollaborieren. In diesen Gebieten herrschen Angst und Terror.

(b) Gebiete unter der Kontrolle der ugandischen Armee und der RCD-ML

Auch in diesen Gebieten dient die Bekämpfung der Milizen, May May, als Vorwand für Massaker in der Zivilbevölkerung, Zerstörung von Dörfern und Verbreitung des Terrors. Verschleppungen, Vergewaltigungen von Frauen und Mädchen und willkürliche Verhaftungen in sog. "Löchern" (siehe Bericht 1999) zählen zu den menschenunwürdigen Behandlungsmethoden der ugandischen Armee. Da in diesem Teil des Landes keine Gerichte bestehen, die für die Bestrafung ugandischer Soldaten zuständig sind, müssen die Opfer sich an die Organe der Rebellion wenden. Da diese die ugandische Armee schützt, bleiben die ugandischen Soldaten unbestraft. Dies scheint eine gewollte Politik Ugandas zu sein: Die Bevölkerung wird terrorisiert, damit sie schweigt, während die Ressourcen geplündert werden.

(c) Menschenrechtsverletzungen durch beide Armeen und ihre kongolesischen Alliierten

Hierzu zählen vor allem die Kämpfe in Kisangani im Mai und Juni 2000, bei denen ca. 900 Menschen (meistens Zivilisten) ums Leben gekommen sind und weitere 2000 verletzt wurden. Große Teile der Stadt wurden zerstört.

Kinder und Frauen in den Gebieten unter der Kontrolle der Rebellen leiden unter den Folgen des Krieges und der Plünderungen durch die ruandische bzw. ugandische Armeen.

Die Plünderung der Bodenschätze ist, nachdem die Kämpfe nachgelassen haben, die Hauptaktivität der Rebellen in den Ostgebieten. Die Hauptrolle dabei spielt Coltan: Die SOMIGL (Société Minière des Grands Lacs) hat das Kauf- und Verkaufmonopol für Coltan. Ende Dezember 2000 verkaufte die SOMIGL 78.553 kg Coltan und erhielt 3.942.636 US-Dollar. Geliefert wurde dies an 2 belgische Firmen. Laut der RCD/Goma betrogen die Gewinne für den illegalen Abbau von Coltan 5 Mio US-Dollar seit Dezember 2000. Im Vergleich dazu haben im Dezember Beamte ein Gehalt von 300 Francs Congolais, d.h. ca 4 US-Dollar, erhalten, und dies war ihr einziges Gehalt für das Jahr 2000. Die Bevölkerung im Kivu lebt in einer großen Misere. Laut der ASADHO würden ruandische Gefangene beim Abbau von Coltan arbeiten.

IV. Zusammenfassung

Die ASADHO schließt ihren Jahresbericht mit der bitteren Feststellung ab, dass die Situation sich in der RDC weiter verschlimmert hat: Seitens des Regimes in Kinshasa ist die Repression stärker geworden, die Strukturen der Sicherheitsdienste haben sich verschärft: Sie sind Organe des Terrors und der Folter geworden. Das Regime ist nicht mehr in der Lage, diesen Repressionsapparat zu stoppen, den er in Gang gesetzt hat. Die Justiz ist wie ein Bollwerk vor diesen Abschweifungen: Der COM ist mit der systematischen Repression der Akteure der Politik und der Zivilgesellschaft das Hauptinstrument zur Sicherung der Diktatur. Oppositionelle, Menschenrechtsaktivisten, Kirchenmenschen, Menschen aus den Medien sind ihre Opfer.

Da der Staat 60% der Ressourcen in den Krieg investiert, ist er gezwungen, sich aus den anderen Bereichen (Bildung, Gesundheit, Arbeit...) zurückzuziehen. Die Zivilbevölkerung verelendet.

In den besetzten Gebieten ist die Situation von Massakern gekennzeichnet. Uganda, Ruanda und die Rebellengruppen bereichern sich, indem sie die Bodenschätze hemmungslos ausplündern.

Die ASADHO ruft daher alle Kriegsparteien auf, das Abkommen von Lusaka umzusetzen, die Grundrechte der Menschen zu achten und die Ausplünderung des Landes zu beenden. Sie bittet die Internationale Gemeinschaft darum, Druck auf die Kriegsparteien auszuüben, damit die genannten Ziele erreicht werden, plädiert erneut für die Schaffung eines internationalen Strafgerichts für die RDC, fordert eine Änderung des Mandats der UNO und eine Erweiterung der humanitären Hilfe in der RDC.

Mehr Informationen:
www.congoline.com



Auf dem Weg zu einer Vernetzung von unten

Astrid Willer



fahrtsverbände wie Rotes Kreuz Litauen oder Refugee Advice Centre Finnland bis hin zu politisch Engagierten ehrenamtlichen Unterstützerguppen und Einzelpersonen sowie Selbsthilfeorganisationen von Flüchtlingen, wie die Foreigner Association aus Lettland oder The Voice aus Deutschland.

der gleichzeitigen Einführung restriktiver Elemente wie beschleunigte Asylverfahren, Drittstaatenregelung, dem Konzept sicherer Herkunftsländer etc. Damit einher geht eine weitere Aufrüstung der Grenzen und eine Verlagerung der Entscheidung über Zugang zum Land und damit zum Asylverfahren auf die Grenzbehörden. Dies wurde einhellig kritisch betrachtet. Der UNHCR befindet sich in diesem Prozess in der schwierigen Situation, einerseits die Etablierung des Asylsystems zu begleiten, andererseits auch die Arbeit von Nichtregierungsorganisationen (NGO) zu stützen, die bisher kaum über Strukturen verfügen.

Die Konferenz „Fluchtweg Ostsee“

Die vom Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein und einem breiten Trägerkreis organisierte Konferenz mit dem Titel „Fluchtweg Ostsee“ fand vom 16. bis 18. 11. 2001 in der Evangelischen Akademie Nordelbien (Bad Segeberg) statt. Angesichts der EU-Osterweiterung und der Harmonisierung des Europäischen Asylrechts in dessen Verlauf alle nordischen Staaten das Schengenregelwerk übernommen haben, haben über 100 TeilnehmerInnen aus allen Ostseeanrainerländern in Bad Segeberg drei Tage lang die Aufnahme- und die Integrationsbedingungen für Flüchtlinge in Polen und Russland sowie in den baltischen und skandinavischen Ländern erörtert. Bei einer der Konferenz vorgeschalteten Exkursion hatten die ausländischen TeilnehmerInnen bei Besuchen in Bundes- und Landesbehörden in Lübeck sowie bei Unterstützungsinitiativen in Hamburg Gelegenheit, sich über die Asylpraxis und Probleme des Flüchtlingsexils in Deutschland zu informieren. Die Spanne der Beteiligten ReferentInnen und TeilnehmerInnen reichte von zwischenstaatlichen Organisationen wie UNHCR Polen, Litauen und Lettland, über große Wohl-

Besonderes Interesse fand die Konferenz bei zahlreichen Organisationen aus den baltischen Staaten, Polen, St. Petersburg und Kaliningrad. Sie gaben engagiert Einblicke in die Etablierung eines Asylsystems in ihren Ländern, das zuweilen skurrile Züge annimmt, da insbesondere in Lettland und Estland die Zahl von Asylanträgen minimal ist und trotzdem ein ausgefeiltes und mit zahlreichen Restriktionen versehenes Prozedere aufgebaut wird. Die Angleichung der Asylsysteme an „EU-Standards“ ist weit fortgeschritten. Dies hat den positiven Effekt, dass überhaupt gesetzliche Regelungen zum Schutz von Flüchtlingen eingeführt wurden, jedoch auch den negativen Effekt

Die Vertreter/innen von UNHCR und NGOs aus den EU-Anwärerstaaten waren sich einig darin, dass zu wenig für die soziale Integration der Flüchtlinge getan wird und u.a. deshalb selbst anerkannte Flüchtlinge in westliche EU-Länder weiterwandern möchten. Besonders problematisch ist die soziale Lage von Flüchtlingen in Russland, wie Vertreter/innen aus St. Petersburg und Kaliningrad berichteten. Sie erhalten keinerlei soziale Unterstützung und sind bis zum Erhalt eines Flüchtlingsstatus existenziell auf unbürokratische Hilfe von engagierten Einzelpersonen und Organisationen angewiesen.



Astrid Willer ist Mitarbeiterin beim Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.

„Gestrandet - Afghanische Flüchtlinge in Warschau“

Sendung „Klartext“, ORB, vom 11.12.2001
Beitrag von: Sascha Adamek

Dembak, eine abgelegene Waldregion 40 Kilometer nördlich von Warschau. Hier besuchen wir das größte Flüchtlingsheim Polens 360 Menschen warten hier auf ihre Anerkennung als Asylbewerber darunter gut 50 Afghanen und jede Woche werden es mehr.

Die Sozialarbeiterin Anna Duszynska arbeitet seit sechs Jahren hier. Sie führt uns zu den afghanischen Flüchtlingen. Ihr Besuch stößt auf reges Interesse. Es scheint, zu selten schaut hier jemand vorbei, bei dem die Menschen ihre Sorgen loswerden können.

Ein afghanischer Flüchtling berichtet: „Wir kamen in einer Gruppe von hundert Menschen aus unserer Gegend. Dabei hätte dieser Junge ums Leben kommen können, der mit seinen Eltern, seiner Schwester flüchtete, mit uns zusammen. Es ist schwierig, auf diesem Weg zu flüchten, niemand kann dort einfach das Land verlassen, weil überall noch immer gekämpft wird. Wir wünschen uns, dass hier alles o.k. sein wird und uns jemand hilft, ein menschenwürdiges Leben zu führen.“

Frau Duszynska weiß allzu gut, woran es mangelt im Heim: besonders die Kinder und Jugendlichen haben es schwer, würden gern die Schule besuchen doch die gibt es nicht. „Ich bin Medizinstudent.“ sagt einer, „Deshalb hätte ich niemals freiwillig mein Land verlassen. Die Situation zwang mich dazu, ich wäre sonst nie in ein solches Land gekommen. Ich bin ein friedfertiger Mensch, habe eine Ausbildung. Ich möchte eine Zukunft. Aber sie haben meinen Pass genommen, so habe ich keine Möglichkeit, in ein anderes Land weiterzureisen. Ich kann auch nicht zurück in mein Land. Aber ich möchte nicht hier bleiben. Hier gibt es für mich nichts zu tun. Wie soll ich hier eine Zukunft haben, das ist die Frage.“

Zwölf Personen in einem Zimmer, trotzdem ist es ein Dach über dem Kopf für Menschen, die ihr Leben gerettet haben ein Fortschritt. Die meisten hier haben eine strapaziöse Reise von zwei, drei Monaten hinter sich sie wurden über tausende Kilometer hierher geschleust.

Die Essensausgabe: eine willkommene Abwechslung für die Kinder. Pro Person eine Mahlzeit nach Vorlage eines Lichtbildausweises die polnischen Flüchtlingseinrichtungen müssen haushalten. Heute gibt es Schweinsbuletten mit Rotkohl. Die moslemischen Bewohner müssen daher an diesem Abend auf Fleisch verzichten. Während in ihrer Heimat noch immer täglich Menschen bei Gefechten sterben, sind sie vorerst sicher. Ein zwiespältiges Gefühl. Die Ungewissheit ist am schlimmsten: kaum jemand hat hier Kontakt mit den Verwandten in Afghanistan, weiß, wie es um sie steht. Geld erhalten Flüchtlinge in Polen nicht auch nicht zum Telefonieren „Mein großer Bruder ist in Deutschland,“ erklärt ein Jugendlicher, „deshalb will ich nach Deutschland gehen, das ist ein großes Problem. Ich bin 15 Jahre alt und das hier ist mein anderer Bruder, er ist 16. Mein großer Bruder in Deutschland ist wie mein Vater, ich bin erst 15 und hier in Polen haben wir niemanden. Und in Afghanistan wissen wir nicht, was aus unseren Leuten geworden ist.“

Anna Duszynska, die Sozialarbeiterin, ergänzt: „Das wichtigste ist jetzt: Du kannst auf legalem Weg nicht nach Deutschland gehen. Du musst auf die Dokumente warten. Und das ist es, was du beantragt hast. Du wartest auf den Flüchtlingsstatus in Polen. Und das dauert eine lange Zeit.“

Die zentrale Aufnahmestelle für Flüchtlinge in Warschau. Tausende Menschen warten hier auf ihre Asylbescheide und das kann auch in Polen Jahre dauern. Die meisten ziehen derweil weiter nach Westen von bislang 2500 Afghanen 2100 - für sie ist Polen ein Transitland. Grund: niemand hat in Polen Freunde oder Verwandte, die bei der Integration helfen könnten kein Wunder bei einem Ausländeranteil von nur 0,1 Prozent.

Und wer irgendwann zu den wenigen anerkannten Flüchtlingen gehört, dem verweigert der Staat meist jede Hilfe, wie Mietzuschüsse oder Arbeitsvermittlung. Dabei sind diese Integrationshilfen offiziell vorgesehen, kritisiert Wojech Trojan, Vertreter des UNHCR in Polen: „Tatsächlich existieren die meisten dieser Rechte nur auf dem Papier. Weil ihre grundlegendsten Bedürfnisse nicht befriedigt werden, haben anerkannte Flüchtlinge keine andere Option, als ihre Koffer zu packen, Geld zu sammeln, falls es welches gibt und dann westwärts weiterzuziehen. Das ist die Realität in Polen.“

Polen, das Tor zum Westen. Doch seit dem sogenannten Drittstaaten-Abkommen 1993 darf kein Flüchtling der Welt mehr auf legalem Weg über Länder wie Polen oder Tschechien nach Deutschland reisen. Jedes Jahr versuchen daher Tausende Flüchtlinge den illegalen Grenzübertritt. Doch keine Grenze in Europa wird besser bewacht als die deutsche Ostgrenze. Gefährlicher Höhepunkt der illegalen Einreise ist für viele das Durchschwimmen von Oder und Neiße in der Dunkelheit. Hier ein häufiger Fluchtort bei Pucksack in Brandenburg. Dabei ertranken in den letzten zehn Jahren fast 90 Menschen - wie dieser Libanese 1992 an der Oder.

Und wen der BGS in Grenznähe erwischt, der wird sofort nach Polen abgeschoben. Dort erlebten einige afghanische Flüchtlinge, die aus Deutschland abgeschoben worden waren, kürzlich eine böse Überraschung, berichtet Wojech Trojan: „Wir waren sehr überrascht, dass einige von denen, die man an der polnisch-deutschen Grenze geschnappt und zurückgeschickt hatte, hier in Polen einen Abschiebungsbefehl direkt nach Kabul erhielten. Und das nachdem der Krieg dort begonnen hatte. Das zeigt, dass diejenigen Beamten, die solche Entscheidungen treffen, außerhalb jeder Realität stehen.“

Die Haltestelle von Otrebusy. Hier hält der Vorstadtzug aus Warschau. Diese Flüchtlinge kommen gerade von der Visastelle, haben dort ihre Papiere erneuert. Von hier aus sind es vier Kilometer Fußmarsch zum Asylbewerberheim. Die Zeit eilt. Um 16 Uhr ruft der Imam zum Nachmittagsgebet. Afghanen, Tschetschenen und Afrikaner. Den gläubigen Flüchtlingen gibt das Gebet neue Kraft. Es scheint, das Asylbewerberheim ist einer der wenigen multikulturellen Orte Polens.

Ein weiterer Schwerpunkt war die Situation von Menschen in Abschiebehaft und die zunehmende Illegalisierung von Migrant/innen, die in den Baltischen Staaten, insbesondere in Lettland und Estland, noch eine besondere Komponente hat, da hier auch Angehörige des russischen Bevölkerungsteils durch die Einbürgerungsgesetze in die Illegalität geraten. Die Bedingungen in den Abschiebeeinrichtungen der Baltischen Staaten wurden als katastrophal beschrieben. Der Zugang ist selbst für den UNHCR nicht immer gewährleistet und die Haftdauer ist unbefristet, so dass Menschen zum Teil jahrelang in Abschiebehaft sitzen.

Bedauerlicherweise waren nur wenige Organisationen aus Skandinavien vertreten. Ob dies skandinavischer Tagungskonkurrenz zu schulden ist, oder dort der Bedarf an regionalem Kontakt und Vernetzung nicht so groß ist, bleibt noch zu prüfen. Es existieren von Skandinavien aus schon seit längerem bilaterale Partnerschaften mit Organisationen im Baltikum, die sich im Wesentlichen in logistischer Unterstützung manifestieren. Zum anderen arbeiten die jeweils landesweit agierenden Organisationen wie der Dänische Flüchtlingsrat oder das Finnish Refugee Advice Centre teilweise in quasi-staatlichen Strukturen und scheinen zu mindest dem Eindruck nach wenig Kontakt zu Basisorganisationen zu haben. So wurde dann auch die Vertreterin des Dänischen Flüchtlingsrates gefragt, ob ihre Organisation nicht im Kreuzfeuer der Kritik aus der solidarischen Flüchtlingsarbeit stünde, wenn der Flüchtlingsrat z.B. sein Vetorecht im Rahmen der Widerspruchskammer nur in 20% der negativ entschiedenen Asylanträge nutzt.

Wichtig wäre es in Bezug auf die skandinavischen Länder in jedem Fall, stärker in Kontakt mit kleineren Organisationen zu treten, um sich ein differenzierteres Bild von der Lage zu machen. Die anwesenden skandinavischen Teilnehmer/innen betonten, dass sich eine zunehmende Restriktion im Asylrecht erkennen lässt und die Einführung der Schengen-Regelungen nationale Spielräume negativ eingegrenzt haben.

In den Arbeitsgruppen am Sonntag wurde noch einmal deutlich, wie notwendig ein weiterer Austausch über Ländergrenzen hinweg ist: Für die politische Lobbyarbeit gegen eine Festung Europa, aber auch für praktische Kooperation zum Beispiel bei Familienzusammenführung oder minderjährigen Flüchtlingen. Es wurde aber auch erheblicher Gesprächsbedarf über grundlegende Sichtweisen deutlich, denn die NGOs in den EU-Anwärerstaaten sahen die zu erwartende Zunahme an Flüchtlingszahlen angesichts der wirtschaftlichen Lage ihrer Länder vorran-

gig unter dem Aspekt der „Belastung“. Die Erklärung, die die Teilnehmer/innen im Anschluss an die Konferenz verabschiedeten, enthielt dann die Forderung, dass der Prozess der Harmonisierung des Europäischen Asylrechts nicht zu Lasten humanitärer Standards im Flüchtlingsrecht gehen darf und die wirtschaftliche Belastung nicht in die Anwärerstaaten als Vorposten der EU verlagert werden kann.

Die VertreterInnen von NGOs aller Ostseerainerstaaten erklärten ihr Interesse und ihre Bereitschaft, den regelmäßigen Austausch über Ländergrenzen hinweg zu intensivieren und auf diesem Wege ein Netzwerk der in der solidarischen Flüchtlingshilfe im Ostseeraum Tätigen zu schaffen. Angedacht wurde in diesem Zusammenhang die Umsetzung eines EDV-gestützten Netzwerkes von Gruppen und Organisationen der Flüchtlingsolidarität im Ostseeraum.

Eine Dokumentation mit allen Vorträgen der Konferenz ist ab Februar 2002 über den Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein erhältlich. Weitere Informationen zum Thema sind zu finden unter www.baltic-refugee.net, die E-Mail-Adresse lautet baltic.net@frsh.de. Auch der ausführliche Bericht über eine Delegationsreise nach Polen und in die baltischen Staaten vom Herbst 2001 kann beim Flüchtlingsrat bestellt oder online gelesen werden: www.frsh.de/schl_16/inhalt_301.html

Illegale Einreisen nach Litauen

Nach Meldung des litauischen Außenministeriums wurden im Jahr 2001 an den Grenzen Litauens 107 MigrantInnen bei dem Versuch der Einreise ohne Papiere festgenommen. Im Jahr 2000 waren es nach offiziellen Angaben 1000. Circa die Hälfte der in 2001 an der Grenze Inhaftierten kam aus Afghanistan.

tic-refugee.net, die E-Mail-Adresse lautet baltic.net@frsh.de. Auch der ausführliche Bericht über eine Delegationsreise nach Polen und in die baltischen Staaten vom Herbst 2001 kann beim Flüchtlingsrat bestellt oder online gelesen werden: www.frsh.de/schl_16/inhalt_301.html

SCHIFF-Kolloquium zu Kooperation und Konflikt in der Ostseeregion

Vortrag und Diskussion: Fluchtweg Ostsee. Asylpolitik und Flüchtlingshilfe als Gegenstand regionaler Kooperation

Mit Helmut Frenz, Landes-Flüchtlingsbeauftragter, Kiel und Astrid Willer, Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein.

Am **Dienstag, 5. Februar**, 18 Uhr im Hörsaal „Aquarium“ der Technischen Fakultät, Gebäude D, Kaiserstr. 2 (Ecke Wertstr.), 24143 Kiel-Gaarden

Es geht um folgende Fragen:

- In welchem Umfang ist die Ostseeregion Zielgebiet oder Durchreiserroute für Migranten? Welche Gruppen lassen sich unterscheiden, wie sieht ihre rechtliche und soziale Situation aus? Welche aktuellen Brennpunkte bestehen?
- Wie reagieren die Sicherheitsbehörden der Ostseerainerstaaten auf Flucht und Migration? Wo liegen die Schwerpunkte der Kooperation?
- Welche Aufgaben stellen sich den Flüchtlingsinitiativen und anderen Nichtregierungsorganisationen? Wie arbeiten sie zusammen?
- Wie steht es in der Region um das Verhältnis von Asylstandards und Menschenrechtsstandards? Wo besteht besonders dringlicher Handlungs- und Veränderungsbedarf?



„Gib meine Jugend mir zurück“*

Beobachtungen zur Praxis der Altersbestimmungen bei minderjährigen, unbegleiteten Flüchtlingen in der Hansestadt Hamburg im Jahr 2001

Der minderjährige, unbegleitete Flüchtling Mohamed Nagano* bittet am 02.02.2001 in der **Hamburger Ausländerbehörde** um Asyl. Mohamed ist 15 Jahre alt. Sein Alter wird von der Ausländerbehörde angezweifelt. Da er keine Passpapiere vorweisen kann, setzen die SachbearbeiterInnen sein Alter fiktiv fest. Der afrikanische Junge wird kurz in Augenschein genommen. Anschließend wird der Tag seiner Geburt auf den 02.02.1985 fiktiv festgesetzt. Mohamed hat nach Einschätzung der Behörde am Tag der Vorsprache sein 16. Lebensjahr vollendet. Er wird behandelt wie ein Erwachsener und muss sein Asylverfahren ohne Unterstützung durch einen gesetzlichen Vormund bestreiten. Die Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung wird Mohamed verweigert, vom Schulbesuch bleibt er ausgeschlossen.

Auf dem Flur der Ausländerbehörde trifft Mohamed einen Mitarbeiter des Café Exils und bittet diesen um Hilfe. Als Mohamed erneut von den SachbearbeiterInnen der Ausländerbehörde hereingerufen wird, warten bereits zwei BeamtInnen des **Landeskriminalamtes** auf ihn. Mohamed wird nach seinem Alter befragt. Mohamed nennt erneut sein Alter von 15 Jahren. Die BeamtInnen nehmen ihn daraufhin in Augenschein. Ein Beamter fordert ihn auf, den Mund zu öffnen, damit dieser seine Zähne sehen könne. Dann wird ihm mitgeteilt, er sei mindestens 16 Jahre alt und hiermit wegen mittelbarer Falschbeurkundung festgenommen.

Burkhard Werner engagiert sich im Café Exil in Hamburg. *Der Titel stammt aus dem Vorspiel zu Goethes „Faust“. *Der Name wurde vom Autor geändert.

Am 03.02.01 legt der Mitarbeiter des Café Exils **Dienstaufsichtsbeschwerde beim Landeskriminalamt** ein „gegen die menschenverachtenden und rassistischen Maßnahmen des Beamten zur Altersfeststellung“. Der Beamte sei zudem weder befugt noch in der Lage, eine medizinisch fundierte Altersbestimmung zu erbringen.

Im Antwortschreiben vom 27.02.01 rechtfertigt das Landeskriminalamt das Vorgehen der BeamtInnen:

„Ziel der polizeilichen Maßnahmen in einem solchen Fall ist die objektive Beweisführung...“ Es habe sich nach dem „persönlichen Augenschein“ des Beamten eine „augenfällige Diskrepanz“ zwischen Mohameds Altersangabe und der Einschätzung des Beamten dargestellt. „Um im Interesse des Beschuldigten ganz sicher zu gehen, bat er Herrn Nagano, seinen Mund zu öffnen, um einen Überblick über die Entwicklung des Gebisses zu erhalten (...) Bei Betrachtung der Weisheitszähne stellte sich heraus, dass sie deutlich erkennbar waren. Nach weitgehend einhelliger Auffassung in der medizinischen Fachliteratur sind Weisheitszähne erst sichtbar, wenn sich die Personen bereits im Erwachsenenalter befinden.“

Am 20.03.01 wendet sich der Mitarbeiter des Café Exils in einem **Offenen Brief an die Ärztekammer Hamburg**. Er bittet die Kammer um eine Stellungnahme zur Praxis der Altersbestimmungen durch 1.) in Augenscheinnahme in Hinblick auf Körpergröße, Bartwuchs etc. und 2.) Untersuchung der Weisheitszähne.

Die Ärztekammer teilt in ihrem Schreiben vom 17.04.01 mit:

1.) „Aufgrund der Körpergröße und des Bartwuchses gibt es sicher nicht die Möglichkeit festzustellen, ob ein junger Mensch unter oder über 16 Jahre alt ist. Individuelle und ethnische Unterschiede sind so groß, dass eine sichere Altersbestimmung so nicht möglich ist.“ Auch sei 2.) „eine Altersfeststellung mit hinreichender Sicherheit (...) aufgrund der Zahnentwicklung nicht möglich.“

Auf die Fragen, ob 3.) fachlich zu verantworten sei, dass Nichtmediziner genannte Altersbestimmungen durchführen, und ob 4.) aus medizinischer Sicht diese überhaupt möglich und aus berufsethi-

scher Sicht zu verantworten seien, meint die Ärztekammer:

Wie ausgeführt ist die „ausreichend sichere Altersbestimmung nicht möglich.“ „ (...) die fachliche und berufsethische Problematik, ob Ärzte oder Nichtärzte das Alter von Jugendlichen feststellen, [ist somit] von nachrangiger Bedeutung.“

Am 21. und 24.04.01 berichten die **Frankfurter Rundschau**, am 26.04 die **tageszeitung** über die Stellungnahme der Hamburger Ärztekammer. Der Sprecher von Pro Asyl nennt die Altersbestimmungen „eine Kopfgeburd der deutschen Bürokratie“ und fordert ihre Abschaffung. „Mehr Schutz für junge Flüchtlinge gefordert“, schreibt die Frankfurter Rundschau am 05.06.01 und berichtet über einen **Offenen Brief an die Hamburger Regierungsfractionen SPD und GAL**. Mehrere Hamburger Flüchtlingsgruppen und Jugendhilfeeinrichtungen, sowie Unicef, terre des hommes und der Bundesfachverband Unbegleiteter Minderjähriger Flüchtlinge fordern darin u.a. die Abschaffung der entwürdigenden und willkürlichen Altersbestimmungen, die volle Anwendung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für alle jungen Flüchtlinge sowie eine Politik, die sich zur vollständigen Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet.

Am 26. bzw. 27.06.01 informieren die taz hamburg und die Frankfurter Rundschau über einen **Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg** zum Altersfeststellungsverfahren bei minderjährigen Flüchtlingen. Die Hamburger Ausländerbehörde und ein von der Behörde bestimmter Arzt hatten im Falle einer Minderjährigen aus Togo das Alter fiktiv auf 16 Jahre festgesetzt. Die Ausländerbehörde ordnete die Umverteilung des Mädchens in eine Aufnahmeeinrichtung nach Halberstadt an. Das Gericht stoppte jedoch per einstweiliger Anordnung die Umverteilung und ließ die Unterbringung in einer Hamburger Jugendhilfeeinrichtung zu. Das Verwaltungsgericht rügt die Hamburger Ausländerbehörde:

Die Verfahrensweise der fiktiven Altersbestimmungen in Grenzfällen erscheint „zynisch und lässt nicht erkennen, dass den Grundsätzen des Minderjährigenschutzes Rechnung getragen wird.“

„Angesichts ihres erlittenen Schicksals (...) kann die Antragstellerin nicht den naiv-unbeschwerten Gesichtsausdruck haben, den die Antragsgegnerin offenbar von 15-jährigen erwartet,“ missbilligt das Gericht in seinem Beschluss. Auch weist das Gericht die Anzweiflung der Geburtsurkunde der jungen Togoerin zurück: „Lediglich die pauschale Feststellung, es sei in Afrika leicht, an gefälschte Urkunden zu kommen, genügt nicht...“ Das Gericht stellt deshalb grundsätzlich klar: „Bei Ungewissheit über das Alter des Minderjährigen ist somit im Zweifel das für ihn günstigere Recht anzuwenden, denn in einer Aufnahmeeinrichtung besteht für diesen in der Regel keine Betreuungsmöglichkeit.“

Das Gericht kommt zu einer ebenfalls kritischen Auffassung zu den in Hamburg üblichen ärztlichen Altersbestimmungen. Gemäß Koalitionsvereinbarung kann der junge Flüchtling einen von der Ausländerbehörde vorgegebenen Arzt aufsuchen, der die behördliche Altersbestimmung überprüfen soll. Die ärztliche Altersschätzung hat das Verwaltungsgericht Hamburg nun in seinem Urteil als „nicht aussagekräftig“ getadelt. Sie seien weder medizinisch begründet, bemängelt das Gericht, noch werde angegeben, für wie alt genau der Arzt den Minderjährigen halte.

Trotz der neuen Sachlage sieht man sich im Hamburger Rathaus nicht veranlasst, zum Altersbestimmungsverfahren

öffentlich Stellung zu beziehen. **Die Ausländerbehörde indessen reagiert mit immer neuen Hürden:** Seit ca. August 2001 muss die kleine Schar der minderjährigen Flüchtlinge, deren Alter von unter 16 Jahren vom Sachbearbeiter nicht angezweifelt wurde, am Abteilungsleiter vorbeimarschieren. Erst wenn auch dieser zustimmt, dürfen die Jugendlichen dem Jugendamt zur Inobhutnahme übergeben werden. Darüber hinaus lässt die Behörde wiederholt bereits in Obhut genommene Jugendliche, die nach ärztlicher Einschätzung unter 16 Jahre sind, diese zu einer erneuten Alterseinschätzung ins Institut für Rechtsmedizin am Universitätskrankenhaus Eppendorf vorladen. Die Rechtsmediziner korrigieren das Alter der Jugendlichen in vielen Fällen wieder nach oben. Die Ausländerbehörde nutzte in den vergangenen Jahren die Gegengutachten des Instituts und ließ wegen „Ausstellung von Falschattesten“ gegen mindestens zwei am Altersbestimmungsverfahren beteiligten Ärzten ermitteln (Beitrag auf NDR 4, Mitte 12/01; taz hamburg 17.12.01). „Eines Morgens stand plötzlich Polizei bei mir und wollte meine Praxis durchsuchen“, berichtet Dr. Gerhard Wiehold. Gegen ihn wurde ein Verfahren eingeleitet. Er zog sich daraufhin aus dem Hamburger Altersfeststellungsverfahren zurück. Weitere Ärzte folgten ihm. **Seit November 2001 ist von ehemals 15 am Verfahren beteiligten Ärzten allein das Institut für Rechtsmedizin am UKE ge-**

blieben, das zuletzt aufgrund des tödlichen Brechmitteleinsatz bei dem 19-jährigen Achidi J. vom 09.12.01 in den Schlagzeilen war. Das Institut für Rechtsmedizin veränderte bei 281 von 342 Jugendlichen, die angaben unter 16 Jahre zu sein, das Alter nach oben, schreibt die Süddeutsche Zeitung in ihrem Artikel „Die Geburtstagsmacher“ am 08.01.02. „Mit unseren Methoden kann man das Alter sehr wohl bestimmen, und das ist wissenschaftlich belegbar“, behauptet Rechtsmedizinerin Lockemann im Beitrag auf NDR 4. Sie habe weder ethische noch medizinische Bedenken. Dieser Auffassung widerspricht der geschäftsführende Arzt der Ärztekammer Hamburg, Dr. Klaus-Heinrich Damm, erneut energisch:

Es gibt „keine zuverlässige einfache Lösung, das Alter eines Jugendlichen präzise festzulegen. Da kann man nicht dran vorbei, und da können auch sachverständige Ärzte nicht dran vorbei, und es kann auch nicht ein Rechtsmediziner dran vorbei.“ (NDR 4, Mitte 12/01)

Flüchtlingssolidarität online!

In die website des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein werden regelmäßig aktuelle Informationen eingestellt:

- z.B. Presseerklärungen und Stellungnahmen, Veranstaltungstermine, Weisungen und Erlasse.
- Es gibt einen link zur „Mailingliste Schleswig-Holstein“,
- zur online-Ausgabe des Magazins „Der Schlepper“
- und eine nahezu lückenlose Auflistung von Behördenadressen und Beratungsstellen im gesamten Bundesland.

www.frsh.de



Erste Verbesserungen erkennbar

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Schleswig-Holstein

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein hat im letzten Jahr immer wieder auf die Defizite im Verwaltungsumgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen hingewiesen und ihre schwierige Situation, in der sie auch in Schleswig-Holstein leben, deutlich gemacht. Erste Schritte hin zur Verbesserung der Situation dieser besonders schutzbedürftigen Flüchtlingsgruppe sind inzwischen festzustellen.

Seit Mitte letzten Jahres werden alle Kinderflüchtlinge bis 18 Jahre vom Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein statistisch erfasst und dem zuständigen Jugendamt in Lübeck gemeldet.

Obleich Schleswig-Holstein als Flächenland im Gegensatz zu Hamburg, Berlin, Köln, Frankfurt oder München für Kinderflüchtlinge nicht unbedingt das bevorzugte Zielgebiet in Deutschland ist, wurden von Juli bis Dezember 2001 in der Zentralen Aufnahmestelle für Flüchtlinge in Lübeck nach Auskunft des Landesamtes 61 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge registriert und zwar 53 Jungen und 8 Mädchen.

Oft endet in Schleswig-Holstein nur einfach ihr Reiseweg zu den skandinavischen Ländern wegen fehlender Grenzübertrittspapiere oder die Jugendlichen werden als Asylbewerber über 16 Jahre von anderen Bundesländern der Aufnahmequote für Flüchtlinge entsprechend nach Schleswig-Holstein verteilt. So ist die Gruppe der 16 bis 18jährigen Kinderflüchtlinge von den Zahlen her die stärkste.

Von den 61 Jugendlichen halten sich zur Zeit noch gut 20 in Lübeck auf, 13 sind in der Zentralen Gemeinschaftsun-

terkunft Neumünster untergebracht, einige tauchten wieder unter, der Rest wurde nach Lage der jeweiligen Einzelfälle anderweitig verteilt.

Die Jugendlichen kommen aus Afghanistan, Palästina, Tschetschenien, Georgien, aus der Türkei, aus dem Irak und anderen Ländern. Die große Gruppe der Kinderflüchtlinge aus Sierra Leone, Äthiopien, Eritrea, Sri Lanka oder Vietnam tritt in Schleswig-Holstein im Vergleich zu anderen Bundesländern eher nicht in Erscheinung. Das hat wohl damit zu tun, dass für die Bearbeitung der Asylanträge von Flüchtlingen aus diesen Ländern die Außenstelle des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Lübeck nicht zuständig ist.

Noch nicht erfasst werden die 16 bis 18 jährigen unbegleiteten Flüchtlinge, die an den Grenzübergängen nach Skandinavien vom Bundesgrenzschutz oder dänischen Grenzschutz ohne gültige Grenzübertrittspapiere aufgegriffen werden, aber in Deutschland keinen Asylantrag stellen wollen oder können und deshalb zur Ausreise aufgefordert werden.

In ganz Deutschland leben grob geschätzt gut 10.000 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Die Statistik des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge weist für das Jahr 1999 (2000) eine Neuaufnahme von 781 (703) männlichen und 336 (243) weiblichen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen unter 16 Jahre aus.

Etwa 20% der Kinderflüchtlinge, die in Deutschland Zuflucht suchten, kamen auch in diesen beiden vergangenen Jahren schon aus Afghanistan, in der Größenordnung gefolgt von den Herkunftsländern Türkei, Sierra Leone, Äthiopien, Eritrea, Vietnam, Irak, Syrien, Sri Lanka, Pakistan.

Auch der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein ist hinsichtlich der Lösung der vielfältigen Probleme im Umgang mit Kinderflüchtlingen initiativ geworden!

Im Sommer 2001 startete er ein neues Projekt „Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“. Die Le-

bensituation der jungen Flüchtlinge ist gekennzeichnet von gesetzlicher und administrativer Ausgrenzung. 16 bis 18 jährige unbegleitete Flüchtlinge sind nach dem Ausländer- und Asylverfahrensgesetz asylverfahrensfähig. Für alle anderen sie betreffenden Rechtsbereiche gilt die Vollendung des 18. Lebensjahres als Grenze zwischen Minder- und Volljährigkeit. Ihre Handlungsfähigkeit im Asylverfahren wird von den Jugendbehörden jedoch zu Unrecht als vorgezogene Volljährigkeit interpretiert mit der Folge, dass keine Vormundschaften eingerichtet werden. Ein minderjähriger Flüchtling, der ab 16 seinen Asylantrag zwar selbständig stellt, kann dann aber ohne gesetzlichen Vertreter (Eltern oder Vormund) nach dem Gesetz beispielsweise nicht den Rechtsanwalt bevollmächtigen, die nötigen rechtlichen Schritte gegen einen ablehnenden Bescheid im Asylverfahren für ihn einzuleiten.

Die jungen Flüchtlinge sind entworfen, ihre Lebensentwürfe zerstört, ihre Familien zerrissen, ihre soziale Teilhabe hier behindert und ihre Perspektiven ungewiss.

Konfrontiert mit einer fremden Kultur, mit für sie undurchsichtigen Behörden- und Verfahrensstrukturen, belastet mit der Fluchterfahrung und ohne deutsche Sprachkenntnisse müssen sie auch in Schleswig-Holstein bis jetzt in der Regel ganz allein die Verantwortung für die Bestreitung ihrer Asylverfahren, die Gestaltung ihres Alltags und ihrer Schul- und Berufsausbildung tragen.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben aber nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Kinder- und Jugendhilfegesetzes wie alle Minderjährigen in Deutschland einen Anspruch auf einen Amts-, Vereins- oder Einzelvormund, der die Personensorge trägt.

Die Übernahme der Personensorge ist ein wesentlicher Faktor der Schutz-, Erziehungs- und Fördermaßnahmen für Minderjährige ohne Eltern. Deshalb ist unmittelbar nach der Einreise für diese Jugendlichen unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus ein Vormund zu bestellen.

Das obengenannte neue Projekt des Flüchtlingsrates verfolgt drei Ziele:

Margret Best ist Vorsitzende des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein e.V.

1. Personen zu finden, die bereit sind, ehrenamtlich Einzelvormundschaften für Kinderflüchtlinge zu übernehmen,

2. zusammen mit den potentiell zukünftigen Vormündern Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu beantragen und die Vormünder dann bei ihrer oft sehr schwierigen Arbeit zu begleiten und zu unterstützen und

3. langfristig einen vom Landesjugendamt anerkannten Vormundschaftsverein für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Schleswig-Holstein zu etablieren.

Erste Ergebnisse

Für eine Jugendliche aus Tschetschenien, einen Jugendlichen aus Georgien und zwei palästinensische Jugendliche konnten in enger Zusammenarbeit von Flüchtlingsrat, Jugendamt und Familiengericht VormünderInnen gefunden und Vormundschaften bzw. eine Betreuung eingerichtet werden.

Nach intensiver Öffentlichkeitsarbeit haben sich jetzt weitere Personen gemeldet, die bereit wären, ehrenamtlich Einzelvormundschaften zu übernehmen. Ende Januar findet für sie beim Flüchtlingsrat ein Interessententreffen statt, bei dem die zukünftigen Vormünder ausführlich über ihre Aufgaben informiert werden. Wir hoffen, dass dann bald noch mehr Kinderflüchtlinge einen Einzelvormund bekommen werden.

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. will erreichen, dass in Schleswig-Holstein zumindest die Rechte, die den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen bis 18 schon heute zustehen, für sie auch wahrgenommen werden.

Er fordert weitergehend

1. die Einrichtung eines speziellen Erstaufnahmeverfahrens mit einer 3 bis 6-monatigen Clearingsphase unter sicherem Aufenthaltsstatus für alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge bis 18 Jahre

2. die Anerkennung von kinder- und jugendspezifischen Fluchtgründen

3. eine jugendgerechte Unterbringung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bis 18

4. Ausbildungsmöglichkeiten für minderjährige Flüchtlinge auch bei unsicherem Aufenthaltsstatus

5. Bleiberecht nach 2 Jahren erfolgreicher Integration

6. Keine Abschiebehaft für minderjährige Flüchtlinge

Mehr Informationen auf der Homepage des Flüchtlingsrates: www.frsh.de

FÖRDERVEREIN Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.



In den finsternen Zeiten?

Wird da auch gesungen werden?

- Da wird auch gesungen werden:

Von den finsternen Zeiten.

Bert Brecht

**Das kostet Geld: Spenden-Konto Nr. 383 520
Ev. Darlehnsgenossenschaft eG, Kiel (BLZ 210 602 37)**

Informationen:

FÖRDERVEREIN Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.

Oldenburger Str. 25, D-24143 Kiel, Tel: 0431 / 735 000, Fax: 0431 / 736 077

eMail: office@frsh.de

(Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt und stellt Spendenquittungen aus.)

Tagung „Leben in der Illegalität in Hamburg“

Eine humanitäre und pastorale Herausforderung

Die Zahl der Frauen, Männer und Kinder, die in Deutschland ein Leben in der Illegalität führen, ist in den letzten Jahre ständig gewachsen. Schätzungen gehen von 500.000 bis 1 Million Menschen aus. Diese Menschen, die aus den unterschiedlichsten Gründen ihre Heimatländer verlassen haben, leben bei uns in einer äußerst schwierigen Situation. Ihre Faktische Rechtlosigkeit macht sie immer wieder zu Opfern von Bedrohung, Belästigung und Ausbeutung; sie befinden sich in ständiger Angst davor, entdeckt und abgeschoben zu werden; sie haben kaum die Möglichkeit, ihre fundamentalen Grundrechte wahrzunehmen.

Auf unserer Veranstaltung wollen wir die Problematik vor dem Hintergrund der besonderen Situation in Hamburg analysieren und mit Experten, Politikern und Betroffenen diskutieren.

Freitag, 1. Februar

Cornelia Bührlé: Leben in der Illegalität

Sonnabend, 2. Februar

Karl Ludwig Kohlwege: Leben in der Illegalität als pastorale Herausforderung

Jörg Alt: Lebensbedingungen illegaler Migranten

Ursula Neumann: Illegalität in Hamburg

Norbert Kessler: Illegalität in Hamburg

Birgit Dethlefs: Grundrechte für Illegale

Podiumsdiskussion (u.a. mit Ralph Bornhöft

Katholische Akademie Hamburg, Tel. 040/369520, Fax 36952101,
Teilnahme 16 EUR, Mittagessen 8,50 EUR, Anmeldung erforderlich



Die Wahrheit ist schlimmer als ein schlechter Traum

Mein Name ist Awagulan (Bedeutung: Rosenwasser). Da kurdische Namen in der Türkei verboten sind, heie ich auf trkisch Abdullah Aytekin.

Mein Grovater mtterlicherseits starb bei einem Massaker 1938 in Dersim. Mein Grovater vterlicherseits starb bei einem Massaker 1922 in Six-Sait. Beide berflle geschahen durch das trkische Militr unter Kemal Atatrk.

1942 ging mein Vater zum trkischen Militr, um seinen Wehrdienst abzuleisten. Der Kommandant meines Vater verdchtigte ihn wegen Separatismus, weil meine beiden Grovter fr die Freiheit des kurdischen Volkes kmpften. Daraufhin schoss der Kommandant meinem Vater mehrmals in den Fu. Meinem Vater wurde es nicht erlaubt, einen Arzt aufzusuchen. Er wurde sehr krank. Sein Leben konnte nur durch die Amputation des Fues gerettet werden.

Ich habe drei Geschwister, zwei ltere Brder und eine ltere Schwester.

Als ich 6 Jahre alt war ging ich mit meiner Schwester zu einer Wasserquelle, die 1 km von unserem Dorf Cakan entfernt lag. Pltzlich kamen 5 Soldaten vom trkischen Militr und wollten meine Schwester entfhren. Meine Schwester und ich schrien um unser Leben. Die Soldaten rissen meiner Schwester die Kleider vom Leib und vergewaltigten sie. Sie war 10 Jahre alt. Ich rannte zu meiner Familie um Hilfe zu holen.

Ich habe meinem Vater erzhlt was geschah. Er und mein lterer Bruder nahmen ein Gewehr und rannten mit mir zur Wasserquelle. Mein Vater hatte nur noch einen Fu und konnte mit der Geschwindigkeit meines Bruders nicht mithalten. Vor lauter Angst schoss mein Vater whrend des Laufens mehrmals in die Luft um die Soldaten zu verjagen.

Andere Leute aus dem Dorf hrten die Schsse und die verzweifelte Rufe meines Vaters. Sie liefen auch zur Wasserquelle.

Awagulan (Abdullah Aytekin) wurde Mitte November 2001 durch das Verwaltungsgericht Schleswig als asylberechtigt anerkannt.

Meine Schwester lag entkleidet und blutend auf dem Boden. Sie schrie und weinte unaufhrlich. Ich sah wie die Soldaten wegliefen.

Wir brachten sie nach Hause. Ihr Oberkrper war blutig geschlagen worden und ihr Arm war gebrochen.

Noch am gleichen Tag machten mein Vater und mein Bruder eine Anzeige beim Staatsanwalt in Karakocan. Nchsten Tag gingen mein Vater, Bruder, Schwester und ich nach Elazig zum Krankenhaus.

Der Chefarzt des Krankenhauses behandelte meine Schwester und sprach mit meinem Vater. Er sagte zu ihm, dass er meinen gesundheitlichen Zustand auch berprfen msste.

Daraufhin blieb ich im Krankenhaus. Der Chefarzt untersuchte mich. Er sagte, dass ich gesund sei. Aber ich sollte das machen, was er mir sagen wrde, dann knnte ich wieder nach Hause zu meiner Familie gehen.

Ich fragte, was das wre.

Der Chefarzt sagte, ich solle erzhlen, dass meine Schwester freiwillig mit den Soldaten geschlafen htte. Wenn ich das nicht erzhlen wrde, wrde er mich zu den Leichen in den Keller bringen. Ich sagte zu ihm, dass ich darber nachdenken wrde und dass ich erst mal meinen Vater sehen mchte.

Mein Vater kam am nchsten Tag in das Krankenhaus. Ich erzhlte ihm von den Forderungen des Arztes. Er glaubte mir nicht, ich htte wohl nur schlecht getrumt.

Mein Vater wollte mich mit nach Hause nehmen, aber der Chefarzt lie mich nicht gehen. Ich weinte und schrie vor Angst. Mein Vater meinte ich wre hier in Sicherheit, weil es im Krankenhaus keine Soldaten geben wrde. Am Abend kam der Chefarzt in mein Zimmer. Er fragte mich, ob ich meine Schwester lieben wrde und ob ich Angst vor ihm htte. Ich sagte: Ja, beides. Er sagte, dass ich als einziger Zeuge vor dem Gericht nur einen Satz sagen msste: „Ja, sie tat es freiwillig.“

Ich sagte ihm, dass ich nur die Wahrheit erzhlen wrde. Er nahm meine Hand, ich schrie, und brachte mich in den Keller. Der Chefarzt zeigte mir die Toten

und sagte, dass sie jede Nacht lebendig werden wrden. Wenn ich dann schreien wrde, wrden sie mich zu sich holen. Ich startete auf die toten Menschen und konnte mich whrend der ganzen Nacht vor Angst nicht bewegen. So musste ich 10 angstvolle Nchte bei den Toten im Keller verbringen.

Dann kam mein Vater in Begleitung eines befreundeten Arztes zu Besuch. Ich habe geweint und meinen Vater angefleht mir zu glauben. Ich wollte meinem Vater den Leichenkeller zeigen, in dem ich bernachten musste. Eine Schwester sagte zu meinem Vater und dem befreundeten Arzt, dass sie nicht in den Keller hinein drften, nur ich drfe dort hinein.

Mein Vater erschrak und glaubte mir pltzlich. Er zog ein Messer und wollte den Chefarzt umbringen. Er humpelte durch das Krankenhaus, um den Chefarzt zu finden. Dann kamen Polizisten und nahmen meinen Vater mit.

Der Arzt, der mit meinem Vater kam, entdeckte, dass meine Augen gelb unterlaufen waren. Er fhrte das auf meine groen Angstzustnde zurck.

Wir gingen zur Polizeistation. Mein Vater hatte die Polizei schon ber die Folter an mir informiert. Der Freund meines Vaters besttigte das. Die Polizei sagte, sie knne nichts unternehmen, wir mssten das gerichtlich regeln.

Wir fhren nach Karakocan. Dort stellte der befreundete Arzt bei mir eine Gelbsucht fest. Da ich jetzt eine groe Angst vor Krankenhusern und rzten hatte, blieb ich bei dem Freund meines Vaters 2 Monate in Behandlung. Ich wurde wieder gesund und kehrte nach Hause zurck.

Meine Schwester heiratete in ihrem 12. Lebensjahr einen 55 jhrigen Mann als seine 4. Frau.

Ich habe bis heute immer noch eine Todesangst vor Krankenhusern und rzten.

Deshalb kmpfe ich fr ein freies Kurdistan und gegen das diktatorische Regime in der Trkei.



MERKBLATT

zu Maßnahmen der Passbeschaffung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFI) und ihre Auswirkungen auf Asylbewerber

Im Zusammenhang mit der Anhörung von Asylbewerbern werden durch das BAFI Maßnahmen ergriffen, die drastische Auswirkungen auf das Vertrauen von Flüchtlingen haben (müssen), dass ihr Fluchtschicksal unvoreingenommen durch das Bundesamt geprüft wird. Diese Maßnahmen sind den meisten Beteiligten (bis jetzt) unbekannt, ebenso wie deren gravierende psychischen und rechtlichen Auswirkungen. Die Maßnahmen sollen hier beschrieben werden.

Ausgangspunkt

Nach § 15 Absatz 2 Nr. 6 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) sind Asylbewerber verpflichtet, im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes oder Passersatzes an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken.

Nach § 43 b AsylVfG ist das Bundesinnenministerium verpflichtet, im Wege der Amtshilfe für die Beschaffung von Heimreisedokumenten für die genannten Ausländer Sorge zu tragen, und zwar zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Dies gilt für diejenigen Asylbewerber, die verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (also für alle Asylbewerber bis zu drei Monaten nach Aufnahme in die Aufnahmeeinrichtung).

Rainer M. Hofmann ist Rechtsanwalt in Aachen

Maßnahmen durch das Bundesamt

Kommt ein Asylbewerber ohne gültige Reisedokumente zum BAFI, so hält sich dieses für verpflichtet, den Asylbewerber anzuhalten, an der Beschaffung von Heimreisedokumenten mitzuwirken.

Zumeist bereits bei der Aufnahme der Personalien im „Verfahrenssekretariat“, gelegentlich aber auch zu Beginn der Anhörung zum Fluchtschicksal (nahezu nie nach der Anhörung) werden dem Flüchtling, der nicht im Besitz eines Passes ist, Unterlagen zum Ausfüllen und zur Unterschrift vorgelegt, mit denen er Reisedokumente seines Herkunftsstaates beantragen soll. Überwiegend handelt es sich hier um Original-Antragsformulare des Herkunftsstaates in der Sprache des Herkunftsstaates.

Mir wurde sogar ein Fall berichtet, bei dem von einer Iranerin im Zusammenhang mit der (vorsorglichen) Beantragung eines Reisepasses auf einem Formular der „Islamischen Republik Iran“ zusätzlich verlangt wurde, sich beim Bundesamt mit Schleier für ein Passbild fotografieren zu lassen.

Zu einem Zeitpunkt also, zu dem der Flüchtling noch erschöpft von der Reise ist und sich voller Angst an die zuständige Behörde wendet, die über die Asylberechtigung entscheiden soll, tritt ihm diese Behörde quasi als ersten Schritt entgegen mit der Aufforderung, er möge Anträge für Heimreisedokumente unterschreiben.

Die katastrophalen Auswirkungen einer solchen Handlung auf die Angst des Flüchtlings sind evident.

Hinzu kommt, dass in dem Flüchtling die Sorge genährt wird, dass enge Kontakte zwischen dem Bundesamt und dem Herkunftsstaat bestehen. Woher sonst, so fragt sich der Flüchtling, hat das Bundesamt Originalantragsformulare?

Wie ein solcher Flüchtling sich in der am selben Tag oder wenige Tage danach stattfindenden Anhörung vertrauensvoll dem Bundesamt für die Anerkennung

ausländischer Flüchtlinge offenbaren soll, ist völlig unverständlich.

Bedenkt man hierbei noch, dass - abgesehen durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts - ein Flüchtling, der nach der Anhörung beim Bundesamt noch zusätzliche Fluchtgründe vorträgt, häufig in die Falle des „gesteigerten Vorbringens“, welches unglaubwürdig sein soll, tappt, so ist es nicht fernliegend, zu behaupten, dass die beschriebenen Verfahrenswesen beim Bundesamt Misstrauen, unvollständigen Vortrag und damit Ablehnungsentscheidungen geradezu vorprogrammieren.

Führende Mitarbeiter des Bundesamtes haben erklärt, dass es zwar keine Weisung gäbe, zu welchem Zeitpunkt das Ausfüllen der Antragsformulare zur Beschaffung von Heimreisedokumenten begehrt werden soll, dass es aber „menschlich nachvollziehbar“ sei, wenn man dies einem Flüchtling zu einem Zeitpunkt abverlangt, wo dieser glaubt, mit angepasstem Verhalten noch „Pluspunkte“ sammeln zu können.

Im Klartext bedeutet dies das Eingeständnis einer verfassungswidrigen Maßnahme, einer Maßnahme nämlich, mit der ein Individuum zum Objekt staatlichen Handelns (möglichst erleichterte Rückführung) degradiert wird.

Es muss auch berichtet werden, dass sich die Belege über die ausgefüllten Anträge für Heimreisedokumente sich nach Erlass eines Ablehnungsbescheides nahezu nie in den Akten des Bundesamtes vorfinden lassen. Im Falle einer Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“, werden diese Papiere an den Bundesgrenzschutz weitergeleitet. Im Falle einer Ablehnung als „einfach unbegründet“ werden sie regelmäßig den Ausländerbehörden zur Verfügung gestellt. Dieser dem Verwaltungsverfahrensgesetz widersprechenden Aktenunvollständigkeit ist es geschuldet, dass die beschriebenen Maßnahmen des Bundesamtes bisher noch nicht mehr in das Blickfeld der - interessierten - Öffentlichkeit gerückt ist. Auch viele Richter und selbst spezialisierte Anwälte wussten hiervon bislang zu häufig nicht.

Es ist allerdings auch zu berichten, dass Flüchtlinge, die sich weigern, Anträge für Heimreisepapiere zu unterschreiben, bisher nicht - jedenfalls nicht offen - mit irgendwelchen Sanktionen seitens des Bundesamtes bedroht worden sind. Auch habe ich noch zu keinem Zeitpunkt eine Weigerung - offen - als Grund für die Ablehnung eines Asylantrages herangezogen gesehen.

Rechtliche Bewertung

Zwar ist durch die Verpflichtung des Bundesinnenministeriums (nicht des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge!) in § 43 b AsylVfG, zum „frühestmöglichen Zeitpunkt“ für die Beschaffung von Heimreisedokumenten Sorge zu tragen, scheinbar eine Automatik in Gang gesetzt worden, die die vorbeschriebene Praxis erlaubt. Dies ist aber nur scheinbar der Fall.

Tatsächlich ist ein Asylbewerber nicht verpflichtet, vor rechtskräftiger Entscheidung an derartigen Maßnahmen mitzuwirken. Ferner ist auch eine Passbeschaffung vor rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens rechtswidrig. Ich verweise hierzu auf folgende Veröffentlichungen/Gerichtsentscheidungen:

- Weichert: Die Beschaffung von Reisedokumenten für Flüchtlinge, NRW 1998, 184-186;
- VHG Baden-Württemberg, Urteil v. 06.10.1998, A 9 S 856/98, AuAs 1999, 8;
- VG Stuttgart, Beschluss v. 15.09.1997, Az.: A 4 K 13316/97;
- VG Karlsruhe, Beschluss v. 22.01.1997, Az. A 13 K 13786/96, amnesty international Index-Nr. 5/97/1;
- VGH Baden-Württemberg, Beschluss v. 10.03.1995, Az.: A 13 5 571/95;
- VG Aachen, Beschluss v. 21.07.1994, Az.: 4 L 1216/94.A
- Bay VGH, Beschluss v. 14.11.1994, Az.: 25 AE 94.32705

Was ist zu tun?

1. Insbesondere in Fällen, in denen der Asylantrag mit der Bewertung der „Un glaubwürdigkeit“ abgelehnt worden ist, sollte jeder Flüchtling befragt werden, ob auch ihm derartige Papiere zur Unterschrift vorgelegt worden sind, ob er sie unterschrieben hat und ob die Vorlage dieser Dokumente irgendwelche Auswirkungen auf seine „Aussagefreudigkeit“ gehabt hat. Ein „Warnsignal“ in diesem Zusammen-

Anlage: Musterschriftsatz an das Verwaltungsgericht

(Stand: November 2001)

In dem Verwaltungsstreitverfahren / . BRD

Aktenzeichen:

weise ich das Gericht auf Folgendes hin:

Die eingesehene Akte des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFI) ist unvollständig. In der Akte fehlen Unterlagen, die das BAFI dem Kläger/der Klägerin zur Unterschrift vorgelegt hat zwecks Beschaffung von Heimreisedokumenten.

Hierzu ist zu erläutern:

Bevor überhaupt die Anhörung beim BAFI durchgeführt worden ist, wurden Anträge auf Ausstellung von Heimreisedokumenten (auf Originalformblättern des Verfolgerstaates) zur Unterschrift vorgelegt, verbunden mit der Aufforderung, diese auszufüllen und zu unterschreiben (ggf.: diese Unterlagen sind von dem Kläger/der Klägerin auch unterschrieben worden).

Es wird deshalb beantragt:

1. Beim Bundesamt der Beklagten Erklärungen darüber herbeizuführen,
 - a) ob die Schilderung zutrifft;
 - b) wieso sich die Unterlagen nicht in den Akten befinden;
 - c) ob die Akte im Übrigen vollständig ist.
2. Das Bundesamt der Beklagten zu vollständiger Aktenvorlage aufzufordern.
3. Mir nach Vervollständigung der Akten erneut Akteneinsicht (durch kurzfristige Überlassung in meiner Kanzlei) zu gewähren.

Ferner teile ich mit:

Durch die Vorlage dieser Papiere, von denen der Kläger/die Klägerin erkannte, dass es sich um Formulare zur Beantragung von Dokumenten beim Heimatstaat handelte, hat das Bundesamt eine unvollständige Aussage in der Anhörung vorprogrammiert.

Kann sich das Gericht vorstellen, welche angstauslösende Wirkung es auf einen Flüchtling hat und haben muss, wenn man ihm, bevor er in irgendeiner Weise zu seinem Verfolgungsschicksal befragt worden ist, zunächst einmal ein Formblatt seines Herkunftsstaates, der gleichzeitig Verfolgerstaat war und ist, zum Ausfüllen vorlegt? Dies ist klar und deutlich eine Maßnahme, die nur zu einer Verhinderung wahrheitsgemäßer Aussagen in der Anhörung führen kann! Sie ist unverantwortlich!

Die hier aktenkundig gemachte Verfahrensweise ist der Regelfall beim Bundesamt der Beklagten. Dies ist ein unhaltbarer Zustand! Das Gericht muss derartiges Wissen jetzt und für die Zukunft auch berücksichtigen, wenn es die Aussagen von Asylbewerbern bei Anhörungen beim Bundesamt auf ihre Stimmigkeit überprüft. Dies gilt insbesondere (aber nicht ausschließlich) in Fällen, in denen vom jeweiligen Kläger dargelegt wird, dass er sich nicht getraut habe, beim Bundesamt alles zu sagen! Dies ist nämlich ein völlig nachvollziehbares menschliches Verhalten, wenn man als Flüchtling aufgrund der Zusammenhänge der Ansicht sein muss, dass das Amt, bei dem man Asyl begehrt, direkten Kontakt mit dem Herkunftsstaat hat! Das Protokoll der Anhörung beim Bundesamt der Beklagten ist damit unverwertbar!

Es wird ferner beantragt:

4. Zum Beweis für die Behauptung, dass die vorbeschriebenen Tatsachen bei dem Kläger/der Klägerin zu einer Blockade hinsichtlich einer umfassenden und wahrheitsgemäßen Aussage in der Anhörung geführt haben muss und geführt hat: Ein aussagepsychologisches Gutachten einzuholen.

Die Einholung dieses Gutachtens wird die Richtigkeit der vorstehenden Beweisbehauptung ergeben und damit die Unverwertbarkeit des Anhörungsprotokolls belegen. In jedem Falle aber wird das Gutachten ergeben, dass dem Kläger/der Klägerin hinsichtlich nachträglich mitgeteilter Umstände der Verfolgung kein „gesteigertes Vorgehen“ vorgehalten werden darf.

Abschließend wird das Gericht darum gebeten, bei dem Präsidenten des Bundesamtes der Beklagten und bei dem Leiter der zuständigen Ausländerbehörde des Beklagten vorstellig zu werden, mit Blick auf eine Änderung der beschriebenen Praxis.

- hang, welches auch ich in der Vergangenheit viel zu häufig gering geachtet habe, ist, wenn der Flüchtling berichtet, er habe Angst gehabt, dass Angaben von ihm den Behörden des Heimatstaates zukommen könnten und z. B. dort lebende Personen gefährden würden.
2. Bejaht der Flüchtling einen Einfluss der Unterschrift unter solche Papiere (oder bereits der Vorlage dieser Papiere) auf seine Äußerungsfreudigkeit bei der Anhörung beim Bundesamt, ist spätestens jetzt das Gericht zu informieren. Es sollten auch Anträge gestellt werden. Ein Muster hierzu ist in der Anlage beigegefügt.

3. Vorrangig aber ist, dass die beschriebene unselige Praxis auf der Stelle gestoppt wird. Alle Interessierten sollten sich an alle in Betracht kommenden Stellen mit Beschwerden wenden.
4. Obwohl es auf der Hand liegt, dass das beschriebene Verhalten negative Auswirkungen auf die Aussagefreudigkeit eines Flüchtlings hat (ich stelle mir den Fall vor, dass ein Gewaltopfer sich an die Polizei wendet und von dort aufgefordert wird, vor der Aufnahme der Anzeige vorsorglich einen Entschuldigungsbrief an den Täter zu schreiben), sollte versucht werden, ein psychologisches Gutachten zu den Auswirkungen solcher Verhal-

tensweisen auf die Aussagefreudigkeit und Aussagefähigkeit von Flüchtlingen beim Bundesamt zu erstellen.

Rainer M. Hofmann ist daran interessiert, gut dokumentierte Informationen über Fälle zu erhalten, in denen das beschriebene Verfahren nachweislich oder mutmaßlich zu negativen Ergebnissen geführt hat (Kontakt über den Flüchtlingsrat SH, Tel. 0431 / 735 000, e-Mail: office@frsh.de).



Beschluss der Kirchenleitung der Nordelbischen ev.-luth. Kirche vom 8. Januar 2002

Die Kirchenleitung lehnt Abschiebungshaft für Flüchtlinge und abgelehnte Asylbewerber in ihrer gegenwärtigen gesetzlichen Ausgestaltung und Praxis ab. Freiheitsentzug stellt einen so schwerwiegenden Eingriff in die Menschenrechte dar, dass uns die Anordnung von Abschiebungshaft ohne Verurteilung wegen eines kriminellen Delikts allein zur Durchsetzung einer Ausreisepflichtung als unverhältnismäßig erscheint. Die psychischen Folgen für die Betroffenen sind gravierend: Retraumatisierung und Depression bis hin zu Suizidversuchen aus Verzweiflung und der Angst um Leib und Leben.

Jeder Mensch ist ein Ebenbild Gottes und verdient Achtung und Schutz.

Solange Abschiebungshaft weiterhin stattfindet, fordern wir:

- Vorbereitungshaft (§ 57, 1 AuslG) darf generell nicht angeordnet werden.
- Sicherungshaft (§ 57, 2 und 3 AuslG) darf nur vorgenommen werden, wenn die vollziehbare Ausreisepflicht auch durchsetzbar ist. Sie darf eine Woche nicht überschreiten.
- Vor Abschiebungshaft als letztem Mittel sollte eine intensivere Rückkehrberatung zur Gestaltung einer freiwilligen Ausreise erfolgen, damit eine Rückkehr in Würde ermöglicht werden kann.

- Minderjährige, Mütter mit Kleinkindern, Traumatisierte, Schwangere, Kranke, AIDS-Erkrankte, Behinderte und alte Menschen dürfen nicht in Abschiebungshaft genommen werden.
- Die Kosten der Abschiebungshaft dürfen den Häftlingen nicht in Rechnung gestellt werden.

Für Abschiebungshaft sollten grundsätzlich folgende Haftbedingungen gelten:

1. Freier Zugang für unabhängige BeraterInnen, DolmetscherInnen und ehrenamtliche UnterstützerInnen ist zu gewährleisten. Die Betroffenen müssen klare und verständliche Informationen in der Muttersprache über ausländer- und asylrechtliche Fragen und das Abschiebungsverfahren erhalten.
2. Das Prinzip der freien Arztwahl muss auch in Abschiebungshaft uneingeschränkt gelten. Bei der medizinischen Versorgung ist darauf zu achten, dass ggf. der stationäre Aufenthalt unter zivilen Bedingungen gewährleistet wird. Für die sprachliche Vermittlung sind Dolmetscher hinzuzuziehen.
3. Bei Anzeigen von Traumatisierung sind Begutachtungen durch unabhängige Fachärzte vorzunehmen.
4. Es soll ein Beirat geschaffen werden, mit der Aufgabe, humanitäre Zivilhaftbedingungen zu formulieren und deren Umsetzung und Einhaltung zu kontrollieren. VertreterInnen für den Beirat sollten von Kirchen, Wohlfahrtsverbänden, Flüchtlingsorganisationen, Innen- und Justizbehörden, sowie den Ausländerbeauftragten der Länder entsandt werden. Der Beirat sollte regelmäßig einen zu veröffentlichenden Bericht über seine Arbeit erstellen.



Neue Weisungen des Innenministeriums Schleswig-Holstein

10. Oktober 2001

Weisung: Rückführungen nach Afghanistan

Aufgrund der derzeitigen Lage in und um Afghanistan und der Berichte über geschlossene Grenzen ist gegenwärtig anzunehmen, dass eine freiwillige Rückkehr nach Afghanistan nicht mehr möglich ist. Auch Abschiebungen nach Afghanistan waren bisher schon aus tatsächlichen Gründen nicht möglich; die aktuelle Lageentwicklung erfordert daher keine Anordnung eines Abschiebungsstopps nach § 54 AuslG.

Die Unmöglichkeit sowohl der freiwilligen Rückkehr als auch der Abschiebung nach Afghanistan dürfte nach meiner Einschätzung auch in den nächsten Monaten fortbestehen. Dies lässt die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen nach § 30 Abs. 3 und 4 AuslG wieder zu (Nrn. 30.3.2, 30.3.7, 30.4.6 AuslG-VwV), wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Die Geltungsdauer der Aufenthaltsbefugnis ist, solange sie allein auf die tatsächliche Unmöglichkeit der Rückkehr gestützt wird, längstens für jeweils ein Jahr zu erteilen und zu verlängern.

Haben afghanische Staatsangehörige vor den aktuellen Ereignissen ein Asylverfahren durchgeführt, ohne dass für sie ein rechtliches Abschiebungshindernis festgestellt worden ist, sind diese vor der Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis darauf hinzuweisen, dass die Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis ausgeschlossen ist und die Ausreisepflicht wieder eintritt, wenn aufgrund einer Änderung der Lage in und um Afghanistan das Ausreise- oder Abschiebungshindernis weggefallen ist (§ 34 Abs. 2 AuslG). Den Betroffenen ist daher dringend anzuraten, die aktuelle Lage in Afghanistan zum Anlass zu nehmen, beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge unverzüglich (s. § 51 Abs. 3 VwVfG) einen Folgeantrag oder einen Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens zu § 53 AuslG zu stellen. Nur durch Feststellung einer politischen Verfolgung oder eines rechtlichen Abschiebungshindernisses können sie die Chance wahren, ihren Aufenthalt im Bundesgebiet längerfristig zu sichern. Auf § 11 AuslG weise ich hin.

Informationen:
www.frsh.de/behoe.html

28. November 2001

Weisung: Aussetzung von Abschiebungen in das Kosovo

hier: 1. Minderheiten aus dem Kosovo
2. Besonders hilfsbedürftige Personen

1. Auf der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder wurde am 07./08. November 2001 erneut über die Situation der Minderheiten im Kosovo beraten. Wegen der für diese Personengruppe im Herkunftsland nach wie vor bestehenden unsicheren Lage wurde beschlossen, dass die Länder die Duldungen von Minderheiten aus dem Kosovo (insbesondere Serben, Roma und Aschkali) für weitere sechs Monate verlängern können. Ich ordne daher nach § 54 Satz 1 AuslG an:

Abschiebungen von Angehörigen ethnischer Minderheiten aus dem Kosovo in das Kosovo werden für die Dauer von sechs Monaten ausgesetzt.

Die Duldungen sind von Beginn an für die sechs Monate zu erteilen, um so die Ausichten auf Erteilung einer Arbeitsgenehmigung zu verbessern.

Abweichend von dieser Anordnung kann bei besonders schwerwiegenden Straftaten im Einzelfall mit meiner Zustimmung abgehoben werden.

2. Darüber hinaus wurde auch die Abschiebung in das Kosovo während der Wintermonate erörtert, ohne dass ein Beschluss gefasst wurde. Angesichts des bevorstehenden Winters und der daraus resultierenden Schwierigkeiten bei der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen haben UNHCR und UNMIK darum gebeten, keine Personen abzuschicken, die nicht über eigene Unterkunft verfügen oder mangels eigener finanzieller Mittel auf nur begrenzt vorhandene Unterstützung angewiesen wären. Insbesondere sollte die Rückkehr von besonders hilfsbedürftigen Personen so lange zurückgestellt werden, bis im Kosovo eine angemessene Unterstützung sicher gestellt werden kann.

Dementsprechend ordne ich nach § 54 Abs. 1 AuslG an:

Die Abschiebung besonders hilfsbedürftiger Personen aus dem Kosovo ohne familiären oder sonstigen Rückhalt im Herkunftsland, wie z.B. allein erziehende Mütter mit kleinen Kindern, allein stehende Frauen, Alte, Kranke ohne geeignete Behandlungsmöglichkeiten im Kosovo, werden bis zum 31. März 2002 ausgesetzt.

Ausgenommen sind Personen, die Straftaten begangen oder sich wiederholt aufenthaltsbeendenden Maßnahmen entzogen haben.

23. November 2001, Weisung:

Bleiberecht für junge volljährige Ausländer, deren Eltern/Elternteil Abschiebeschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG genießen und deren Restfamilie ein Bleiberecht im Rahmen des § 31 AuslG erhält

hier: Anordnung nach § 54 Satz 1 AuslG

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hat am 07./08.11.2001 beschlossen:

1. Die Innenminister und -senatoren der Länder stellen fest, dass die Aufenthaltsbeendigung von jungen Erwachsenen, die bereits als minderjährige Kinder mit ihren Eltern als Asylbewerber in das Bundesgebiet eingereist sind, bei denen zumindest einem Elternteil Abschiebeschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG gewährt wird und deren Restfamilie ein Bleiberecht im Rahmen des § 31 AuslG erhält, unter humanitären Gesichtspunkten als unbefriedigend anzusehen ist.

2. Allein die Tatsache des HereinwachSENS in die Volljährigkeit soll nicht dazu führen, dass der Aufenthalt des jungen Erwachsenen abweichend vom Aufenthalt der Restfamilie nicht mehr verlängert werden kann, wenn keine Ausweisungsgründe nach §§ 46 Abs. 1 bis 4, 47 AuslG vorliegen und damit zu rechnen ist, dass sich dieser in die hiesigen Lebensverhältnisse einordnen und ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache erwerben wird.

3. Bis zur nächsten Innenministerkonferenz sollen Vorschläge erarbeitet werden, wie dieser Situation Rechnung getragen werden kann. Es besteht Übereinstimmung dahingehend, dass es die besondere Situation der Betroffenen rechtfertigen kann, bis auf weiteres aus humanitären Gründen den weiteren Aufenthalt zu dulden.

Ich ordne deshalb nach § 54 Satz 1 AuslG an:

Abschiebungen der in Nr. 1 des IMK-Beschlusses bezeichneten jungen Erwachsenen werden unter den in Nr. 2 des Beschlusses genannten Voraussetzungen für sechs Monate ausgesetzt. Diese Anordnung gilt darüber hinaus auch dann, wenn für die jungen Erwachsenen kein Asylverfahren durchgeführt wurde, sie als Minderjährige zusammen mit nur einem Elternteil oder unbegleitet eingereist und kein weiterer Elternteil oder keine minderjährigen Geschwister vorhanden sind.

Für die Erteilung der Duldungen gilt mein Runderlass vom 18.01.1994 betr. Erteilung von Duldungen bei Abschiebungsstopps nach § 54 AuslG - IV 610 a -212-29.233.62-8-.

Von dieser Anordnung sind nur Personen begünstigt, die zuvor in Schleswig-Holstein ein Asylverfahren betrieben haben.

„Illegalisierte Menschen in Schleswig-Holstein“

Astrid Willer

Bericht von einer Fachtagung in Kiel

Am 5. Dezember 2001 fand die Fachtagung „Ausgegrenzt und weggeschoben - Illegalisierte Menschen in Deutschland“ in der St. Nikolausgemeinde in Kiel statt. Eingeladen hatten Bildungswerk anderes lernen, Caritas und Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein. Ca. 40 Menschen, die in Schleswig-Holstein mit dem Thema beruflich zu tun haben oder sich privat engagieren, waren gekommen.

Die Gründe für ein Leben in der Illegalität sind vielfältig. Zum Teil begeben sich Menschen ganz bewusst in diese Situation, weil sie keine legale Möglichkeit für einen Aufenthalt sehen, aber nur durch Migration eine Verbesserung ihrer Not erwarten. Zum Teil reisen Menschen aber auch legal ein und werden durch restriktive Gesetzgebung in die Illegalität gedrängt, z.B. AsylbewerberInnen, die wegen der Anerkennungspraxis in Deutschland abgelehnt wurden, weil Nichtstaatliche Verfolgung nicht als Asylgrund akzeptiert wird, oder ausländische EhepartnerInnen, die aufgrund der komplizierten Gesetzeslage bestimmte Auflagen nicht erfüllt haben, sowie Angehörige, die wegen der restriktiven Regelungen zum Familiennachzug nicht bei ihren Verwandten leben können, oder Opfer von Frauenhandel, die zwangsweise in der Illegalität gehalten werden und auch nach einem Auffliegen der TäterInnen keine Möglichkeit der Legalisierung bekommen, aber auch keine Perspektive in einer Rückkehr sehen oder, oder ...

Jörg Alt, Jesuitenpater, der sich mit zahlreichen Veröffentlichungen zum Thema einen Namen gemacht hat, machte deutlich, dass das Phänomen von Menschen, die sich in Europa ohne Aufenthaltspapiere aufhalten, nicht durch restriktive Maßnahmen gelöst werden kann, s.E. allerdings ebenso wenig durch Legalisierungskampagnen, die an zahlreiche Auf-

gen gebunden seien und die nur Wenige tatsächlich erreichen. Solange die Lebensverhältnisse in West und Ost bzw. Nord und Süd so unterschiedlich sind und sich die Verhältnisse von Wohlstand einiger Weniger auf Kosten Vieler nicht ändern, werden Menschen auch durch repressives Grenz- und Migrationsregime nicht von Zuwanderung in die reichen Länder abgehalten. Darüber hinaus gibt es ein Interesse und einen Bedarf an der Existenz von Illegalisierten, die als billige und abhängige Arbeitskräfte auf dem Bau aber auch in Privathaushalten gern gesehen sind. Alt verwies auf die sehr unterschiedlichen Lebensbedingungen von Illegalisierten je nach Region und je nach vorhandenen Arbeitsmöglichkeiten oder Unterstützung durch eine vorhandene Community, die ein soziales Leben im Ansatz ermöglicht. Begleitet ist ihre Situation allerdings immer von der Angst entdeckt zu werden und von der Ausgrenzung von existentiellen sozialen Leistungen. Aus diesem Grunde verhalten sie sich in der Regel unauffällig und angepasst und leisten gleichzeitig einen wesentlichen Beitrag zur Wirtschaft in ihrem Aufnahmeland. Ein Verhalten, das in keiner Weise dem von PolitikerInnen verbreiteten Bild der kriminellen Illegalen, die unsere Gesellschaft bedrohen, entspricht. Alt plädierte für pragmatische Forderungen wie eine Härtefallregelung insbesondere für betroffene Flüchtlinge, die im Einzelfall eine Legalisierung ermöglichen soll. Wesentlich sei allerdings, dass den GesetzgeberInnen deutlich werde, dass auch Menschen ohne Papiere über Grundrechte verfügen, z.B. das Recht auf Gesundheit.

Rian Ederveen von der Organisation PICUM, Platform on International Cooperation for Undocumented Migrants, deren Koordinationsstelle in Brüssel ist und Mitgliedsorganisationen in Großbritannien, Belgien, Deutschland und den Nieder-



landen hat, schilderte die Situation in Holland und setzte weniger Hoffnungen in PolitikerInnen als in verschiedene Interessengruppen. Sie berichtete von dem Engagement von ÄrztInnen- und LehrerInnenverbänden, die sich für Illegalisierte einsetzen und damit auch Beratungsstellen und Unterstützungsinitiativen den Rücken stärken und appellierte an die Anwesenden, informelle Netzwerke zur Unterstützung von Menschen ohne Papiere zu bilden. So ein breites Netzwerk kann auch denjenigen Rückhalt bieten, die z.B. in ihrer beruflichen Funktion als LehrerInnen, SozialberaterInnen oder ÄrztInnen Illegalisierten Hilfe leisten und sich in einem rechtsunsicheren Raum bewegen.

Einhellig lehnten ReferentInnen und TeilnehmerInnen das Zuwanderungsgesetz ab, dass u.a. durch die Abschaffung der Duldung ohne geeignete Alternative weitere Menschen in die Illegalität drängen wird. Ein Ergebnis der nach den Vorträgen stattfindenden Arbeitsgruppen, war die Absichtserklärung, einen landesweiten Arbeitskreis einzurichten, der zum einen eine Netzwerkbildung betreiben und sich zum anderen mit praktischen Hilfen und politischer Lobbyarbeit befassen will.

Die VeranstalterInnen der Fachtagung laden alle an der Mitarbeit interessierten zu einem ersten **Treffen am 27. Februar** um 18.00 Uhr in die Räume der St. Nikolausgemeinde, Rathausstraße 5, 24103 Kiel ein.

Astrid Willer ist Mitarbeiterin beim Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.

Dokumentation:

Rechtzeitig zur Synode der Nordelbischen Ev. Luth. Kirche Anfang Februar 2002 haben die Diakonischen Werke und der Flüchtlingsbeauftragte der Nordelbischen Kirche ihr Votum zur Situation illegalisierter Menschen vorgelegt:

Was die Menschenwürde verlangt

Zur rechtlichen und sozialen Situation von Ausländerinnen und Ausländern ohne legalen Aufenthaltsstatus im Bereich der Nordelbischen Kirche

„Einen Fremden sollst du nicht ausbeuten. Ihr wisst doch, wie es einem Fremden zumute ist; denn ihr seid selbst in Ägypten Fremde gewesen.“ (2. Mose/Ex 23,9)

(1) Flucht und Migration sind in der Bibel keine fremden Erfahrungen. Aus dieser Tradition heraus sind Kirche und Diakonie aufgefordert, sich für alle Menschen in Not zu engagieren und ethnische und religiöse Schranken aufzubrechen. Der Apostel Paulus schreibt an die Galater: „Hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch Freier, hier ist nicht Mann noch Frau, denn ihr seid allesamt einer in Christus Jesus.“ (Gal. 3,28).

(2) Mitten unter uns und dennoch heimlich leben Menschen, die aus Nicht-EU-Staaten nach Deutschland kommen und infolge des restriktiven Ausländer- und Asylgesetzes kein Aufenthaltsrecht erhalten. Die Zahl derer, die als Flüchtlinge, als Opfer von Menschenhandel, als Arbeitsmigrantinnen und Arbeitsmigranten, zwecks Eheschließung und aus Gründen der Familienzusammenführung ohne Aufenthaltsstatus in Deutschland leben, nimmt kontinuierlich zu. Schätzungen zufolge kommen auf 1000 Einwohner etwa 6 bis 10 Ausländer ohne legalen Aufenthaltsstatus (Anlage 1).

(3) Im Leben dieser Menschen ist die Angst vor Entdeckung, vor Denunziation und/oder einer Abschiebung täglicher Begleiter. Ihre faktische Rechtlosigkeit macht sie angreifbar, erpressbar und ausbeutbar. Auf der einen Seite sind sie „Täter“, weil sie gegen das Aufenthaltsrecht verstoßen, auf der anderen Seite werden sie zu Opfern derer, die ihre wirtschaftliche Not und Rechtlosigkeit wissentlich ausnutzen (Anlage 2).

(4) Die Ursachen, die zu einem illegalen Aufenthalt führen, sind vielfältig. Das Leben in der Illegalität wird nicht angestrebt, sondern entwickelt sich meist aus einer individuell ausweglosen Lebenssituation (Anlage 3).

(5) Für den Umgang mit Menschen ohne rechtlich abgesicherten Aufenthalt gibt es keinen gesellschaftlichen Konsens. Lange Zeit wurde jegliche Befassung mit den sogenannten „Illegalisierten“ mit Hinweis auf die Rechtslage prinzipiell abgewiesen; heute setzt sich mehr und mehr die Auffassung durch, die Lebensbedingungen von Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus als eine öffentliche Angelegenheit anzusehen (Anlagen 4, 5, 6, 7).

(6) Menschenrechte und die Achtung der Menschenwürde müssen für alle in Deutschland lebenden Menschen, ungeachtet ihrer Herkunft, ihrer Rechtsstellung und Staatsangehörigkeit gültig sein. Dieser Anspruch auf ein Leben in Würde und Gerechtigkeit leitet sich unter anderem ab aus der Glaubenserfahrung des Volkes Israel im Alten Testament, wie im 3. Buch Mose, 19,33 steht: „Wenn ein Fremdling bei euch wohnt in eurem Land, den sollt ihr nicht bedrücken. Er soll bei euch wohnen wie ein Einheimischer unter euch, und du sollst ihn lieben wie dich selbst; denn ihr seid auch Fremdlinge gewesen in Ägyptenland. Ich bin der Herr, euer Gott.“

(7) Daraus ergibt sich für Kirche und Diakonie die Aufgabe, den Dialog mit politisch Verantwortlichen zu führen (Anlage 8).

(8) Das vorrangige Bemühen der kirchlich-diakonischen Beratungsstellen ist darauf gerichtet, für diese Menschen nach Wegen zur Überwindung der illegalen Lebenssituation zu suchen.

Solche Beratung setzt voraus, dass sie vertrauensvoll und ohne Angst vor Abschiebung aufgesucht werden kann; ihre Qualität beinhaltet, dass sie zu nüchterner Situationsklärung führt, die Konfrontation mit möglichen Konsequenzen nicht vorenthält und zu eigenständiger Entscheidung befähigt. Auch die freiwillige legale Ausreise kann Inhalt der Beratung sein (Anlage 9).

(9) Gerade dort wo die „Illegalität“ nicht aufzulösen ist, sehen sich die kirchlich-diakonischen Dienste zur Begleitung, Beratung und Nothilfe verpflichtet. Die Diakonischen Werke Hamburg und Schleswig-Holstein und der Flüchtlingsbeauftragte der Nordelbischen Kirche bitten deshalb alle sozialen Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Kirche zu prüfen, welche Unterstützungsmöglichkeiten sie für diese Menschen ohne Aufenthaltsrecht zur Verfügung stellen können. Die beiden Diakonischen Werke stellen sich schützend vor Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund ihres Dienstes für Menschen ohne Aufenthaltsrecht Anschuldigungen gesetzt werden. Sie rufen dazu auf, alles, was um der Menschenwürde legitim ist, auch zu tun.

(10) Kirche und Diakonie setzen sich als Anwalt für die Rechte von Migrantinnen und Migranten ein, „weil ihnen das von ihrem Herrn aufgegeben ist und weil auch in diesen Menschen und Nöten Gott selbst um ihren Dienst bittet“ (Gemeinsames Wort der Kirchen, S. 55). Kirche und Diakonie weisen darauf hin, dass zu einer Ethik der Rechtsbefolgung auch gehört, dass Menschen, die zumeist nicht freiwillig nach Deutschland gekommen sind, auf angstfreie Räume und Begegnungen angewiesen sind, um zu eigenständigen Entscheidungen zu gelangen (Anlage 10).

Rendsburg/Hamburg im Dezember 2001



„Migranten, für die (noch) keine Integrationsabsicht besteht...“

Martin Link

Zum Integrationskonzept Schleswig-Holstein

Es tut sich was. Das Kabinett hat im November einen Entwurf für ein Konzept der Landesregierung zur Integration von Migrantinnen und Migranten in Schleswig-Holstein beschlossen. Der Erstentwurf des Papiers war im Laufe des vergangenen Jahres unter engagierter Mitwirkung von verschiedenen Ministerien, Kommunen, Landesbehörden sowie Verbänden und Migrationseinrichtungen erarbeitet worden. Bis Mitte Januar waren z.T. dieselben Verbände und freien Träger und darüber hinaus der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein aufgefordert, zu dem vom Kabinett überarbeiteten Entwurf Stellung zu nehmen.

Es ist nicht das erste Mal, dass Politik sich um bessere Integrationsbedingungen Gedanken macht. Überlegungen, den Migrantinnen und Migranten in Schleswig-Holstein die Integration zu erleichtern und Appelle an die einheimische Bevölkerung und Zuwanderergruppen fanden gleichermaßen offenbar auch schon zu anderen Zeiten statt. Der Abgeordnete Günther (CDU) trug im Kieler Landtag am 12. Juni 1946 seine Vorstellung einer Integrationsleistungsbilanz vor: *„Das Schicksal unseres Landes Schleswig-Holstein wird davon abhängen, wie wir hier in Schleswig-Holstein mit dem Flüchtlingsproblem fertig werden und wie weit es gelingen wird, die Ureinwohner zu überzeugen, dass sie die Flüchtlinge nicht für Menschen zweiter Klasse halten. Der erhaltene Besitz verpflichtet gegenüber den wirtschaftlich Schwächeren. Den ausgewiesenen Deutschen aber wird klarzumachen sein, wo die Grenzen der tragbaren Belastung für*

Martin Link ist Geschäftsführer des Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein. Der Entwurf des Integrationskonzeptes Schleswig-Holstein kann von der homepage des Innenministeriums heruntergeladen werden: www.schleswig-holstein.de/landsh/im/index_im.html

die Ureinwohnerschaft liegen und dass die Forderungen und Wünsche unserer Flüchtlinge auf ein vertretbares Maß zu beschränken sein müssen.“

Auch jetzt versucht jetzt die Landesregierung mit dem vorgelegten Integrationskonzept „Ureinwohner“ und die inzwischen dazu gewordenen Flüchtlinge von einst angesichts der Konsequenzen globaler Migration heute und künftiger Zuwanderung davon zu überzeugen, ihre neuen Nachbarn nicht als Menschen zweiter Klasse zu behandeln. Dabei verstehe die Landesregierung *„unter Integration weit mehr als ein freundliches Nebeneinander von Menschen. Sie strebt als Ziel der Integration vielmehr eine Kultur des Respekts und des gleichberechtigten Miteinanders an.“* (Integrationskonzept SH, S. 3).

Ob das vorgelegte Konzept diesem hehren Ziel, die schleswig-holsteinische auf den Weg zu einer von gegenseitigem Respekt bestimmten und chancenreichen Gesellschaft zu führen, gerecht werden kann, wird m.E. davon abhängen, wie ernst es bezüglich aller Zielgruppen von der Gesellschaft und ihren Institutionen, den Verwaltungen und der Politik genommen wird.

Zielgruppen des Integrationskonzeptes sind neben zuzugs- oder bleiberechtigten AusländerInnen verschiedener Generationen u.a. auch deutschstämmige Einwanderer, nichtdeutsche Angehörige Deutscher, jüdische EmigrantInnen und angeblich auch *„Asylberechtigte, Asylbewerberinnen und Asylbewerber, (Bürger)Kriegsflüchtlinge (sowie) Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthalt aus verschiedenen Gründen nicht beendet werden kann“* (S. 3) und *„in Schleswig-Holstein darf niemand (!) ausgegrenzt werden.“* (S. 4). Ob in diesem Zusammenhang zwischen kommunalen und Landesbehörden auf der einen Seite sowie Flüchtlingen und ihren UnterstützerInnen auf der anderen immer Einigung darüber hergestellt werden kann, wann eine „Ausgrenzung“ vorliegt, darf bezweifelt werden. Immerhin wird im Konzept hinsichtlich der Integrationserfolge unmittelbar mitbestimmenden *„interkulturelle(n) Kompetenz des öffentlichen Dienstes und seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“* die Prüfung der *„Notwendigkeit von Rechtsänderungen“*

bzgl. der Einstellungspraxis angekündigt. (S.5).

Dem Integrationsversprechens für alle Migrantengruppen in den „Grundsätzen der Integrationspolitik“ folgen im Konzept weitere Kapitel bei denen die Zugänglichkeit diskutierter Integrationsangebote insbesondere für Flüchtlinge immer wieder ausdrücklich relativiert wird.

Damit ist Schleswig-Holstein nicht restriktiver als andere, sondern befindet sich lediglich im Trend der bundesweiten integrationspolitischen Debatte und Praxis. Selbst aus der richtigen Feststellung, dass auch ausreisepflichtige jedoch z.T. jahrelang nicht ausreisefähige Flüchtlinge über einen zweifelsfreien faktischen Integrationsbedarf verfügen, der nicht nur im Interesse der Betroffenen, sondern auch der Aufnahmegesellschaft liegt, werden im Konzept keine innovativen Schlüsse für legislative Entscheidungen gezogen, geschweige denn entsprechende politische Initiativen entwickelt.

Aus Sicht des Flüchtlingsrates und seiner Mitgliedseinrichtungen und -initiativen bleibt es indes unerlässlich mit Integrationsangeboten so früh wie möglich und ausdrücklich auch auf die Gruppe der bleiberechtlich (noch) nicht abgesicherten Flüchtlinge zuzugehen.

Das hätte Konsequenzen für die Endredaktion des schleswig-holsteinischen Integrationskonzeptes:

Zum Beispiel erklärt sich das Konzept im Kapitel *„Spracherwerb“* bzgl. der Pflege der *„Herkunftssprache“* wegen bestehender Initiativen der Konsulate offenbar für nicht zuständig (S.7). Aber gerade unter den Flüchtlingen gibt es viele, für die keine ihre Muttersprache fördernden Konsulate existieren. Das Integrationskonzept sollte hier die Interessen von kurdisch, tschetschenisch, tamilisch... sprechenden Kindern angemessen berücksichtigen.

Eines der umfangreichsten Kapitel im Integrationskonzept heißt *„Ausbildung und Arbeitswelt“*, denn *„im Interesse einer zügigen Integration der Migrantinnen und Migranten bedürfen diese zielgerichteter individueller Hilfen, um vorhandene Bildungs- und Ausbildungsdefizite abzubauen, Stärken zu fördern und dadurch ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen.“* In der Folge sollen die Aus- und

Weiterbildungsangebote für bleibeberechtigte Migrantinnen und Migranten verbessert werden. Aber das gilt nicht für alle! „Andere Migrantinnen und Migranten können eine Berufsausbildung wegen fehlender Arbeitserlaubnis nicht antreten. Jugendliche Flüchtlinge sind deshalb in der Regel von der Aufnahme einer Berufsausbildung ausgeschlossen.“ (S. 40). In Erwartung eines neuen Zuwanderungsrechtes wird die „Vereinfachung, Verkürzung und transparentere Gestaltung des Arbeitsgenehmigungsverfahrens“ gefordert (S. 46). Zwar soll geprüft werden, „ob Personen mit einer Aussetzungsbeseitigung nach dem zukünftigen Zuwanderungsgesetz arbeiten dürfen“ (S. 46), aber eine dringend gebotene Bundesinitiative mit dem Ziel, der Abschaffung des einjährigen Arbeitsverbotes für Flüchtlinge und der sechswöchigen Wartefrist bei der erstmaligen Beantragung einer Arbeitserlaubnis wird nicht angekündigt. Dabei sieht selbst der entsprechende Vorschlag der EU-Kommission max. sechs Monate Ausschluss vom Arbeitsmarkt vor.

Bei den im Konzept formulierten Anmerkungen zur Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse (S. 45) ist die Beschäftigung mit den Schulabschlüssen von Flüchtlingen, die diese mangels Unterlagen nicht verifizieren können, ausgeklammert. Es stellt sich hier die Frage, warum sich das Konzept in diesem Zusammenhang nicht am guten Beispiel der in Mecklenburg-Vorpommern üblichen „Feststellungsprüfung“ orientiert.

Bei der Benennung spezieller für Migrantinnen und Migranten konzipierter Arbeits- und Ausbildungsförderungsprogramme (S. 41 u. 45) sollte das Integrationskonzept auch auf die ab Sommer 2002 zugänglichen, im Rahmen der EU-Gemeinschaftsinitiative EQUAL geförderten Qualifizierungsangebote der *Entwicklungspartnerschaft „Asyl“ Schleswig-Holstein* hinweisen und bei Landes- und Kommunalbehörden sowie Arbeitsverwaltungen für Unterstützung werben. Die Entwicklungspartnerschaft wird vom Flüchtlingsrat koordiniert, der dabei mit dem Bildungswerk anderes lernen e.V., der Kieler Migrationseinrichtung ZBBS e.V., dem Rendsburger Weiterbildungsträger pädal e.V. und mit der Beratungsgesellschaft für Beschäftigung BSH in Neumünster kooperiert. Wenn die Realisierung seitens der Landesregierung nicht erwartet worden ist entspricht diese Förderlinie ab jetzt bis 2005 exakt dem Anspruch des Integrationskonzeptes, bietet insbesondere bleiberechtsungesicherten (!) Flüchtlingen die Teilnahme an speziellen Qualifizierungsmaßnahmen und schafft damit auch für diese i.d.R. nie „förderungswürdige“ Zielgruppe die Möglichkeit zu Teilnahme an Integrationsangeboten und ein breit gefächertes Angebot zur Schulung interkultureller Kompetenz der an der Durchführung der Projekte beteiligten MultiplikatorInnen bei Verwaltungen und in Betrieben

(siehe dazu Bericht zu EQUAL in diesem Heft).

Um Klarheit der Intension bemüht sich das Konzept im Kapitel „Wohnsituation“: „Die Wohn- bzw. Unterbringungssituation von Migrantinnen und Migranten ohne bzw. mit unsicherer Bleiberechtsperspektive (Saisonarbeiterinnen und -arbeiter, Asylbewerberinnen und -bewerber) stellt ein gesondertes Problem dar und wird bei den Betrachtungen auf dem Wohnungsmarkt nicht berücksichtigt.“ Basta?! „Für diesen Bereich des Wohnens ist festzustellen, dass Migrantinnen und Migranten, für die (noch) keine Integrationsabsicht besteht zum Teil und gemessen an der tatsächlichen Aufenthaltsdauer in den Unterkünften, nicht angemessen untergebracht sind.“ (S. 52). Vornehm ausgedrückt denken sich Leserinnen und Leser des Konzeptentwurfes eingedenk einer Verwaltungspraxis, die Flüchtlingen regelmäßig Sozialwohnungsberechtigungs-scheine oder Mietkostenübernahmezusagen für privaten Wohnraum verweigert und damit nicht selten die Beendigung der im Konzept beklagten „nicht angemessenen“ Unterbringung vereitelt. Der schleswig-holsteinische Landesflüchtlingsbeauftragte hat die üblichen Un-Zustände dem Parlament und der Regierung schon im vergangenen Jahr vorgetragen: „Anlässlich eines Besuchs einer entsprechenden Unterkunft der Gemeinde Tangstedt hat es uns buchstäblich den Atem verschlagen. Dort, und auch noch in anderen Gemeinden, existieren noch immer Containersiedlungen in Ortsrandlagen zwischen Landstrasse und Pferdekoppel, die das Wort Unterkunft im Sinne von Wohnunterkunft nicht verdient haben. Die sogenannten Wohneinheiten bestehen aus einem Raum von ca. zehn Quadratmetern Größe, in dem zwei Etagenbetten also für vier Personen, ein Küchenblock, ein Tisch und vier Stühle sowie zwei Stahlspinde untergebracht sind.“ (Helmut Frenz, Erster Tätigkeitsbericht, Kiel, Juni 2001, S. 33). Im Falle einer Belegung mit vier Personen kassieren Kommunen für ein solches Loch monatlich ca. 613,55 und Tangstedt ist überall! Das Integrationskonzept hat es m.E. sträflich versäumt, in seine Agenda die Schaffung von verbindlichen menschenwürdigen Mindeststandards für Flüchtlingsunterkünfte aufzunehmen. Dass es solche in anderen Bundesländern gibt, ist der Landesregierung bekannt (Frenz, ebd., Anhang 3) und spricht einmal mehr für die Machbarkeit.

„Viele mit ausländischen Klientinnen und Klienten befasste Behörden und Verbände kennen die spezifischen Hintergründe der Probleme von Migrantinnen und Migranten sowie deren Wünsche und Bedürfnisse nur unzureichend.“ führt das Konzept im Kapitel „Soziale Dienste“ aus. „Oft führt Unkenntnis und Überforderung zu gegenseitigen Missverständnissen, zu unprofessioneller Beratung, zu Abwehr oder Diskriminierung.“ (S. 69). Ein

Schelm, wer jetzt z.B. an die vielfältigen Erfahrungen mit der für ihn oder für seine KlientInnen zuständigen Ausländerbehörde denkt. Während das Konzept der Landesregierung den öffentlichen Bediensteten „die Beschäftigung mit interkultureller Kompetenz“ empfiehlt (S. 72), scheinen den im Alltag der Behördenkommunikation erfahrenen FlüchtlingshelferInnen dienstaufsichtlich angeordnete antirassistische Trainings hilfreicher zu sein.

Aber es wird ja alles gut. Der Flüchtlingsrat begrüßt ausdrücklich, dass zukünftig die interkulturelle Öffnung nicht nur durch den „Einsatz von mehrsprachigen Informationsschriften und Formularen unterstützt“ sowie „durch die Beschäftigung von mehrsprachigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und der Zuhilfenahme von Dolmetscherinnen und Dolmetschern“ vorangetrieben werden soll. Denn weiter heißt es im Konzept, „um insgesamt die kundenorientierte Zusammenarbeit zwischen Verwaltungen und der einheimischen ausländischen Wohnbevölkerung zu verbessern, wird das Innenministerium prüfen, ob ein dauerhafter Prozess der gegenseitigen Information, des Austausches und der Schulung zwischen Behörden auf der einen Seite und Vereinen und Verbänden, die sich dem Wohl der Migrantinnen und Migranten angenommen haben, auf der anderen Seite, organisiert werden kann“ (S. 85). Die Flüchtlingsgruppen bieten hier engagierte Beteiligung an.

Die im Konzept in diesem Zusammenhang angemahnte Notwendigkeit der „Änderung der bestehenden Strukturen“ (S. 70) wird auch von Flüchtlingseinrichtungen getragen. Beispielsweise betreibt in Norderstedt ein Arbeitskreis im Rahmen des Agenda 21 Prozesses unter Federführung der kirchlichen Flüchtlingsberatungsstelle schon seit Herbst vergangenen Jahres die interdisziplinäre Vernetzung von freien Trägern, Initiativen und Behörden mit dem Ziel der Initiierung des sog. *Norderstedter Integrationskonzeptes*. (siehe Regionalbericht Kreis Segeberg in diesem Heft).

In wie weit das seit 2000 in einigen Kreisen und kreisfreien Städten des Bundeslandes umgesetzte Konzept der *Migrationssozialberatung* (S. 73) die Integration von Migrantinnen und Migranten tatsächlich verbessern wird, bleibt noch abzuwarten. Auffällig ist aber schon jetzt, dass von fünf Pilotprojekten es zwei großen Flächenkreisen – OH und NF – wider alle selbst vom Innenministerium gepredigte Vernunft und professionelle Erfahrung gelungen ist, eine behördenunabhängige Flüchtlingsberatung zu verhindern oder sogar die Beteiligung freier Träger insgesamt außen vor zu halten. Ob auf dem Boden solcher kommunaler Wagenburgmentalität verbesserte Integrationsbedingungen gedeihen können, darf bezweifelt werden.

Ob die im Konzept erwähnte, im gesellschaftlichen und Verwaltungsalltag

stattfindende „alltägliche Diskriminierung unterhalb des rechtlich Fassbaren“ tatsächlich den „Urhebern in den meisten Fällen gar nicht bewusst ist“, ist m. E. fraglich. Zu unterstützen ist aber aus Sicht der Flüchtlingshilfe die Einschätzung, dass „die Prävention durch die Schaffung von Anti-Diskriminierungs-Codes auch außerhalb des Bereichs von Bildung und Erziehung dabei besondere Bedeutung“ habe (S. 85). Diskriminierung ist tatsächlich durch eine Vielzahl internationaler Übereinkommen verboten, die aber nicht selten durch nationale Gesetzgebung unterlaufen werden (S. 89). Die EU-Richtlinie 2000/43/43, die bis spätestens 2003 von allen EU-Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt sein muss, schafft u.U. endlich die von Flüchtlings-solidaritätsgruppen und Migrationseinrichtungen lang erhoffte Grundlage für ein wirksames Antidiskriminierungsgesetz. Die EU-Richtlinie schreibt u.a. die Einrichtung von Stellen vor, „wo Diskriminierte Information und Unterstützung erhalten und gleichzeitig Fälle von Diskriminierung ausgewertet werden, um diskriminierende Strukturen zu erkennen und zu verändern“ (S. 91).

Dass gem. dem Integrationskonzept der Landesregierung das Justizministerium als eine der obersten Landesexekutiven damit beauftragt wird, solche „Anlaufstellen einzurichten oder bestehende Anlaufstellen entsprechend in Aufgabenstellung und Ausstattung zu erweitern“ (S. 91) ist – so hoffen wir – so zu verstehen, dass nur staatlich unabhängige und in der Sache kompetente Einrichtungen sich um die beabsichtigte Trägerschaft einer solchen Landes-Anti-Diskriminierungsstelle beim Justizministerium bewerben sollen, da allgemeine Einigkeit bei der Einschätzung besteht, dass öffentliche Einrichtungen diesbezüglich nicht geeignet erscheinen.

„Um die Entwicklung demokratischer und toleranter Gesellschaften zu gewährleisten, die allen Menschen – ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft – eine Teilhabe ermöglichen, sollten spezifische Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierungen aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft über die Gewährleistung des Zugangs zu unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit hinausgehen und

auch Aspekte wie Bildung, Sozialschutz, einschließlich sozialer Sicherheit und der Gesundheitsdienste, soziale Vergünstigungen, Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, mit abdecken.“ (EU-Richtlinie 2000/43/EG, Abs. 12 vom 29.6.2000)

In diesem Zusammenhang soll daran erinnert werden, dass der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. in Konsequenz der des von Flüchtlingsberatungsstellen und Solidaritätsinitiativen festgestellten Bedarfes den „Schutz vor Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft zu verstärken und konkrete Hilfsangebote an die Opfer zu koordinieren“ (ebd., Abs. 24) schon anlässlich seiner Mitgliederversammlung am 18.11.2000 als zusätzlichen Vereinszweck in seine Satzung aufgenommen hat, dass der Verein „sich auf der Grundlage von EU- und nationalen Richtlinien, Verordnungen und Programmen bei Maßnahmen, Projekten und der Einrichtung von Stellen zum ‚Schutz vor Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft‘“ engagiert.

Kommentar:

Wurstiger Umgang mit EU-Programmen auf höchster Ebene

Der Europäische Flüchtlingsfond (EFF) und das EQUAL Programm, Qualifizierungsmaßnahmen unter anderen auch für AsylbewerberInnen, waren frühzeitig groß angekündigte EU-Projekte. Attraktiv genug, um dort Mittel für schon länger gewünschte Maßnahmen zu beantragen, für die Flüchtlingsorganisationen bisher keine Finanzierungsmöglichkeit sahen. Das EU-Antragsverfahren ist aufwendig und die Anforderungen formal wie inhaltlich hoch, was durchaus im Sinne der Sicherstellung guter Arbeit verstanden werden kann.

Nicht in diesem Sinne zu verstehen ist jedoch der Umgang mit diesen Programmen auf Bundesverwaltungsebene. Die Umsetzung der EFF-Förderung hat sich in Deutschland um ganze zwei Jahre verzögert. Erst im Dezember 2001 erhielten die AntragstellerInnen pauschale Zusagen über eine Förderung für Anträge aus 2000 und 2001, die konkrete Höhe der bewilligten Summen liegt weiterhin im Dunkeln. Für kleine Träger bedeutet das, erhebliche Vorleistungen bringen zu müssen und trotz ständigem Kontakt mit den öffentlichen Koordinierungsstellen doch immer wieder nur getröstet zu werden.

Ist der wesentliche Grund für die wiederholten Verzögerungen beim EFF, dass Deutschland sich mit verschiedenen Durchführungsverordnungen schwer tat, weil sie nicht in den landläufigen restriktiven Umgang mit AsylbewerberInnen passen?

Auch beim EQUAL-Programm gab es inzwischen bewältigte bundesdeutsche Inkompatibilitäten mit der Zielgruppe der Flüchtlinge, da für sie gedachte Qualifizierungsmaßnahmen in der deutschen Asyl- und Arbeitsförderungs politik eigentlich keinen Platz haben. Drastischer kam der laxer Umgang mit EU-Programmen jedoch bei der Vergabe der bundesweiten Koordinierung zum Ausdruck. Da vergab der zuständige Referatsleiter im Bundesarbeitsministerium den Auftrag an die Firma seiner Tanzpartnerin ohne die vorgeschriebene Ausschreibung und gefährdete damit die gesamte Umsetzung. Statt bedarfsgerechter Verwaltung und Begleitung antragstellender Träger, passierten der beauftragten Firma Fehler und Pannen, die den ohnehin erheblichen Aufwand des Antragsverfahrens noch erhöhten. Statt Transparenz zu schaffen, wurde viel Geld in pompöse und in erster Linie effektheischende Infoveranstaltungen gesteckt.

Arbeitsminister Riester kam über den Skandal um die Auftragsvergabe erheblich ins Schleudern. Wesentlich ist aber, dass in großem Umfang gute soziale Projekte gefährdet wurden. Vor allem trifft dieser unverantwortliche Umgang die kleinen Projektträger. Es wäre zu wünschen, dass die Europafreundlichkeit der Bundesregierung sich zukünftig in einer angemessenen Zuarbeit solcher Projekte und ihre engagierten Träger manifestiert.

Astrid Willer



EQUAL:

Europa fördert Flüchtlinge in Schleswig-Holstein

Die Europäische Kommission will Flüchtlinge in Schleswig-Holstein fördern. Diese Zusicherung haben die Mitglieder der *Regionalen Entwicklungspartnerschaft „Asyl“ Schleswig-Holstein* im Januar 2002 erhalten. Schon Ende des Jahres 2000 hatten sich in Schleswig-Holstein Flüchtlings- und Weiterbildungsorganisationen als *Entwicklungspartnerschaft (EP)*, einem Projektverbund zusammengetan, der besondere Qualifizierungsangebote für (noch) bleiberechtigungsunsichere Flüchtlinge entworfen hat. Eine Chance, entsprechende arbeitsmarktorientierte Projekte auch für diese Flüchtlingsgruppen finanziert zu bekommen, ergab sich aus der EU-Gemeinschaftsinitiative EQUAL. Ziel von EQUAL ist die Förderung neuer Methoden zur Bekämpfung von Diskriminierungen und Ungleichheiten jeglicher Art im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt durch regionale Netzwerkstrukturen und transnationale Zusammenarbeit. Die vom Flüchtlingsrat koordinierte EP ist bundesweit eine von 10, die Flüchtlingsprojekte anbieten und durch die EU gefördert werden. Zur Umsetzung von drei sehr unterschiedlichen Teilprojekten, in denen AsylbewerberInnen, Bürgerkriegs- und De Fakto Flüchtlinge sich ab Sommer 2002 bis 2005 beruflich qualifizieren können, kann die schleswig-holsteinische EP über Förderung durch Europäischen Sozialfonds, Landes-, Dritt- und Eigenmittel verfügen.

Die Akteure der Entwicklungspartnerschaft „Asyl“ Schleswig-Holstein sind:

- der **Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.** wurde 1989 gegründet und besteht als eingetragener Verein seit 1991. Er arbeitet landesweit als Dachverband der regionalen Flüchtlingsvertretung. Der Verein berät seine Mitglieder und andere interessierte Gruppen zu Fragen der Asyl- bzw. Ausländerrechtsentwicklung und der Verwaltungspraxis, er organisiert eigenständig oder in Kooperation

Martin Link ist Geschäftsführer des Flüchtlingsrats Schleswig-Holstein e.V.

mit öffentlichen Stellen und/oder freien Trägern öffentliche Veranstaltungen, Pressearbeit sowie Fort- & Weiterbildungen zu Migrations- und Flüchtlingsthemen. Der Flüchtlingsrat ist Mitglied in der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft Pro Asyl e.V.

- das **Bildungswerk anderes lernen e.V.** besteht seit 1986 und ist die schleswig-holsteinische Landesstiftung der Heinrich-Böll-Stiftung. Das Bildungswerk macht politische Bildungsarbeit im Rahmen von Veranstaltungen, Seminaren, Reisen und anderen Projekten zu einer breiten Themenpalette. Es handelt sich um einen anerkannten Weiterbildungsträger. Das Bildungswerk anderes lernen ist Mitglied in der Weiterbildungskommission bei der schleswig-holsteinischen Landesregierung.
- die **Zentrale Beratungs- und Betreuungsstelle für Ausländerinnen und Ausländer in Schleswig-Holstein (ZBBS e.V.)** besteht seit 1985, ist als gemeinnützig anerkannt und Mitglied im DPWW. Arbeitsbereiche der ZBBS sind die Migrationssozialberatung mit dem Schwerpunkt Flüchtlingsberatung, Deutsch- und Computerkurse und die Durchführung von Informations-, Bildungs- und Kulturprojekten zum Thema Flucht und Migration. Die ZBBS verfügt daher über langjährige Erfahrung und Kenntnisse über den länderspezifischen Hintergrund, die psychosoziale Situation von Flüchtlingen, insbesondere AsylbewerberInnen, sowie über deren ausländer- und arbeitsrechtlich bedingten alltags- und berufsbezogenen Möglichkeiten und Grenzen.
- Die **Pädagogische Alternative Rendsburg (pädal) e.V.** Der Verein pädal e.V. wurde 1984 mit dem Ziel der Schaffung zielgruppen- und bedürfnisorientierter Angebote für sozial benachteiligte Kinder, Jugendliche und Erwachsene gegründet. Der Träger führt seit 1985 Maßnahmen zur Beschäftigung und beruflichen Qualifizierung von Langzeitarbeitslosen und besonders schwer vermittelbaren Menschen durch. Seit 1993 werden Bildungs-, Freizeit- und Begegnungsangebote für Menschen mit Migrationshintergrund durchgeführt und seit 1998 erhalten Flüchtlinge und Migrant/innen Sozialberatung, Rechtshil-

fen und Hilfen auch zur arbeitsmarktorientierten Integration.

- Die **Beratungsgesellschaft für Beschäftigung (BSH) mbH**: Die BSH, Neumünster, ist vom Arbeitsministerium des Landes Schleswig-Holstein mit der Abwicklung der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und des Europäischen Sozialfonds beauftragt. Die BSH weist langjährige Erfahrungen im Programm-Management auf und gewährleistet eine effektive Umsetzung öffentlicher Förderprogramme. Die BSH wird im Rahmen der EP u.a. die folgenden Aktivitäten durchführen: Finanzmonitoring, Beratung aller Akteure, Controlling des Mittelflusses, Erstellung der Verwendungsnachweise, Fortbildungsveranstaltungen.

Die Aktivitäten werden in Abstimmung mit der Entwicklungspartnerschaft und der Nationalen Koordinierungsstelle EQUAL, dem Bundesarbeitsministerium, durchgeführt.

Zielgruppe der EP:

Bei einem Vergleich der in Deutschland definierten Flüchtlingsgruppen und den in den Leitlinien für EQUAL dargestellten Kategorien kommen für die Förderung im Themenbereich Asylbewerber folgende Zielgruppen in Betracht:

- Asylsuchende im laufenden Asylverfahren
- Asylfolgeantragsteller (bis zur Annahme des Antrags)
- rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber mit Duldung nach §§ 53 - 55 AuslG
- Schutzsuchende, die eine Aufenthaltsgenehmigung beantragt und nur eine Duldung erhalten haben
- ehemalige Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis nach § 32 a AuslG bzw. Duldung
- Ehegatten oder minderjährige Kinder der o. g. Gruppen

Multiplikatoren und Multiplikatorinnen

Es handelt sich dabei ausschließlich um Flüchtlingsgruppen, die bisher nicht im Rahmen von beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen oder mit Maßnahmen zur Verbesserung der Berufsfindung gefördert werden konnten. Insgesamt ist festzustellen, dass es sich bei dieser Ziel-

gruppe der schleswig-holsteinischen EP „Asyl“ um eine äußerst heterogene Gruppe mit unterschiedlichem kulturellen, religiösen, sprachlichen und sozialen Hintergrund handelt mit extrem verschiedenen Bildungsvoraussetzungen und beruflichen Erfahrungen.

Weiterhin gehören im Rahmen der Multiplikator/innenarbeit zur Förderung interkultureller Kompetenz zu den Zielgruppen die Mitarbeiter/innen der beteiligten Verwaltungen, Kolleg/innen und Ausbildungspersonal in Betrieben und die über die Öffentlichkeitsarbeit der EP gesuchte Öffentlichkeit.

Kurzbeschreibung der einzelnen Maßnahmen:

Maßnahme quita!
mehrsprachiges Qualifizierungsprojekt für AsylbewerberInnen im Bereich Telefondienstleistungen.

Träger: ZBBS e.V.

Mit dem Projekt *quita!* werden AsylbewerberInnen, die über fortgeschrittene Deutschkenntnisse und mindestens eine internationale einsetzbare Zweit- bzw. Muttersprache verfügen, im Bereich der Telefondienstleistungen qualifiziert.

Im Lauf eines einjährigen modularen Lehrgangs erwerben die TeilnehmerInnen Schlüsselqualifikationen wie EDV-Kenntnisse, Professionalisierung ihrer sprachlichen Kompetenz, insbesondere ihrer Mehrsprachigkeit, Erweiterung ihrer Kommunikationsfähigkeit und sozialen Kompetenz sowie Steigerung ihrer Flexibilität und Belastbarkeit.

Diese Grundqualifikationen sind nicht nur berufsspezifisch. Dadurch sind sie sowohl in anderen Berufsfeldern als auch in anderen Ländern z. B. im Herkunftsland einsetzbar.

Maßnahme restart - beruflicher Neuanfang für Flüchtlinge in den Bereichen Medien und soziale Einrichtungen

Träger: Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. und Bildungswerk *anderes lernen* e.V.

Projektziel ist die Verbesserung von Berufsfähigkeit von Flüchtlingen mit ungesichertem Aufenthalt für die Bereiche soziale Initiativen und Einrichtungen und Medien. Der vorliegende Projektansatz baut dabei auf den faktisch vorhandenen Bildungsstand sowie die sozialen und politischen Motivationen und Kompetenzen der TeilnehmerInnen auf. Das Projekt berücksichtigt die ungeklärte Aufenthaltssituation der TN durch den modularen Aufbau und zielt auf die Verbesserung des Zugangs sowohl auf den hiesigen wie den heimischen Arbeitsmarkt.

Maßnahme mok wat! - modulare Qualifizierungs- und Trainingsmaßnahmen für Asylsuchende im Handwerks- und Dienstleistungsbereich

Träger: Pädagogische Alternative Rendsburg e. V.

Ziel dieser Maßnahme ist es, den Flüchtlingen möglichst individuell berufliche Qualifikationen zu vermitteln, die ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt hier oder im Herkunftsland verbessern. Theoretische und praktische Grundkenntnisse und Fertigkeiten werden im Bereichen technischer Gewerbe und pflegerischer Dienstleistungen durch ein speziell entwickeltes modulares System vermittelt, das die konzipierte Dauer von maximal 3 Monaten pro Lehrgangsmodule eingehält. So wird gewährleistet, dass TeilnehmerInnen einzelne Lehrgänge mit Zertifikat abschließen können. Damit besteht die Möglichkeit einer effizienten, flexiblen und bedarfsorientierten Qualifizierung. Ein Betriebspraktikum, welches sich möglichst direkt an das Lehrgangsmodule anschließt, gibt die Möglichkeit, das Gelernte zu intensivieren und zu vertiefen. Durch eine enge Zusammenarbeit mit den Bildungsträgern in der Region soll eine Öffnung der Regeldienste, ihre Sensibilisierung für die Belange dieser Migrant/innengruppe und damit nachhaltige Veränderungen der Angebote der Bildungsträger erreicht werden.

Maßnahme Interkulturelle Qualifizierung für MultiplikatorInnen

Träger: Die Akteure der EP gemeinsam; koordiniert durch den Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.:

Da die Maßnahmen im Rahmen der Entwicklungspartnerschaft in Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen, mit Arbeitsämtern und Betrieben durchgeführt werden, sind interkulturelle Fortbildungsmaßnahmen für die Mitarbeiter/innen dieser Einrichtungen unerlässlich. Flüchtlinge unterliegen aufgrund ihrer Fluchtgeschichte, ihrer Lebenssituation im Aufnahmeland und ihrer unklaren Zukunftsperspektive vielfachen Belastungen, die zu Motivations-, Konzentrations- und Lernproblemen führen können. Darüber hinaus sind ihre Lern- und Arbeitsmethoden kulturell beeinflusst und unterscheiden sich zum Teil von in Deutschland praktizierten Methoden.

Maßnahme Koordination der regionalen EP

Träger: Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.:

Aufgaben sind die Entwicklung und Verankerung eines Netzwerkes von Organisationen und Institutionen, die in Schleswig-Holstein u. a. O. Maßnahmen zur Qualifizierung von Flüchtlingen voranbringen wollen sowie die Multiplikation von Inhalten und Informationen, die bei

der Qualifizierungsarbeit mit dem Klientel dieser EQUAL-Themengruppe zentral sind. Die Etablierung des Themas *Qualifizierung von Flüchtlingen* in bestehende Netzwerke auf regionaler, nationaler und transnationaler Ebene geschieht mit dem Ziel der Umsetzung transnationaler Projekterfahrung in der Region. Die Entwicklung und politische Durchsetzung eines Kriterienkataloges für rechtliche und fachliche Grundlagen zur Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen für statusunsichere Flüchtlinge und das Berichts- und Verwendungsnachweiswesen gehören ebenfalls zur Koordination.

Der Kooperationsrat

Seit Mai 2001 arbeitet der *Kooperationsrat der EP „Asyl“ in Schleswig-Holstein*. Im Kooperationsrat arbeiten die Akteure mit den VertreterInnen folgender Institutionen und Organisationen zusammen.

- Landes- und Kommunalbehörden: die VertreterInnen der Landesministerien, Landesarbeitsamt Nord und bezirkliche Arbeitsämter, Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein, (angefragt), Schleswig-Holsteinischer Landkreistag, Kreisverwaltung Nordfriesland.
- Arbeitgeber- und Handwerksvertreter: Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Handwerkskammer Lübeck
- Weiterbildungsträger: Kieler Forum Weiterbildung, Landesverband der Volkshochschulen SH, Interkulturelle Schule Fortbildung und Ausbildung, Artefact Globales Lernen Glücksburg, Centre Culturel Francais de Kiel, Institut für Interkulturelles Training.
- Kirche und Verbände: Flüchtlingsbeauftragter der Nordelbischen ev. luth. Kirche, Landesverband des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein, Landesverband des DPWW.
- Migrationsfacheinrichtungen: Lübecker Flüchtlingsforum e.V., Flüchtlingsberatungsstelle des Diakonischen Werkes in Norderstedt, Frauenberatungsstelle Frauentreff e.V.

Transnationale Kooperation

Die Entwicklungspartnerschaft „Asyl“ Schleswig-Holstein wird im Rahmen ihrer Projektarbeit mit transnationalen Partnern aus anderen europäischen Ländern, die ihrerseits EQUAL-Projekte durchführen, kooperieren. Bestehende internationale Kontakte des Flüchtlingsrates, z.B. in die skandinavischen und baltischen Ostseeanrainerländer, werden zur kooperativen transnationalen Durchführung von EQUAL-Projekten ausgebaut werden.

Mehr Informationen im Internet:
<http://www.frsh.de/equal/equal.htm>



Mitgliederversammlung 2002

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.: Mitgliederversammlung lehnt Zuwanderungsgesetzentwurf ab und wählt neuen Vorstand

Anlässlich der Mitgliederversammlung am Samstag, den 12. Januar, in Kiel hat der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. einen neuen Vorstand und SprecherInnen gewählt und sich mit dem von der Bundesregierungskoalition vorgelegten Zuwanderungsgesetzentwurf befasst.

In den dreiköpfigen Vorstand wurden Margret Best, Pädagogin aus Neumünster, Thomas Jung, Rechtsanwalt & Notar aus Kiel, und Gisela Nuguid, Migrationsberaterin aus Norderstedt, gewählt.

Als SprecherInnen wurden gewählt: Pierrette Roussillat, Kiel; Inge Suhr, Oldesloe; Silke Nissen, Husum; Gisela Nuguid, Norderstedt; und Andreas Vox, Lübeck.

„Der Flüchtlingsrat lehnt den zur Diskussion stehenden Zuwanderungsge-

setzentwurf wegen seiner zahlreichen auf Flüchtlinge zielenden Restriktionen ab.“ erklärte im Anschluss an die Sitzung die im Amt bestätigte Vorsitzende Margret Best.

Die Mitgliederversammlung unterstützte ausdrücklich die diesbezüglichen Vorbehalte der anderen Landesflüchtlingsräte und der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft PRO ASYL.

Die nach dem Entwurf vorgesehene und von der Opposition bekämpfte Anerkennung nichtstaatlicher und geschlechtsspezifischer Verfolgung im Asylverfahren werde erkaufte mit weitreichenden, Flüchtlinge treffenden Verschlechterungen des Status Quo; z.B. droht Flüchtlingen die Internierung in sog. Ausreisecentren; die UN-Kinderrechtskonvention wird auch künftig missachtet; die Bewegungsfreiheit von Flüchtlingen soll noch weiter eingeschränkt werden; der Arbeitsmarktzugang bleibt für statusungesicherte Flüchtlinge versperrt und selbst Anerkannten wird die regelmäßige Neuüberprüfung des Schutzstatus angedroht.

Darüber hinaus wirken in Verbindung mit dem seit Anfang des Jahres geltenden Terrorismusbekämpfungsgesetz weitere gegen Schutzsuchende gerichtete Diskriminierungen sowie Zwänge für deren UnterstützerInnen.

Eine sachlicher Grund für die gesetzgeberische Hektik beim Zuwanderungsgesetz ist aus Sicht des Flüchtlingsrates ohnehin nicht erkennbar. Das Gesetz soll erst 2003 in Kraft treten, seine zuwanderungspolitischen Effekte laut BMI erst gegen Ende des Jahrzehnts zur Wirkung kommen.

Nicht nur die Flüchtlingsorganisationen haben von einem neuen Zuwanderungsgesetz den viel beschworenen Paradigmenwechsel erwartet: Nämlich die Ablösung des geltenden „Fremdenabwehrrechts“ durch weltoffene, nicht-rassistische Zuwanderungsregelungen. Stattdessen werden im vorliegenden Entwurf wesentliche Teile des schon vordem von Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen kritisierten Ausländerrechtsbestands übernommen und lediglich mit neuen Etiketten versehen.

Kiel, 13.1.2002

Mehr Informationen:
<http://www.frsh.de/meldung.html>



v.l.n.r.: Margret Best, Thomas Jung, Astrid Willer

Bericht aus der Härtefallkommission

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein ist seit 1996 in der Härtefallkommission des Landes Schleswig-Holstein vertreten. Mitglieder dieser Kommission sind neben VertreterInnen des Innenministeriums solche von Religionsgemeinschaften, Verbänden, dem Büro des Landesflüchtlingsbeauftragten und dem Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein. Letzterer ist derzeit durch Peter Martensen, Husum; Arno Köppen, Tellingstedt; Sylke Willig, Rieseby; und Solveigh Deutschmann, Brammer, vertreten. Mehr Informationen über die Arbeit der Härtefallkommission

on und darüber, wie Betroffene oder UnterstützerInnen sich dorthin wenden können, finden Interessierte auf der Homepage des Flüchtlingsrates: www.frsh.de/behoe/hfk.html.

Im abgelaufenen Jahr 2001 setzte sich die bereits in den drei letzten Jahren grundsätzlich konstruktive Zusammenarbeit in diesem Gremium fort. Durch die Bündelung von Kompetenzen aus verschiedenen Bereichen konnte in einigen Einzelfällen durch kreativen Umgang mit ausländerrechtlich relevanten Vorschriften ein Bleiberecht erwirkt werden.

Es wurde zum Beispiel von der Migrationssozialberatung des Kreises NF ein Antrag für eine ältere Frau gestellt, die 6 Monate untergetaucht war und sich in dieser Zeit um ihre schwerkranken Neffen gekümmert hat, der dort ohne jede familiä-

ren der Auffassung, dass bei Flüchtlingen, die einen großen Teil ihrer Aufenthaltszeit gearbeitet hatten, der Stichtag zur Erwerbstätigkeit zu restriktiv gehandhabt wurde.

Außer der Klärung von Einzelfällen war auch 2001 eine wichtige Funktion der HFK als Institution und einiger dort tätiger Einzelpersonen die Beratung der Landesregierung im Hinblick auf folgende Themen:



Sylke Willig, Arno Köppen



Margret Best, Klaus Köhn

re Unterstützung lebte.

Sowohl die HFK als auch das Innenministerium haben durch großen Einsatz den Landrat des Kreises davon überzeugt, die Frau nicht abzuschieben.

Es entstand der Eindruck, dass die Fälle durch die HFK-Geschäftsstelle sehr gut vorbereitet und vorhandene Spielräume grundsätzlich flexibel genutzt wurden.

In Einzelfällen gab es Abweichungen in der Rechtsauffassung der Vertreter des FR SH und der anwesenden Fachaufsicht über die Anwendung der Altfallregelung 99 und der Bleiberechtsregelung Jugoslawien/ Bosnien-Herzegowina. Wir wa-

Bleiberechtsregelung für erwerbstätige Ausreisepflichtige aus BR Jugoslawien

Durch den ständigen intensiven Dialog mit Vertretern des Innenministeriums konnte dazu beigetragen werden, dass der ursprüngliche Beschluss der IMK dahingehend interpretiert wurde, dass eine weit größere Anzahl von Flüchtlingen von der Regelung profitierte.

Härtefallregelung

Für die von der HFK immer wieder geforderten Härtefallregelung wurde sich seitens des Innenministeriums vehement auf Bundes- und Länderebene eingesetzt,

leider allerdings mit dem bekannt negativen Ausgang.

Defizite existieren nach wie vor in einer profilierten Öffentlichkeitsarbeit der HFK. Die Geschäftsstelle der HFK wurde beauftragt, ein Konzept zu erstellen, durch das die Arbeit der Kommission besser nach außen dargestellt werden kann.

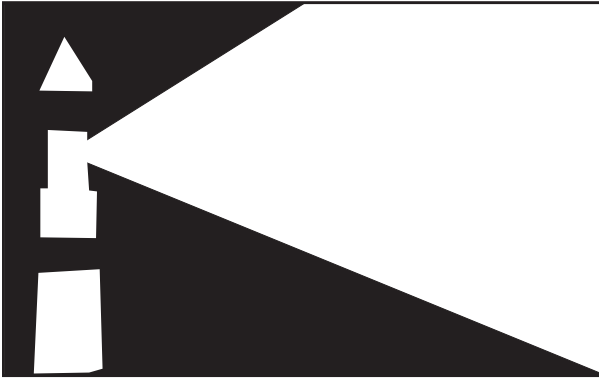
Kiel, 12. 1. 2002

Arno Köppen
Peter Martensen

Mehr Informationen:
www.frsh.de/behoe/hfk.html



Alfred Schulz, Inge Suhr



Regionalberichte

Flensburg

Unerwartet aktuell waren die Interkulturellen Wochen in der Stadtbücherei in Flensburg Ende September/Anfang Oktober. Die lange vorbereitete Afghanistan-Veranstaltung war in einer Zeit geplant worden, als niemand sich für Afghanistan interessierte, und fand dann zwischen dem Terroranschlag in New York und dem Beginn der Bombardierungen in einem brechend vollen Raum statt. Die tolle Referentin zog die über 80 BesucherInnen in ihren Bann, und so stimmten Quantität und Qualität.

Ebenso gut war die Kurdistan-Veranstaltung wenige Tage später: Es handelte sich um eine Lesung auf deutsch und kurdisch. Die ca. 60 BesucherInnen kamen überwiegend aus dem Irak, es waren nur wenige Deutsche da.

Die Flensburger Gruppe von amnesty international vermittelt gerne Kontakt zu den ReferentInnen.

Nordfriesland

Die Migrationssozialberatung war in den letzten Monaten stark mit der Bleiberechtsregelung für Kosovo-Flüchtlinge beschäftigt, die langjährig hier sind. Nachdem es anfangs stockte, konnten letztlich über hundert Menschen davon profitieren. Die Kommunikation mit dem Innenministerium in Kiel half hier, eingebildete oder tatsächliche Hürden aus dem Weg zu räumen und eine großzügige Interpretation durchzusetzen.

Bei Ausreisepflichtigen, die nach Meinung der Behörden selbst dafür verantwortlich sind, dass die Ausreise (z.B.

Die Regionalberichte wurden nach Telefonaten mit örtlichen Engagierten der Flüchtlingssolidarität von *Reinhard Pohl* geschrieben. Der Bericht aus Stormarn stammt von *Inge Suhr*, der Bericht aus Segeberg von *Martin Link*.

mangels Papieren) nicht möglich ist, ist nach wie vor Linie des Kreises, die Leistungen bis auf Null zu kürzen. Das wird, wie anderswo auch, von der Ausländerbehörde entschieden und soll dann vom zuständigen Sozialamt ohne nochmalige Prüfung vollzogen werden. Hier zeigt sich allerdings, dass die örtlichen Sozialämter verschiedene Auffassungen darüber haben, welche Kürzungen tatsächlich noch mit dem Grundgesetz vereinbar sind.

Die Umstellung von Einkaufsgutscheinen auf Bargeld ist völlig reibungslos verlaufen. Im Grunde genommen ist es für die Verwaltung eine große Erleichterung, die Sonderregelung für örtlich jeweils nur wenige Menschen jetzt nicht mehr anwenden zu müssen. Die Sozialämter waren in ihrer übergroßen Mehrheit schon länger dafür, den Anstoß zur Änderung gab offensichtlich die Pensionierung des langjährigen Leiters des Kreissozialamtes.

Die Aufhebung des Arbeitsverbotes für Flüchtlinge hat sich positiver ausgewirkt als befürchtet: Allein für Bewohner der Gemeinschaftsunterkunft sind 21 neue Arbeitsplätze entstanden, ungefähr 30 Menschen fallen jetzt aus dem Bezug von Sozialleistungen heraus. Ursache dafür ist sicherlich auch die Struktur des Kreises als Fremdenverkehrsgebiet, dort werden in der Gastronomie mehr Vollzeitstellen als anderswo angeboten.

Aus der Vielzahl der Veranstaltungen ragt eine Anfang Dezember in Husum besonders hervor: Irene Dulz, Mitarbeiterin der Norderstedter Flüchtlingsarbeit des Diakonischen Werkes, referierte über das Thema "Wer hört Bin Laden zu?". Damit ist es gelungen, ganz aktuell kompetente Informationen anzubieten. Ansonsten bietet die Migrationssozialberatung an, in die Schulen zu gehen, ein Angebot, das in den letzten Wochen häufig angenommen wurde. Für ehrenamtliche Flüchtlingsberater wurde außerdem im Herbst eine Fortbildung "Ausländerrecht" angeboten, die Sven Kahle, damals noch Referent beim Landesflüchtlingsbeauftragten von Schleswig-Holstein, mit guten Erfolg durchführte.

Rendsburg-Eckernförde

In Rendsburg bleibt die geplante Abschiebehaftanstalt Schwerpunkt der Aktivitäten des "Netzwerk Asyl". Im Frühjahr sollen die bisher gesammelten rund tausend Unterschriften gegen die Abschiebehaft sowie die, die jetzt noch dazukommen, dem Innenministerium übergeben werden. Ab diesem Zeitpunkt wird dann auch landesweit zur Beteiligung an einem Aktionstag gegen Abschiebehaft aufgerufen, der im Oktober in Rendsburg stattfinden soll. Wie der Aktionstag ausgestaltet werden soll, steht noch nicht fest oder anders: Die Rendsburger Gruppe ist offen für alle Vorschläge und Vorbereitungen aller, die sich beteiligen wollen.

Ansonsten wurden jetzt mehrere algerische Familien mit Abschiebung bedroht. Ob die Gleichzeitigkeit Zufall ist, ist nicht klar. In einem Fall traf die Androhung nur die erwachsenen Kinder einer Familie, in diesem Fall wurden dadurch auch die Eltern müde gemacht und angekündigten, bei erzwungener Ausreise der erwachsenen Kinder "freiwillig" auszureisen, um die Familie zusammenzuhalten. Zur Zeit liegen die Akten bei der Härtefallkommission.

Kiel

Die örtliche Umsetzung der Migrationssozialberatung soll jetzt beginnen. Für Anfang Februar ist zu einem ersten Treffen eingeladen.

Das neue (bundesweite) Konzept der Sprachförderung ist ja für ein Jahr verschoben worden, weil zu viele Fragen noch ungeklärt sind. Kiel ist aber als Modellregion ausgesucht worden, wo diese neue Sprachförderung in diesem Jahr bereits erprobt wird. Es sollen mehr Menschen mit Migrationshintergrund einbezogen werden. Allerdings bleibt ein großes Problem weiterhin ungelöst: Flüchtlinge mit Duldung, die in der Regel zwar "ausreisepflichtig" sind, aber erfahrungsgemäß sehr lange oder auch für immer hier blei-

ben, sind von dieser Möglichkeit des Spracherwerbs nach wie vor ausgeschlossen.

Zur Zeit werden beim Verwaltungsgericht Schleswig vermehrt Termine für Flüchtlinge aus der Demokratischen Republik Kongo (ehem. Zaire) anberaumt, anscheinend vor allem, um sie jetzt schnell abzulehnen. Das machte sich auch in der Beratung bemerkbar.

Neumünster

Eine örtliche Umsetzung der Migrationssozialberatung ist in Arbeit. Es hat bisher drei Treffen gegeben, an denen die großen Wohlfahrtsverbände sowie die örtliche Flüchtlingsinitiative "Grenzgänger" teilnahmen.

Dithmarschen

In Dithmarschen weitete sich der "Fall" eines togoischen Flüchtlings in bisher nicht gekannter Weise aus: Sein Asylantrag war vor Jahren abgelehnt worden, 1998 war er in Abschiebehaft gekommen, und zwar in der Hamburger Abschiebehaftanstalt Glasmoor (Norderstedt). Dort hat Schleswig-Holstein vereinbart, bis zu 10 Haftplätzen zu belegen, die aber von der zuständigen Ausländerbehörde einzeln an Hamburg bezahlt werden müssen. Der Flüchtling, von dem hier die Rede ist, hatte sein Asylverfahren verloren, weil er nach schwerer Traumatisierung durch Haft und Folter nicht in der Lage war, nach den Anforderungen des deutschen Asylrechts seinen Antrag sofort nach der Einreise vollständig und widerspruchsfrei zu begründen. Es gelang gegen den Willen der Anstaltsleitung einen Psychologen in die Abschiebehaft zu schmuggeln, der ein Gutachten schrieb. In der Nacht vor der Abschiebung wurde diese nach einem Eilantrag vom Verwaltungsgericht Schleswig ausgesetzt (Beschluss vom 13.6.1998).

Jetzt läuft das Verfahren wieder, nachdem der Flüchtling psychisch stabilisiert und voraussichtlich in der Lage ist, auch vor Gericht von der erlittenen Verfolgung zu berichten. Nachdem er Arbeit gefunden hatte, von Sozialhilfe unabhängig war und das Verfahren wieder aufgenommen war, kam von der Ausländerbehörde in Heide im April 2001 plötzlich eine Rechnung: für die Abschiebehaft zwei Jahre zuvor sollte der Flüchtling jetzt über 22.800 Mark bezahlen, um dem Kreis die Kosten zu ersetzen. Dagegen legte der beauftragte Rechtsanwalt Widerspruch ein (abgelehnt) und klagte dann. Die örtliche Zeitung berichtete, dann waren plötzlich alle im Fernsehen. Ergebnis: Der Kreis zog den Leistungsbescheid zurück, und nach

einigen Wochen Briefwechsel entschied dann das Gericht, dass die Sache erledigt ist, der Kreis aber die Verfahrenskosten von inzwischen mehreren tausend Euro zu tragen hätte.

Jetzt kam ein neuer Bescheid: Der Flüchtling solle, so der Kreis Dithmarschen, eine "Sicherheitsleistung" von 25.000 DM / 12.800 Euro einzahlen und damit diesmal die erwarteten Kosten des nächsten Abschiebeversuchs im Voraus beim Kreis deponieren. Wieder kam alles in die Medien, und dann lautete der neue Bescheid des Kreises auf 30.000 DM / 15.400 Euro. Abgesehen davon, dass die rechtliche Zulässigkeit eines solchen Bescheides zumindest umstritten ist, ist es natürlich auch für einen Flüchtling mit Arbeit und einem Einkommen knapp oberhalb der Sozialhilfegrenze gar nicht möglich, einfach mal locker 15.000 Euro auf den Tisch zu legen. Nebeneffekt ist allerdings, dass es ihm deutlich schlechter geht und sich der Therapeut erneut Gedanken über die Stabilität und die Kraft, ein Verwaltungsgerichtsverfahren im Asylverfahren zu bestehen, Gedanken machen muss. Das scheint auch der Kreis zu wissen, hat er sich doch im Dezember an das Verwaltungsgericht gewendet und sich dafür ausgesprochen, möglichst rasch einen Verhandlungstermin anzusetzen.

Steinburg

Seit dem 10. Oktober gibt es in Itzehoe das Café International. Dabei handelt es sich um einen regelmäßigen Nachmittags, und zwar alle 14 Tage mittwochs im "Come In" in der Feldschmiede 60. Die Aktion 303, die seit über 10 Jahren Flüchtlinge berät, bietet auch hier Beratung an, aber willkommen sind auch alle, die sich einfach nur treffen und unterhalten wollen.

Da im "Come In" täglich wechselnde Gruppen das Programm gestalten, wovon die Aktion 303 mit dem Café International nur eine ist, "verirren" sich auch oft Menschen ins Café International, die gar nicht wissen, welche Gruppe an diesem Nachmittag dran ist. So entstehen zwanglos Kontakte, Informationen werden weitergegeben, und das Café International ist damit tatsächlich kein Café nur für AusländerInnen und Flüchtlinge, sondern für alle, die kommen wollen.

Die Umsetzung des Landeskonzeptes zur Migrationssozialberatung steckt noch in den allerersten Anfängen, anscheinend lotet der Kreis gerade aus, wer Interesse an einer Zusammenarbeit hat.

Pinneberg

In der Stadt Pinneberg hat der "Freundeskreis" wie jedes Jahr Ende September die Interkulturelle Woche mit eigenen Veranstaltungen bereichert, meistens gemeinsam mit anderen. So wurde ein Frauencafé angeboten, es gab eine Veranstaltung über Frauenhandel (mit contra), auf einer eigenen Veranstaltung hat der Freundeskreis seine Beratungsangebote vorgestellt. Ein Afrika-Tag, ein Spielfest in einem "Problemstadtteil" und das traditionelle Eine-Welt-Fest rundeten die Woche ab.

Übrigens bekamen Ingrid und Wolfgang Neitzel in diesem Jahr als Anerkennung für ihre Arbeit für Flüchtlinge den "Walter-Damm-Preis" der SPD, der mit 3000 DM dotiert ist. Das Geld wurde verwendet, um DolmetscherInnen-Kosten für die Behandlung traumatisierter Flüchtlinge zu bezahlen.

Langfristig konnte der Freundeskreis im Kontakt mit der Ausländerbehörde beobachten, dass in Fällen traumatisierter Flüchtlinge das Verständnis sehr gestiegen ist. Hier gibt es auch eine fruchtbare Zusammenarbeit mit dem Innenministerium und der Härtefall-Kommission, wie sie vor einigen Jahren noch nicht vorstellbar war.

Segeberg

Hier berichtet Martin Link:

Wenn im Integrationskonzept Schleswig-Holstein gefordert wird, die kundenorientierte Zusammenarbeit zwischen Verwaltungen und der ausländischen Wohnbevölkerung zu verbessern, und die Vermittlung interkultureller Kompetenz an VerwaltungsmitarbeiterInnen verlangt wird, können sich die Autoren dabei der Zustimmung aller in der Flüchtlingshilfe im Kreis engagierten Einrichtungen und Initiativen sicher wöhnen. Mit Sorge erleben Betroffene und UnterstützerInnen bei der dortigen Ausländerbehörde – bei gleichzeitiger Resistenz gegen innenministerielle Empfehlungen – in einigen bestimmten Fällen nicht bleiberechtigter, jedoch langjährig hier aufhältiger und in vielen Fällen erkrankter Flüchtlinge positive Ermessensspielräume zu umschiffen. Der weisungsberechtigte Landrat scheint eine in solchen Fällen weniger restriktive Verwaltungspraxis bis dato nicht durchsetzen zu wollen.

Allerdings ist zu vermelden, dass seit Anfang dieses Jahres im Kreis Segeberg keine Wertgutscheine mehr an Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ausgegeben werden. Damit kann der Norderstedter Förderver-

ein Flüchtlingshilfe e.V. sein Projekt der Norderstedter Umtauschbörse beenden. In Kooperation mit kirchlichen Stellen, dem Eine Welt Laden und mit politischer Unterstützung des Sozialdezernenten der Stadt und nicht zuletzt mit finanzieller Hilfe zahlreicher Norderstedter BürgerInnen hatte das Projekt in den vergangenen zwei Jahren für Flüchtlinge Wertgutscheine gegen Geld „getauscht“ und engagiert Öffentlichkeitsarbeit geleistet.

In Norderstedt hat die Stadt im Herbst letzten Jahres zur Umsetzung eines kommunalen Agenda 21 Prozesses aufgerufen. Im Zuge dessen hat sich u.a. eine Agenda 21-Arbeitsgruppe *Migration* gegründet, die koordiniert von der Flüchtlingsberatungsstelle des Diakonischen Werkes in Zusammenarbeit mit der AWO, der Volkshochschule, der Gleichstellungsstelle sowie Vereinen und unter Einbeziehung von Ämtern, sozialen Einrichtungen, Bildungsträgern und gesellschaftlichen Organisationen die Erarbeitung und Umsetzung eines *Norderstedter Integrationskonzeptes* plant. Informationen dazu sind zu erhalten bei Gisela Nuguid, DW-Flüchtlingsberatung, T. 040/5262688, e-Mail: migrationnorderstedt@12move.de.

Stormarn

Hier berichtet Inge Suhr:

Wohnverhältnisse: An den katastrophalen Wohnverhältnissen in der Containersiedlung in Tangstedt, durch Hungerstreikaktion im Jahr 2000 in die Schlagzeilen gekommen, hat sich trotz massiver Einmischung durch den Landesflüchtlingsbeauftragten und FR bisher nichts geändert. Ich habe mich am 12. Juni 2001 an die Kreispräsidentin Frau Stielau (Mitglied im Gemeindeparlament Tangstedt) gewandt. Mir wurde mitgeteilt, dass die Gremien der Gemeinde sich z.Zt. mit dem Thema beschäftigen. Eine Antwort wurde versprochen. Sie ist trotz zweimaliger Nachfrage noch nicht erfolgt. Die dritte Gemeinschaftsunterkunft in Bad Oldesloe in der Turmstraße dient inzwischen nach Übernahme der Holzhäuser als Notunterkunft durch das Sozialamt der Stadt, u.a. zur Unterbringung von Asylbewerbern aus den übrigen beiden GUs. Sie sind renoviert und jede Familie hat einen eigenen Eingang mit vier Räumen. Eine Verbesserung, verglichen mit den GUs.

Kollekte für Asylbewerber-Verfahrensberatung: Leider nur durch eine Fehlleitung, aber am Ende doch "auf dem Konto": 500 DM aus einer Kollekte in der Oldesloer Peter-Paul-Kirche. Für das nächste Kollektenjahr wird ein neuer Versuch gestartet!

Aus der Ausländerbehörde: Was früher nicht selten gelang, Duldungen in

20 Jahre Flüchtlingsarbeit in Stormarn

Karfreitag vor 20 Jahren besuchte ich die erste Gemeinschaftsunterkunft am Kneeden in Bad Oldesloe.

Von da an bin ich an der Arbeit für Flüchtlinge drangeblieben. Ich wurde, um nicht Mitstreitern anzuschließen, Mitglied bei amnesty international. Ich besuchte ai-Seminare, in denen es um Asylrecht ging. Schrittweise habe ich mir für meine ehrenamtliche Arbeit Kenntnisse angeeignet.

Für kurze Zeit gab es in Bad Oldesloe einen "Freundeskreis für Asylbewerber", in dem ich mitgearbeitet habe. Die längste Zeit jedoch habe ich allein gearbeitet. Zur Zeit hat sich eine kleine Gruppe von Jugendlichen in unserem "Ini-Haus" gebildet, die sich in anerkannter Weise für Asylbewerber einsetzt. Ich war an der Gründung des Flüchtlingsrates beteiligt, erlebe im Laufe meiner Asylarbeit jetzt den dritten Landrat im Kreis Stormarn, habe hautnah alle Verschlechterungen in Asylrecht und -Rechtsprechung miterlebt.

Am Ort gab es bisweilen drei, jetzt existieren noch zwei Gemeinschaftsunterkünfte. Bis Juli 1997 war ich "hauptberuflich" Leiterin der Stadtbibliothek Bad Oldesloe, ein täglich Zehn-, oft auch Zwölf-Stunden-Job. Für die Flüchtlinge war ich nach Feierabend und an Wochenenden da.

Seit Juli 1997 befinde ich mich im Ruhestand. Ich habe meine Tätigkeit inzwischen auf das Kreisgebiet ausgeweitet, bin jetzt Sprecherin im Flüchtlingsrat für den Kreis Stormarn. Die früher im Kreis ehrenamtlich für Flüchtlinge arbeitenden Gruppen sind meines Wissens weitgehend eingegangen. Nur in Trittau gibt es seit ein paar Jahren die kleine Gruppe "Füreinander - Miteinander".

Enttäuschung, Empörung, Wut, Frustration, das kennen wir alle, die wir im Flüchtlingsrat zusammenarbeiten. Darüber will ich nicht reden. Aber über ein paar Erlebnisse / Ereignisse möchte ich doch berichten, über die ich mich gefreut habe und noch freue:

- Einmal hat ein Richter am VG Schleswig den Folgeantrag eines Kurden als "ganz hervorragend" bezeichnet. Ich hatte ihn formuliert.
- Ich habe eine Sammelklage für Asylbewerber vor das VG Schleswig gebracht, in der es um absurd überhöhte "Mietpreise" in den GUs ging. Die Beträge wurden per Gerichtsbeschluss auf die Hälfte reduziert.
- Und ein besonderes Erlebnis privater Art: Ich habe eine wunderbare afghanische Freundin gewonnen.

Inge Suhr

Befugnisse zu verwandeln, gerät eindeutig ins Stocken. Auch wenn alle Bedingungen für die "Kann"-Gewährung vorliegen, werden die Betroffenen immer wieder weggeschickt. Man müsse noch prüfen. Bei schriftlichem Antrag bleibt die versprochene schriftliche Entscheidung aus.

Migrationssozialberatung: Beantragt sind inzwischen durch den AK Migrationssozialberatung über das Kreis-Sozialamt je 1 Stelle für Nordstormarn (Diakonisches Werk, KK Segeberg), für den mittleren Teil Stormarns und für den südlichen Teil (KK Stormarn).

Ostholstein

Das Migrationsforum, ein regelmäßiges Treffen aller Interessierten von der Ausländerbehörde bis zu amnesty international, hat sich im Herbst mit dem Thema "Umgang mit Traumatisierten" befasst. Hier gibt es die üblichen Probleme, wenn Flüchtlinge ausreisepflichtig sind und erst

unter dem Druck der Abschiebeandrohung Erlebnisse preisgeben. Bei der Ausländerbehörde wird das schnell als reine "Störung des Abschiebebetriebes", also Erfindung des Flüchtlings, abgetan. Diese Gefahr wurde auf dem Treffen unter Beteiligung von Ausländerbehörde, Kreisgesundheitsamt und einer Vertreterin des Innenministeriums in Kiel offen diskutiert, und so werden alle Zuständigen weiter für dieses Thema sensibilisiert. Die Vertreterin des Innenministeriums kündigte gleichzeitig an, dass von dort entsprechende Fortbildungen für Ausländerbehörden geplant werden.

Die Gemeinschaftsunterkunft Haßkrug wurde nach Auslaufen des Pachtvertrages geschlossen, so dass der Kreis Ostholstein nur noch in Lübbersdorf eine Gemeinschaftsunterkunft unterhält. Die Migrationssozialberatung ist bekanntlich in Ostholstein schon seit längerem nach dem neuen Konzept des Landes organisiert, und zwar direkt angebunden an die Kreisverwaltung. Hier haben sich die Bera-

tungszeiten geändert, weil es auch personellen Wechsel gegeben hat:

Bezirk Nord (Fehmarn, Heiligenhafen, Oldenburg): Peter Langschoof
Montag 9.30-11.30 Bürgerhaus Heiligenhafen (Kalkofen 4)

Montag 14-16 Uhr Rathaus Burg, Zi. 1
Dienstag 9.30-11.30 Amt Oldenburg-Land, Hinter den Höfen 2, Zi. 1.16

Bezirk Mitte (Ahrensböök, Eutin, Bad Malente, Neustadt, Stockelsdorf): Herr Wille

1. + 3. Montag, 10-12 Uhr, Rathaus Neustadt, Fraktionszimmer

2. + 4. Montag 10-12 Uhr: Rathaus Grömitz, Zi. 14

Dienstag 9-11 Uhr Stockesdorf, Ahrensböcker Str. 9 (neben dem Rathaus)

1. + 3. Donnerstag 16-17 Uhr: Rathaus Malente, Zi. 21

Bezirk Süd (Bad Schwartau, Timmendorfer Strand): Edith Lehmann
1. + 3. Donnerstag, 10-11.30 Uhr: Rathaus Timmendorfer Strand

2. + 4. Donnerstag, 10-12 Uhr: Kreisgesundheitsamt Bad Schwartau, Geibelstr. 1a

Die Fachstelle für Migrations-Sozialberatung ist im Kreishaus, Lübecker Str. 41 in Eutin in den Zimmern 408 und 409 untergebracht, Tel. 04521/788-536 oder 788-626.

Lübeck

Die Migrationssozialberatung ist jetzt nach dem neuen Konzept des Landes organisiert. Zusätzlich zu den bisherigen Treffen, auf denen es unter den verschiedenen Trägern (Stadt, Wohlfahrtsverbände, freie Träger wie Lübecker Flüchtlingsforum und IKB) hauptsächlich um Geld und Antragstellung geht, hat jetzt eine weitere Arbeitsgruppe regelmäßige Treffen angefangen, in der die Beraterinnen und Berater ihre Erfahrungen austau-

schen. Ein kleiner Arbeitskreis aus diesem Treffen formuliert im Moment aus diesen Erfahrungen heraus Forderungen, um für häufig auftretende Probleme generelle Lösungen zu finden.

In der Beratungsstelle des Lübecker Flüchtlingsforums machen sich zunehmend Abschiebungen bzw. entsprechende Versuche in den Kongo bemerkbar. Erstmals seit längerer Zeit wird hier auch wieder Abschiebehaft verhängt, ein betretener Flüchtling sitzt zur Zeit in Glasmoor.

Außerdem hatte die Beratungsstelle erstmals mit einem Bleiberechtsantrag zu tun, der sich auf einer eingetragenen Gemeinschaft eines schwulen Paares begründete. Für alle Beteiligten, ausdrücklich auch für die Ausländerbehörde, erkennbar Neuland. Es würde sich lohnen, speziell über diesen "Fall" mit Einwilligung der beiden Betroffenen nochmal ausführlich zu berichten.

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.

- versteht sich als landesweite, parteiunabhängige und demokratische Vertretung derjenigen, die sich für Flüchtlinge und Ausländer in Schleswig-Holstein einsetzen,
- koordiniert und berät die Arbeit von Flüchtlingsinitiativen und fördert das Verständnis für Flüchtlinge und Ausländer in der Öffentlichkeit,
- setzt sich politisch für die Rechte der Flüchtlinge und die Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse ein, durch Kontakt mit Regierung, Verwaltung und parlamentarischen Gremien in Schleswig-Holstein,
- arbeitet bundesweit eng zusammen mit der Arbeitsgemeinschaft Pro Asyl e.V. und den anderen Landesflüchtlingsräten.

An den
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.
Oldenburger Str. 25
24143 Kiel
Tel.: 0431 / 73 50 00
Fax: 0431 / 73 60 77
e-Mail: office@frsh.de

Absender

Name:
Anschrift:

Telefon / Fax:

e-Mail:

Ich interessiere mich für die Arbeit und bitte um weitere Informationen.

Ich möchte Mitglied beim Flüchtlingsrat werden und hiermit meinen Beitritt erklären:
o als individuelles Mitglied o als delegiertes Mitglied der Gruppe/Organisation:

Mein jährlicher Mitgliedsbeitrag beträgt:

den Regelbeitrag von 18,40 EURO den mir genehmen Beitrag von EURO
 den ermäßigten Beitrag von 9,20 EURO ich beantrage eine beitragsfreie Mitgliedschaft

Ich ermächtige den Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V., diesen Beitrag in halbjährlichen Raten von meinem Konto abzubuchen:

Konto.-Nr.: _____ BLZ: _____

Bankverbindung:

Datum:

Unterschrift:

„Nichts wird jetzt mehr so sein wie es war“, haben wir nach dem 11. September oft gehört. Wirklich nichts? Anbei ein kleiner Rückblick, etwas speziell, eine Aneinanderreihung hauptsächlich von Agenturmeldungen, die der Presse weitgehend nicht beachtlich erschienen.

Rückblick September bis November 2001

Mindestens fünf illegale Einwanderer sind bei dem Versuch ertrunken, schwimmend die Strände der griechischen Insel Evia zu erreichen. Weiteren 350 illegalen Zuwanderern ist es gelungen, in der Nähe der Hafenstadt Mantoudi im Nordosten der Insel Land zu erreichen. Auch in Spanien reißt der Zustrom illegaler Einwanderer nicht ab. Es seien bereits 19.465 Menschen bei dem Versuch der Einwanderung an den spanischen Küsten dieses Jahr festgenommen worden, berichtete die spanische Tageszeitung El Pais gestern. Die Polizei hat außerdem bereits 130 Einwanderer tot aus dem Meer geborgen. (dpa/epd, 5.09.01)

Vor der nordmarokkanischen Küste sind am Wochenende vermutlich mehrere dutzend Flüchtlinge ertrunken, die mit einem Fischerboot nach Spanien wollten. Bis gestern wurden nach Polizeiangaben 13 Tote und Trümmer des Bootes an die Küste geschwemmt. (ap, 09.09.01)

Auf der griechischen Insel Kos hat die Küstenwache 130 illegale Einwanderer festgenommen. Bereits am Sonntag waren auf Kos 68 illegale Einwanderer angekommen. (dpa, 10.09.01)

In der Nähe der Insel Korfu griffen die griechischen Behörden 20 Kurden auf, die in einem Kühlaster per Fähre auf dem Weg nach Italien waren. In den vergangenen drei Tagen sind insgesamt 192 Flüchtlinge allein auf der Touristeninsel Kos gelandet. (ap/tr, 11.09.01)

In Griechenland wurden am Samstag 108 illegale Einwanderer sowie drei griechische Schleuser festgenommen. In Nordgriechenland wurden 40 illegale Afghanen in einem Tanklastwagen entdeckt. (dpa, 16.09.01)

Die griechische Küstenwache hat am Samstag vor der Insel Poros bei Athen ein Boot mit 86 Flüchtlingen aufgebracht. (ap, 16.09.01)

Etwa 920 illegale Einwanderer - die meisten offenbar Kurden - sind mit zwei Schiffen an der süditalienischen Küste gelandet. Zunächst habe ein erstes Schiff mit über 600 Menschen an Bord am Samstagabend die kalabrische Küste erreicht. Ein zweites Boot sei am Sonntagmorgen im Hafen von Crotona eingelaufen. (sda, 16.09.01)

In Tschechien ist eine internationale Bande von Schleusern festgenommen worden, die am Erstickungstod von 58 asiatischen Flüchtlingen im vergangenen Jahr in Dover mitschuldig sein soll. Die von einer Sondereinheit verhafteten acht Chinesen und sieben Tschechen hätten in den letzten zwei Jahren etwa 1.800 Flüchtlinge aus Asien vor allem nach Deutschland und in die USA geschleust. (dpa, 16.09.01)

Ein aus der Türkei kommendes Schiff mit 354 afghanischen, pakistanischen und kurdischen Flüchtlingen ist vor der süditalienischen Küste bei Crotona (Kalabrien) gestrandet. (dpa, 17.09.01)

Die griechische Kriegsmarine hat im Ionischen Meer über 200 illegale Einwanderer von Bord eines aus der Türkei kommenden Fischkutters geholt. Der Kapitän des Kutters hatte gestern wegen Treibstoff- und Wassermangels SOS gesendet. (News, 18.09.01)

Die türkische Polizei hat in den vergangenen Tagen mehr als hundert Afghanen auf dem Weg nach Europa gestoppt. 92 Flüchtlinge wurden auf der südwesttürkischen Halbinsel Datca gefunden. Am Montag wurden 21 Afghanen im westtürkischen Milas aufgegriffen. (atp, 18.09.01)

29 Einwanderer kam an Bord einer griechischen Fähre in der Hafenstadt Igoumenitsa an. Das Boot soll vor mehreren Tagen in der Türkei gestartet sein. (sda, 20.09.01)

In der östlichen Ägäis sind am Freitag erneut 197 illegal Eingewanderte aufgegriffen worden. Laut griechischen Diensten hatten sich an der iranisch-türkischen Grenze schon vor den Anschlägen vom 11. September eine Million Flüchtlinge aus Afghanistan versammelt. (FR, 22.09.01)

Ein Schiff mit rund 460 Flüchtlingen an Bord, unter ihnen 140 Kinder, ist am Samstagnachmittag in der Nähe der

Stadt Crotona an der Küste der süditalienischen Region Kalabrien gestrandet. (dpa, 30.09.01)

Die Irrfahrt eines türkischen Frachters im Mittelmeer mit rund 400 Flüchtlingen, die gehindert wurden, in Griechenland an Land zu gehen, dauerte gestern an. Es entfernte sich aus griechischen Hoheitsgewässern und bewegte sich in Richtung Malta oder Italien. (dpa, 7.10.01)

Die australische Marine hat in der Nähe der Weihnachtsinseln einen indonesischen Fischkutter mit etwa 250 irakischen illegalen Einwanderern abgefangen und zur Kursänderung zurück in internationale Gewässer veranlasst. Daraufhin warfen Flüchtlinge ihre Kinder über Bord oder sprangen selbst ins Wasser. Die Kinder und einige ihrer Eltern wurden aufgefischt, an Bord der Fregatte "HMAS Adelaide" geholt und zum indonesischen Fischerboot zurückgebracht, das sie in die 120-Seemeilen-Zone der entlegenen australischen Weihnachtsinseln transportiert hatte. Begleitet von einem Kriegsschiff kehrte das Schiff in internationale Gewässer zurück. (dpa, 07.10.01)

Ein Schiff mit 316 Kurden aus der Türkei und dem Irak hat am Montag die süditalienische Küste erreicht. Laut Behördenangaben hätten sich an Bord 219 Erwachsene und 97 Kinder befunden. Das Schiff sei bereits vor seiner Ankunft im Hafen von Crotona in Kalabrien von der Küstenwache entrickt worden. (dpa, 08.10.01)

Die türkischen Sicherheitskräfte nahmen 300 Flüchtlinge fest. Die Polizei griff in der Provinz Agri nahe der Grenze zu Iran 156 Flüchtlinge auf, unter ihnen 115 Afghanen. In den osttürkischen Provinzen Bitlis und Van nahmen Sicherheitskräfte 73 Flüchtlinge aus Afghanistan, Kasachstan, dem Irak und Iran fest. Im benachbarten Erzurum entdeckte die Polizei in einem Lastwagen 32 Afghanen und 37 Iraker. (ap, 09.10.01)

Die griechische Küstenwache hat 40 kurdische Zuwanderer und drei Schleuser nahe der Hafenstadt Lavrion festgenommen. Sie waren an Bord einer Yacht aus der Türkei gekommen. Nach offiziellen Angaben wurden in diesem Jahr bereits 4.431 Zuwanderer und 94 Schleuser in der Ägäis festgenommen. (dpa, 11.10.01)

Ein Schiff mit 411 Papierlosen und einer Frauenleiche an Bord ist im italienischen Hafen Crotona eingelaufen. Die Frau habe die Fahrt über das Mittelmeer unter "unmenschlichen Bedingungen" nicht überlebt, berichtete die Polizei. Die Tote sei gemeinsam mit 38 anderen Frauen und 62 Kindern eine Woche lang im Schiffsinneren eingeschlossen gewesen. (afp/dpa, 15.10.01)

Die türkische Küstenwache hat auf einem Schiff in der Ägäis 86 Flüchtlinge aufgegriffen. Es fuhr unter griechischer Flagge. (ap, 21.10.01)

Am Sonntag, dem 21.10.2001 teilte ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer der Polizei über Notruf eine größere Anzahl von Personen auf der BAB A 8, Richtung München, auf Höhe der Anschlussstelle Weyarn mit. Durch die rasch eintreffenden Streifenbesatzungen wurde eine Gruppe von 27 illegalen Kurden festgestellt, bei denen es sich um 19 Erwachsene und 8 Kinder handelt. (Oberbayerisches Volksblatt, 22.10.01)

Mindestens 350 Menschen sind bei dem Untergang eines Flüchtlingsbootes vor der indonesischen Insel Java umgekommen. Nur 44 Passagiere überlebten die Havarie. An Bord waren mehr als 400 Flüchtlinge aus Irak, Algerien, Iran, Afghanistan sowie Palästinenser. Drei Uiertel der Überlebenden sind Männer, sie harrten 24 Stunden im Wasser aus. Australiens Einwanderungsminister Philip Ruddock sagte, die schreckliche Tragödie des gesunkenen Kutters bestärke die Regierung in ihrer Haltung. Es dürfe nicht zu illegalen Überfahrten ermuntert werden. (FR, 24.10.01)

Bei einer Kontrolle an der Mautstelle St. Michael wurde unter der Sitzbank eines deutschen Kombis ein 35-jähriger Kurde aufgegriffen. (Salzburger Nachrichten, 24.10.01)

Mindestens 127 Flüchtlinge nahm die griechische Küstenwache fest. Wie das Ministerium der Handelsmarine mitteilte, wurde ein Segelschiff mit 112 Kurden aus Irak

und Iran vor der Insel Hydra gestoppt. Das unter türkischer Flagge fahrende Schiff wurde nach einem Maschinenschaden nach Piräus geschleppt und beschlagnahmt. (ap, 24.10.01)

Mehr als 60 BGS- und Polizei-Beamte haben in Stendal und Wolmirstedt acht Mitglieder einer bundesweit tätigen Schleuserbande verhaftet, bei denen es sich um Deutsche und Iraker handelt. Sie waren den Angaben zufolge darauf spezialisiert, irakische und syrische Kurden nach Deutschland einzuschleusen, die vorher mit Schiffen an der italienischen Südküste angekommen waren. (dpa/wie, 29.10.01)

"Schleierfahnder" der Rosenheimer Polizei kontrollierten einen weißen Ford Transit. Im Laderaum des Fahrzeuges waren insgesamt 38 Personen regelrecht eingepfercht, darunter 17 Kinder. Der Fahrer wurde als mutmaßlicher Schleuser festgenommen. (Oberbayerisches Volksblatt, 31.10.01)

Zwölf eingeschleuste Männer aus Afghanistan und dem Irak sind beim Halt eines tschechischen Sattelschleppers an der A 7-Raststätte Allgäuer Tor panikartig von der Ladefläche geflüchtet. Der Fahrer aus der tschechischen Republik verständigte über den Tankwart die Polizei. 20 Beamten gelang es, die Illegalen festzunehmen. (Allgäuer Zeitung, 31.10.01)

Die griechische Küstenwache nahm acht mutmassliche Schleuser auf der Insel Zakynthos fest. Sie sollen mit einem türkischen Frachter mehr als 1000 Einwanderer aus der Türkei nach Griechenland gebracht haben. (sda/eme, 6.11.01)

Mindestens fünf Einwanderer sind ertrunken, als ein Fischerboot mit insgesamt 22 Flüchtlingen vor der südwesttürkischen Touristenstadt Bodrum in stürmischer See kenterte. Zwölf der aus Nigeria und Somalia stammenden Menschen wurden zunächst vermisst. Fünf der Zuwanderer konnten sich an die türkische Küste retten. Die Polizei in Istanbul suchte unterdessen nach 22 "illegalen" aus Pakistan und Afghanistan, die abgeschoben werden sollten. Sie hatten die Scheibe eines Busses eingeschlagen, mit dem sie befördert wurden, und waren zu Fuß geflüchtet. Einer von ihnen wurde dabei von einem Auto erfasst und getötet. (dpa, 6.11.01)

Beim Kentern eines Flüchtlingschiffs vor Bodrum sind Mittwochnacht 13 Menschen ertrunken, unter ihnen ein türkisches Besatzungsmitglied. Erst in der Nacht zuvor waren vor Bodrum fünf Flüchtlinge ertrunken, die ebenfalls auf dem Weg nach Griechenland waren. (afp, 7.11.01) Die britische Polizei hat insgesamt 74 in Güterzügen versteckte illegale Einwanderer festgenommen. Die zumeist aus Afghanistan und Irak stammenden Flüchtlinge hätten sich in Frankreich in drei Züge geschlichen und seien so durch den Eurotunnel gekommen. (afp, 7.11.01)

Ein verrotteter türkischer Frachter mit den 1000 Flüchtlingen aus der Türkei, Irak, Iran und südostasiatischen Ländern hatte vor der Insel Zakynthos Maschinenschaden erlitten. Zwei Tage dauerte es, bis sich die Behörden zur Entscheidung durchdrangen, die Flüchtlinge für zwei Wochen auf der Ferieninsel unterzubringen und hernach in die Türkei abzuschleusen. (Tagblatt/CH, 10.11.01)

Türkische Sicherheitskräfte haben fast 500 Flüchtlinge festgenommen, die über das Meer nach Italien reisen wollten. Allein in der westlichen Küstenstadt Ayvacik wurden 424 Flüchtlinge aufgegriffen, die nach Angaben der Polizei aus Afghanistan, Nigeria, dem Irak, Iran, Pakistan, Indien und der Türkei stammten. Die Polizei suchte nach 1000 weiteren Flüchtlingen, die entkommen konnten. (ap, 11.11.01)

Die griechische Küstenwache hat in der Nähe der Kykladeninsel Milos 29 Zuwanderer und fünf mutmaßliche Schleuser festgenommen. Sie sollen an Bord eines Segelbootes unter türkischer Flagge die irakischen Kurden von der Türkei nach Griechenland gebracht haben. (dpa, 11.11.01)